

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Erstes Beilagen-Heft

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Erstes Beilagenheft
zu den
Verhandlungen der zweiten Kammer
der
Ständeversammlung
des Großherzogthums Baden,
1828,
und zwar zum ersten Hefte.

Carlsruhe, Ch. Th. Groos.

Heidelberg, Karl Groos.

I n h a l t.

Protokoll vom 29. Februar.

Gehörend zu
Protokolls-Seite

- 1) Vortrag und Gesetzesentwurf der Regierung über die Regulirung des Deich- u. Uferbaues an den innern, nicht schiffbaren Flüssen 17

Protokoll vom 8. März.

- 2) Berichte des ständischen Ausschusses über die Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von den Jahren 1824, 1825, 1826 115
- 3) Bericht über den Gesetzesvorschlag in Betreff der Unterstützung des Bergbaues durch Prämien, erstattet von dem Abgeordneten Kern 118
- 4) Bericht über den Gesetzesvorschlag, die Aufhebung des Bergzehntens betr., von dem Abgeord. Kern 119

Protokoll vom 15. März.

- 5) Bericht über den Gesetzesentwurf, die Erledigung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation, erstattet von dem Abgeordneten v. Fischer 138
- 6) Gesetzesentwurf über Befreiung der Gemeindebedürfnisse sammt Vortrag des großherzoglichen Regierungscommissärs, Staatsraths Winter 139

Erstes Heft

1828

Verhandlungen der hiesigen Kammer

der

Ständeversammlung

des Großherzogthums Baden

1828

ausgegeben von dem Verleger

Verlag des Verlegers

Verlag des Verlegers

Inhalt

Protokoll vom 20. Februar

110

1) Bericht über die Verhandlung der Kammer vom 20. Februar 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 20. Februar 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 20. Februar 1828.

Protokoll vom 27. Februar

111

2) Bericht über die Verhandlung der Kammer vom 27. Februar 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 27. Februar 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 27. Februar 1828.

Protokoll vom 15. März

112

3) Bericht über die Verhandlung der Kammer vom 15. März 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 15. März 1828. In Betreff der Verhandlung der Kammer vom 15. März 1828.

113

Beilage No. XVI. zum Prot. v. 29. Febr. 1828.

Vortrag

des Herrn Staatsraths Winter.

Hochgeehrte Herren!

Durch eine Höchste Verordnung vom 24. Mai 1816 wurde ein besonderes Flußbaugeld eingeführt: die an dem Rhein gelegenen Orte mit Ausnahme der Strecke von Constanz bis Weil bei Basel, in welcher am Rhein nicht gebaut wird, mußten 2 fr. vom 100 Steuercapital, und die an den damals in den allgemeinen Flußbauverband aufgenommenen, an Binnenflüssen gelegenen Gemeinden aber 1 fr. Flußbausteuer entrichten.

Die erstere wurde im Verfolg auf 4 fr., die letztere auf 2 fr. erhöht, und sie hat im Ganzen jährlich ungefähr 30,000 fl. ertragen.

Dieser Betrag war zu Bestreitung des innern Flußbaues bestimmt, und ist auch mit einem wandelbaren weitem jährlichen Zuschuß aus der allgemeinen Flußbau-Casse wirklich dazu verwendet worden.

Allein die Bestimmung, an welchem Fluß und welche Bauten an solchen zuerst vorgenommen werden sollten, hieng von zufälligen Umständen ab.

Viele Gemeinden haben seit dem Jahr 1816 das Flußbangelgeld entrichtet, ohne daß etwas, oder etwas bedeutendes für sie geschehen wäre, angefangene Arbeiten wurden oft unterbrochen, weil die Mittel zum Anfang oder zur Fortsetzung der Unternehmung nicht vorhanden waren.

Diese Verhältnisse, die ich nicht weiter ausführen will, hat eine Ihrer Commissionen, in einem unter dem 25. April 1825 erstatteten Bericht richtig aufgefaßt, und auf Mittel zur Abhülfe gedacht.

Sie, hochgeehrte Herren! haben deren Vorschläge gewürdigt und in einer unterthänigsten Adresse vom 2. Mai 1825 Seine Königliche Hoheit den Großherzog gebeten:

„der nächsten Ständeversammlung den Entwurf eines Gesetzes gnädigst vorlegen zu lassen, wornach die an den innern nicht schiffbaren Flüssen liegenden Gemeinden, zum Zweck ihrer Flußbauten in eine, die Aufbringung der nöthigen Mittel bewirkende Verbindung gesetzt, und die von diesen Gemeinden deshalb zu erhebenden Beiträge lediglich für die Bauten jener Flüsse, jedoch mit Zuschuß des weiter etwa nöthigen Beitrags verwendet werden.“

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben diesem unterthänigsten Wunsch zu entsprechen geruht, und ich habe den Höchsten Auftrag erhalten, Ihnen den Entwurf eines Gesetzes, welches eine solche Einrichtung bezweckt, zu Ihrer Zustimmung vorzulegen.

Dieser Entwurf wird durch folgende Darstellung begründet.

Art. 1.

Die gemeinschaftliche Gefahr, welche den an einen solchen Fluß unmittelbar gränzenden oder im Ueber-

schwemmungsgebiete desselben liegenden Gemeinden oder Gemarkungen droht, ist der veranlassende Grund eines solchen Deichverbandes, und der Zweck desselben, die Abwendung dieser Gefahr auf gemeinschaftliche Kosten. Ein solcher Deichverband ist also die Vereinigung der von einem Flusse unmittelbar oder mittelbar bedrohten Gemeinden und Gemarkungen in eine Gesellschaft zur Abwendung der ihnen drohenden Gefahr auf gemeinschaftlich Kosten.

Diese Vereinigung ist jedoch nicht der Willkür der beteiligten Gemeinden frei gestellt, sondern sie wird wegen der großen Wichtigkeit des dadurch zu erreichenden Zwecks durch das Gesetz als nothwendig geboten. Die Vereinigung sämmtlicher in dieser Lage befindlichen Gemeinden des Großherzogthums in einen einzigen Verband, unter Einwirkung ihrer sämmtlichen Kräfte, zur Erreichung jenes Zwecks, erscheint aus dem Grunde als unzulässig, weil die bedeutende Verschiedenheit der einzelnen Flussgebiete, in Absicht auf Localität, auf die Eigenschaft des Flusses und auf die Richtung desselben eine allzugroße Verschiedenheit der Interessen selbst begründet, und daher jede Ausdehnung des Verbands über die Gränzen des Flussgebiets ein nicht zu rechtfertigendes Mißverhältniß zur Folge haben würde.

Daher bildet ein jeder solcher Deichverband, ohne alle Verbindung mit den übrigen, ein für sich abgeschlossenes Ganzes, und hat in dieser Eigenschaft seine besondern Zwecke und besonderen Mittel zur Erreichung desselben, mithin auch seine ganz eigenen Rechtsverhältnisse.

Aus dem oben aufgestellten Begriffe eines solchen Deichverbandes geht von selbst hervor, daß nur die Abwendung einer gemeinschaftlichen Gefahr, nicht die Erzielung ge-

wisser positiver Vortheile den wesentlichen Zweck dieses Vereins ausmache.

Es soll hier nicht entschieden werden, ob Gemeinden oder überhaupt Güterbesitzer gezwungen werden können, zur Erzielung solcher positiven Vortheile in einen Verein zu treten, aber allerdings steht es der staatsrechtlichen Gewalt zu, einen solchen Verein da zu befehlen, wo es sich von Abwendung einer durch Naturereignisse begründeten Gefahr handelt, und wo der wirkliche Eintritt der letzteren zugleich auf die Gesamtheit des Staats auf das Nachtheiligste einwirkt.

Daß Letzteres bei der Verheerung der zu einem Flußgebiete gehörigen Liegenschaften nothwendig der Fall seyn müßte, leuchtet wohl von selbst ein.

Das Gesetz bezeichnet diejenigen Flüsse namentlich, hinsichtlich welcher Deichverbände bestehen sollen.

Die benannten Flüsse sind mehrentheils solche, die früher schon in den allgemeinen Flußbau aufgenommen waren.

Es wurden noch einige wenige beigelegt, welche nach dem Gutachten der artistischen Behörde in dieselbe Kategorie gehören, namentlich die Donau, Schutter und Tauber. Das Gesetz hat jedoch zugleich ausgesprochen, daß in der Folge auch noch an denjenigen Flüssen, bei welchen genau dasselbe Verhältniß eintreten, und gleiches Bedürfnis gefühlt werden wird, Deichverbände errichtet werden sollen. Der Grund und Zweck dieses Vorbehalts ist von selbst klar.

Art. 2 und 3.

Den Bestimmungen, welche Gemeinden dem Deichverbände eines gegebenen Flußgebiets einverleibt werden sollen, liegen folgende Ansichten zum Grunde.

Bei solchen Gemeinden und Gemarkungen, welche un-

mittelbar an den Fluß gränzen, liegt das Bedrohtheyn derselben von der gemeinschaftlichen Gefahr schon von selbst am Tage. Dieselben gehören daher schon wegen dieser Lage in den Deichverband, mag nun der an den Fluß stoßende Theil der Gemarkung groß oder klein seyn; denn der letztere Umstand kann lediglich nur auf die Classification, nicht aber auch auf den Punkt der Einverleibung oder Ausschließung einen Einfluß üben.

Bisher haben nur diejenigen Gemeinden, welche unmittelbar an den Fluß stoßen, Beiträge zum Flußbau geleistet. Die Erfahrung zeigt jedoch unwidersprechlich, daß auch andere benachbarte, nicht unmittelbar an den Fluß stoßende Gemeinden, vermöge ihrer Lage Gefahr von demselben, wenn auch in minderm Grade zu besorgen haben. Da nun die Anstalten zur Abwendung derselben auch ihnen zu gut kommen, so müssen sie gleichfalls dem Deichverbande einverleibt werden.

Art. 4.

Bei solchen Gemeinden nun, welche nicht unmittelbar an den Fluß stoßen, und von welchen nicht schon zum Voraus mit Gewißheit angenommen werden kann, daß sie durchaus nicht bedroht sind, muß vorerst durch eine eigene Commission, vermöge einer artistischen Operation genau untersucht werden, ob überhaupt beim ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande desselben Gefahr für dieselben zu besorgen ist.

Diese Commission soll aus einem rechtsgelehrten Kreisrathe, einem Ingenieur für jeden einzelnen Deichverband und zwei Landwirthen für jeden Kreis bestehen.

Dieses Geschäft ist augenscheinlich von großer Wichtigkeit, da hauptsächlich die Grundlage eines jeden Deichverbandes dadurch hergestellt werden soll. Es kommt daher

überhaupt auch nur ein einzigesmal bei jedem Deichverbande vor. Die Regierung glaubt dadurch, wie das Personale jener Commission bestimmt worden ist, alle Rücksichten erschöpft zu haben, welche die bei diesem Gegenstande überhaupt zu beobachtenden Momente verdienen.

Art. 5.

Ist nun einmal hergestellt, welche Gemeinden zu dem Deichverbande gehören, so muß weiter untersucht und bestimmt werden, in welchem Umfange und in welchem Grade eine jede einzelne derselben von dem Angriffe oder der Ueberschwemmung des Flusses bedroht werde. Denn es fällt wohl von selbst in die Augen, daß hierin eine bedeutende Verschiedenheit statt finden kann, welche schon der Natur der Sache nach eine Verschiedenheit in der Concurrenz zu den Kosten nach sich ziehen muß.

Hierdurch bilden sich nach der Größe und dem Umfange der Gefahr mehrere Abstufungen unter jenen Gemeinden, welche im Gesetze als Klassen bezeichnet sind.

Auch diese Untersuchung und Bestimmung bildet einen Haupttheil des jener Commission zu übertragenden Geschäfts. Letzteres ist gleichfalls von großer Wichtigkeit, und kommt eben so, wie die erste Untersuchung, welche Gemeinden überhaupt bedroht sind, im Ganzen nur einmal vor.

Um jede Willkühr, so viel als möglich, zu beseitigen, hat man für nöthig gehalten, die Momente, worauf es hier hauptsächlich ankommt, gesetzlich zu bestimmen, was im Artikel 5 geschehen ist.

Die dem Deichverbande einzuverleibenden Gemeinden, nach dem Gewichte der so eben berührten Momente überhaupt in 4 Klassen zu theilen, hat man um dessen willen am zweckmäßigsten erachtet, weil durch eine jede Eintheilung, die mehr oder weniger Abstufungen enthielte, ein

minder angemesseneres Verhältniß der einzelnen Klassen unter sich, und in den Uebergängen von der einen zur andern, besonders in Bezug auf den Concurrrenzfuß, hergestellt wäre.

Selbst bei einer unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinde können die von der Commission zu erwägenden, oben angeführten Momente so beschaffen seyn, daß dieselben nicht füglich in die erste Klasse eingereiht werden kann.

Z. B.: wenn sie nur mit einem geringen Theil der Gemarkung anstoßt, und der größere Theil schon in seiner höhern Lage einen natürlichen Schutz findet, oder wenn der anstoßende Theil selbst in gebirgigem oder Terrain besteht.

Darum hat man die Eintheilung der Gemeinden in 4 Klassen dem vernünftigen, auf Erfahrungen und erhobene Thatsachen gegründeten Ermessen der Commission überlassen zu müssen geglaubt.

Art. 6.

Eine innere zum Deichverbaude eines Flusses gehörige, und zugleich an den Rhein stoßende Gemeinde verdient jedenfalls diejenige Rücksicht, daß sie nicht doppelt belastet werde.

Da nun seither die am Rhein und an einem Binnenfluß liegenden Gemeinden das doppelte Flußbaugeld entrichtet haben, so ist es billig, daß sie, da nun von letzteren kein Beitrag in die allgemeine Flußbau-Casse mehr entrichtet wird, auf die Hälfte herabgesetzt, und hinsichtlich des Deichbaues der innern Flüsse aber den übrigen Gemeinden gleich gehalten werden.

Art. 7.

Sehr folgenreich für die ganze Zukunft ist dieses Operat der fraglichen Commission für sämtliche Gemeinden. Da-

her kann denselben der Recurs gegen die ihrer Ansicht nach sie beschwerdenden Bestimmungen der Commission nicht versagt werden, und man hat geglaubt, das Recht dazu, ihnen gerade so ausdrücklich vorbehalten zu müssen.

Art. 8.

Ein solcher Deichverband, als der Verein mehrerer mystischer Personen zu einem Zwecke, muß, wenn anders viele Weitläufigkeiten, Collisionen und andere Unverträglichkeiten vermieden werden sollen, selbst wieder für eine, für sich bestehende moralische Person erklärt werden, welche Corporationsrecht besitzt.

Art. 9 und 10.

Derselbe hat also seine eigenen Vorsteher und durch diese einen Verrechner nebst den übrigen Unterdeichbedienten zu wählen.

Jene Vorsteher haben hauptsächlich die Obliegenheit, das Interesse des Deichverbandes in allen seinen Angelegenheiten zunächst zu vertreten, und in dieser Eigenschaft die nöthigen Wünsche und etwaigen Beschwerden bei den betreffenden Staatsbehörden anzubringen.

Durch diese Einrichtung wird für die betheiligten Bezirke Vieles gewonnen.

Den vielseitigen bisher vernommenen Klagen, daß man bei Behandlung des innern Flußbaues willkürlich und oft ohne alle Rücksicht auf das wahre Erforderniß zu Werke gehe, wird dadurch vollständig begegnet.

Jene Einrichtung macht es möglich, daß in Bezug auf einen gegebenen Deichverband, das ganze Geschäft nach einem bestimmten Plane im Zusammenhange und mit sorgfältiger Abwägung aller vorkommenden Interessen betrieben werde.

Die nähern Bestimmungen darüber, wie die Wahl dieser Vorsteher durch den Deichverband geschehen solle, möchten dormalen noch großen Schwierigkeiten unterliegen.

Den stimmfähigen Mitgliedern der Gemeinden allein diese Wahl zu überlassen, wäre aus dem Grunde nicht zu rechtfertigen, weil auch viele Ausmärcker dabei betheilt seyn werden. In welchem Grade auch diesen eine Mitwirkung bei der Wahl zu gestatten und ferner ob jede Gemeinde oder mehrere zusammen einen Vorsteher zu wählen haben sollen, dieß möchte erst nach Errichtung der Deichverbände selbst gehörig bemessen werden können, weil alsdann erst eine genaue Uebersicht über das Ganze gegeben ist. — Es kann daher vor der Hand der allgemeinen Bestimmung, daß die Vorsteher vom Deichverbände selbst gewählt werden, genügen.

Art. 11.

Ufer- und Deichbau sind auf das innigste mit einander verbunden. Dieselben kommen der Gesamtheit der dem Deichverbände einverleibten Gemeinden zu gut. Daher müssen auch alle diese Gemeinden, wenn gleich nach verschiedenem Maasstabe, zu beiden Gattungen von Bauten beitragen. Anders würde die Sache sich verhalten, wenn man sagen könnte, daß nur der Deichbau allen diesen Gemeinden in ihrer Gesamtheit, der Uferbau aber ausschließlich nur den unmittelbar an den Fluß stoßenden Gemeinden zum Vortheil gereiche.

Art. 12.

Der Ufer- und Deichbau kann in manchen Flußgebieten zugleich auch bedeutende Nachtheile und Hindernisse beseitigen, welche im uneingedeichten und ungebundenen Zustande des Flusses der Ausübung des Flosrechts und den im Fluß-

gebiete befindlichen Straßenzügen im Wege stehen würden. Daher ist es billig, daß vor Allem ein Präcipuum ausgemittelt werde, welches von den Flossberechtigten und von der Straßenbau-Casse zu dem Gesamtkostenaufwande zu leisten ist. Diese Ausmittlung wird am besten in der Art geschehen, daß die oft erwähnte Commission nach Erwägung der bezüglichen Verhältnisse den Betrag bei den Kreisdirectorien in Vorschlag bringt, und dieses denselben nach Vernehmung der Betheiligten, vorbehaltlich des Recurses, an das Ministerium des Innern festsetzt.

Art. 14.

Die Frohnden waren früher schon bei dem Flußbau abgeschafft; aus Gründen, die keiner näheren Erörterung bedürfen, wurde diese Bestimmung auch in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen und ausgesprochen, daß alle Arbeiten zu Geld angeschlagen werden sollen.

Art. 15.

Hauptsächlich ist es der liegenschaftliche Besitz, dessen Schützung durch die Ufer- und Deichbauten von einem solchen Vereine bezweckt wird; da aber keine Frohnden statt finden sollen, so wird auch die gewerbtreibende Klasse sehr erleichtert, und darum ist es nur gerecht, daß neben dem Häuser- Grund- und Gefäll- auch das Gewerbesteuercapital beigezogen werde.

Das Verhältniß der 4 einzelnen Klassen gegen einander ist, wie 4, 3, 2, 1; so daß eine Gemeinde der ersten Klasse verhältnißmäßig oder bei gleichem Steuercapital 4 mal so viel beiträgt, als eine Gemeinde der 4. Klasse.

In einer jeden zum Deichverbande gehörigen Gemeinde können übrigens alle Gebäude und Güter ohne allen Unterschied zum Anzug, wenn gleich einzelne Grundstücke ihrer

Lage nach des Schutzes durch jene Bauten weniger, ja vielleicht einige sogar durch die Natur schon hinlänglich sicher gestellt, des künstlichen Schutzes überall gar nicht bedürfen.

Dieses Verhältniß würde allerdings auffallen, wenn von einem Vereine von einzelnen Liegenschaftsbesitzern zu seinem Zwecke, abgesehen von allem Gemeinde- oder Gemarkungsverbände, die Rede wäre. — Allein hier bei diesen Deichverbänden ist von diesem Vereine ganzer Gemeinden und Gemarkungen die Rede.

Was also in der einzelnen Gemeinde und Gemarkung schon als Norm bei Verteilung von gewissen Lasten Gültigkeit hat, das muß auch bei dem größeren Verbände, welchen die Gemeinden selbst bilden, Anwendung finden. Nun war es ja bisher Grundsatz, daß die Dammbauten in einer Gemeinde als eine außergewöhnliche Last zu betrachten sey, zu welcher alle Liegenschaftsbesitzer der Gemarkung ohne alle Ausnahme beizutragen haben. Die Beitragspflicht beruht also hier rein auf dem durch den Gemarkungsverband begründeten Socialverhältnisse.

Würde man bei den Deichverbänden von diesem Grundsatz abweichen, und festsetzen, daß jede einzelne Liegenschaft nur alsdann, wenn sie geschützt wird, und nur in dem Grade, in welchem sie es wird, in den Deichverbands-Cataster aufgenommen werden soll, so hätte man, wie jedem von selbst einleuchtet, dadurch geradezu gesagt:

Es sollen Deichverbände bestehen, aber sie sollen unausführbar seyn.

Art. 19 und 20.

Nun bleibt noch die Erörterung der Frage übrig: wer soll die Aufnahme, Leitung und Ausführung der nöthigen

Bauten besorgen? Bissher wurde dieses Geschäft größtentheils von der Bezirksinspection besorgt.

Die Genehmigung des aufgestellten Bauetats erfolgte von der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues. Theils der Mangel an den nöthigen Fonds theils die Unmöglichkeit, alle Interessen namentlich auch in rechtlicher und landwirthschaftlicher Hinsicht vollständig abzuwiegen, und überhaupt dabei planmäßig zu verfahren, haben, wie schon oben erwähnt worden, mancherlei Klagen herbeigeführt. Die Möglichkeit, den Flußbau planmäßig zu behandeln und die dazu nöthigen Fonds aufzubringen, soll und wird gerade durch die Errichtung von Deichverbänden hergestellt werden.

Soll nun aber auch die Quelle der Beschwerden über unvollständige und mangelhafte Abwägung der vorkommenden verschiedenen Interessen verstopft werden, so ist von Nothen, daß diejenige Behörde, welche die Aufnahme des Bau-Etats, die Leitung, Ausführung und Beaufsichtigung derselben zu besorgen hat, in Hinsicht auf die Personen anders organisiert werde.

Deswegen soll eine besondere Deichbaucommission für jeden Verband niedergesetzt werden, bestehend aus einem Rechtsgelehrten, einem Flußbauverständigen und einem oder einigen zu wählenden Landwirthen, welche zwar unter Aufsicht des Staats aber selbstständig diese Angelegenheiten besorgen.

Eine Ausnahme von dieser Einrichtung da, wo der geringere Umfang des Bauwesens solche nicht erfordert, und die Möglichkeit eine einfachere Vorkehrung zu treffen, ist zugleich vorbehalten. Sie rechtfertigt sich von selbst. Die Grundlage und der vorzüglichste Theil des Geschäfts dieser Deichbaucommission besteht in der richtigen Aufnahme der nöthig oder nützlich scheinenden Bauten, und sodann in der

endlichen Festsetzung des Bau-Etats und der Repartitions-
summe.

Da nun gerade hierbei der Deichverband hauptsächlich
betheiligt ist, indem von den dießfalligen Bestimmungen
seine Wohlfahrt abhängt, so würde die Zuziehung der Vor-
steher desselben zu der endlichen Festsetzung des Bau-
Etats und der Repartitions-summe, und zwar
mit Stimmrecht, verordnet.

Die Mehrheit der Mitglieder soll entscheiden, die Kreis-
directorien sollen nur Einsprache haben, wenn sie einen
Nachtheil befürchten; über diese Anstände soll die bethei-
ligte Commission gehört, und wenn keine Vereinigung der
Ansichten erfolgt, von dem Ministerium des Innern endlich
entschieden werden.

Alle Streitigkeiten, die sich auf den Concurrenzfuß, auf
Beitragsverbindlichkeit beziehen, oder die Vergrößerung
des Deichverbandsbezirks zum Gegenstande haben, sind
aus dem Grunde im Administrativjustizwege zu entschei-
den, weil alle hier genannten Rechtsverhältnisse nicht in
reinem Privatrecht, sondern im öffentlichen Rechte be-
gründet sind. Diesem wird noch angefügt, daß eine
Summe von wenigstens fünf und zwanzig tausend Gul-
den in den Staatsaufwand aufgenommen werden soll,
um damit jährlich die Deichverbände bei solchen Unter-
nehmungen, welche die Kräfte der Beitragspflichtigen über-
steigen würden, wechselsweis unterstützen zu können. Die
definitive Festsetzung des Betrags wird bei Regulierung
des Straßenbau-Etats erfolgen.

~~~~~

## Entwurf

eines Gesetzes über Errichtung von Deichverbänden  
an innern, nicht schiffbaren Flüssen.

---

L u d w i g r.

Wir haben Uns gnädigt bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, zu Regulirung des Ufer- und Deichbaues der innern, nicht schiffbaren Flüsse folgendes Gesetz zu erlassen:

### I. Von Errichtung der Deichverbände.

#### Art. 1.

Für die Bezirke, welche den unmittelbaren Angriffen nachbenannter Flüsse ausgesetzt sind, oder ganz, oder theilweise in deren Ueberschwemmungsgebiet liegen, sollen besondere, von einander unabhängige Deichverbände errichtet werden.

Diese Flüsse sind:

- 1) die Wuttach,
- 2) die Schlücht,

- 3) Die Donau (von Donaueschingen abwärts)
- 4) die Wiese,
- 5) die Dreifam,
- 6) die Elz,
- 7) die Kinzig,
- 8) die Schutter,
- 9) die Rench,
- 10) die Murg,
- 11) die Enz, und
- 12) die Tauber.

Gleiche Einrichtungen sollen auch für andere, nicht benannte Flüsse getroffen werden, wenn bei ihnen dieselben Verhältnisse, wie bei jenen vorliegenden, und das Bedürfnis gefühlt wird.

#### Art. 2.

Die Vereinigung der an einem solchen Flusse oder in dessen Nähe gelegenen Gemarkungen zu einem Deichverband bezweckt die Abwendung der ihrem Eigenthum drohenden Gefahr durch Herstellung und Erhaltung des nöthigen Uferbaues und durch Errichtung und Unterhaltung der erforderlichen Deiche; Alles auf gemeinschaftliche Kosten.

#### Art. 3.

- Zu dem Deichverbände gehören:
- a) alle Gemarkungen, die an einen der genannten Flüsse stoßen, das Eigenthum derselben mag einer Gemeinde, dem Domänenfiskus oder wem sonst zustehen.
  - b) alle jene Gemarkungen, welche, ohne an den Fluß zu stoßen, dennoch von demselben im ungebundenen, nicht eingedeichten Zustande Nachtheil zu besorgen haben.

Art. 4.

Durch eine besondere Commission wird nach vorheriger, unter Beizug der betreffenden Beamten, Ortsvorgesetzten, Mitglieder des Gemeindeausschusses und der Vertreter der zu keiner Gemeinde gehörigen Gemarkungen, vorgenommenen artistischen Untersuchung bestimmt, welche Gemarkungen nach dem Art. 3 in den Deichverband aufgenommen werden müssen.

Die Commission besteht:

- a) aus einem rechtsgelehrten Kreisrath,
- b) einem Ingenieur, und
- c) zwei Landwirthen.

Die beiden erstgedachten Commissionsmitglieder und die Landwirthe werden von den Kreisdirectorien für deren Bezirke ernannt.

Art. 5.

Die Commission theilt, mit Berücksichtigung nachbenannter Momente, die nach Art. 3 dem Deichverbände einzuverleibenden Gemarkungen in vier Klassen:

Diese Momente sind:

- a) der Grad und der Umfang der Gefahr, welche in Bezug auf den benachbarten Fluß bei einer Gemarkung größer, bei der andern geringer seyn kann;
- b) die kürzere oder längere Dauer und die häufigere Wiederkehr der Ueberschwemmung und der für die Landwirthschaft daraus entspringenden Nachteile;
- c) die Kostspieligkeit der nöthigen Bauten, insofern lediglich besondere Localverhältnisse einen das gewöhnliche Verhältniß übersteigenden Aufwandsgrad nöthig machen, und dies nach vorliegenden Erfahrungen schon zum Voraus erkannt werden kann;

a) die Größe der Versandung der Feldmarken bei einer entstehenden Ueberschwemmung und die Größe der Beschädigung derselben durch Lospülung und Abtreibung der Bauerde.

Art. 6.

Die an dem Rhein und zugleich an einem Binnenflusse liegenden Gemeinden haben künftig in die Rheinbaucaße statt 4 fr. nur 2 fr. zu bezahlen.

Dagegen werden sie hinsichtlich des Deichverbandes den übrigen an dem Binnenflusse oder in dessen Ueberschwemmungsgebiet gelegenen Gemeinden gleichgehalten.

Art. 7.

Jede Gemarkung hat das Recht, gegen die Bestimmung der Commission über die Classification den Recurs an das Kreis-Directorium, und in letzter Instanz an das Ministerium des Innern zu ergreifen.

Art. 8.

Jeder Deichverband erhält Corporationsrecht.

Ueber den Gerichtsstand eines jeden einzelnen in privatrechtlicher Hinsicht wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Art. 9.

Jeder Deichverband hat seine gewählten Vorsteher, jede beitragspflichtige Gemeinde ihre selbst gewählten Vertreter.

Ueber die Art und Weise, wie diese Wahl von den Deichgenossen geschehen soll, wird die Verordnung erfolgen, wenn die Deichverbände selbst errichtet seyn werden.

Art. 10.  
Die Vorstände der Deichverbände sind ermächtigt, mit Staatsgenehmigung Capitalien aufzunehmen, auch steht ihnen das Recht zu, bei der unten genannten Deichbau-commission Anträge auf die Vornahme nöthig scheinender Bauten zu stellen, und Beschwerde bei dem Kreis-Directorium zu führen, wenn von der im Art. 4 benannten Commission Bemerkungen in die vier Klassen nicht aufgenommen worden sind, welche zum Deichverband sich zu eignen scheinen.

## II. Von der Deichverbandslast und der Concurrrenz zur Bestreitung der Kosten derselben.

Art. 11.  
Ufer-, Deichbau- und Verwaltungskosten haften auf den im Art. 3 genannten Bemerkungen, welche als gemeinschaftliche Last in der Art, daß jede Bemerkung ohne Unterschied zu jeder Gattung von Bauten und deren Unterhaltung beitragen muß, und nur in Absicht auf das Maß des Beitrages eine Verschiedenheit Statt findet.

Art. 12.  
Von der Staatscasse soll in dem Falle, wenn durch den Ufer- und Deichbau zugleich die benachbarten Landstraßen geschützt werden, ein Präcipuum dafür zu der Gesammlast übernommen werden, welches das Kreisdirectorium nach Vernehmung aller Betheiligten zu bestimmen hat.  
Auf dieselbe Art ist auch ein Präcipuum für die Floßberechtigten (gleichviel ob Staat oder Privaten) nach deren Einvernehmung zu bestimmen. Es sey denn, daß der Concurrenzfuß durch frühere Uebereinkunft oder Obser-

vanz bereits anderweit regulirt worden wäre, in welchem Falle es hierbei sein Verbleiben behält.

Art. 13.

Zur Deichverbandslast sollen nicht gezählt werden:

besondere Floseinrichtungen, wie auch Wässerungs- und Entwässerungsanstalten, endlich die Vorrichtungen zur Betreibung von Wasserwerken, die außer gewöhnlichen, lediglich zur Sicherung einer Besücte dienenden Schutzbauten, und die nach Umständen zu diesem Behufe nothwendige Regulirung des Flusses.

Der Deichverband hat jedoch, wenn wegen des Ufer- und Deichbaues dergleichen Einrichtungen, Anstalten und Vorrichtungen zerstört oder verändert werden müssen, die Eigenthümer derselben zu entschädigen.

Art. 14.

Alle Arbeiten, welche bei dem Ufer- und Deichbau vorkommen, werden zu Geld angeschlagen.

Frohnden werden nicht geleistet.

Dadurch ist jedoch die Verbindlichkeit zur allgemeinen Nothhülfe nicht ausgeschlossen.

III. Von dem Concurrnzfuße, nach welchem die zum Deichverbände gehörigen Gemarkungen zu Bestreitung der Kosten beizutragen haben.

Art. 15.

Die Concurrnz der Deichverbandsgenossen zu den Kosten, welche nach Feststellung des (Art. 12) erwähnten

Präcipuum noch erübrigen, wird nach folgenden Proportionen bestimmt:

- 1) die Concurrrenz der verschiedenen vier Classen ist folgende:
  - a) die Bemerkungen der ersten Classe kommen mit dem ganzen Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbs-Steuer-Capital,
  - b) die Bemerkungen der zweiten Classe mit drei Vierteln,
  - c) jene der dritten Classe mit der Hälfte, und
  - d) die der vierten Classe mit einem Viertel des gedachten Capitals zum Anzug.
- 2) Die Concurrrenz der Bemerkung einer jeden einzelnen Classe unter sich wird nach dem Verhältnisse des Grund-, Häuser- und Gefäll-Steuer-Capitals einer jeden bestimmt.

Die Art. 4 genannte Commission bestimmt namentlich die im vorigen Artikel erwähnte Concurrrenz nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verhältnisse.

Die Subrepartition der Lasten unter die einzelnen Beitragspflichtigen in einer Bemerkung geschieht auf dieselbe Weise, wie die Repartition unter den Bemerkungen.

#### Art. 16.

Es wird eine besondere Deichverbands-Casse errichtet, in welche die nach dem Kataster repartirten Gelder bezahlt werden müssen.

IV. Von den Behörden in Deichbau-Sachen,  
von dem Geschäfte und Wirkungskreise derselben,  
ferner von den Deich-Beamten und  
den Unter-Deichbedienten.

Art. 17.

Jeder Deichverband erwählt durch seine Vorsteher nach relativer Stimmenmehrheit eine verhältnismäßige Anzahl Dammmärkte.

Art. 18.

Dieselben Vorsteher des Deichverbands wählen nach absoluter Stimmenmehrheit den Deichverbands-Einnehmer, vorbehaltlich der Kreis-Directorial-Genehmigung. Er muß eine angemessene Caution stellen.

Art. 19.

Für jeden Deichverband wird eine Fluß- und Deichbau-Commission zur Besichtigung der Ufer und Deiche, Festsetzung des Bau-Stats und der Repartitions-Summe, Ausführung der angeordneten Bauten, Anordnung der Umlagen, Decretur und Zahlung der Kostenzettel, überhaupt zur unmittelbaren Leitung niedergesetzt. Sie besteht aus einem Rechtsgelahrten, einem Flußbau- und einem oder zwei von den Vorstehern des Deichverbands gewählten Wirthschaftsverständigen.

Die ersteren werden auf Vorschlag des Kreis-Directoriums von dem Ministerium des Innern aus der Zahl der besoldeten Staatsdiener ernannt.

Sollte sich hinsichtlich eines oder des andern der oben genannten Flüsse ergeben, daß die, bei solchen vorkom-

menden Bauten nicht von dem Umfange und von der Bedeutung sind, daß eine eigene auf die oben gedachte Weise eingerichtete Deich-Commission nöthig erscheint, so soll von der oberen Staatsbehörde auf Antrag der Kreis-Directorien die weitere, dem Bedürfnisse angemessene, Anordnung getroffen werden.

Art. 20.

Zur Festsetzung des Bau-Etats und zur Repartition der Kosten müssen sämtliche Vorsteher des Deichverbands mit Stimmrecht zugezogen werden.

Die Stimmenmehrheit der Mitglieder der Commission, die Vorsteher des Deich-Verbands mit eingerechnet, entscheidet.

Das Kreis-Directorium hat den festgesetzten Bau-Stat und die Repartition durch die Commission (Art. 19) vollziehen zu lassen.

Findet dasselbe Gründe zur Verweigerung des Vollzugs, so hat es solche der vorgedachten verstärkten Commission (Art. 20) zu eröffnen.

Können beide sich nicht vereinigen, so sind die Bau-Etats, nebst dem Repartitions-Fusse, dem Ministerium des Innern zur endlichen Entscheidung vorzulegen.

Art. 21.

Die Mitglieder dieser Commission erhalten für die Deichverbands-Geschäfte keine besondere Belohnung; jedoch muß die Casse des Verbandes denselben alle Auslagen, namentlich die geordneten Diäten, ersetzen.

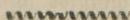
V. Vom Verfahren in streitigen Deichverbands-  
Sachen.

Art. 22.

Entstehen Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Kosten-Concurrenz oder über den Maßstab derselben zwischen dem Deichverbande und einzelnen Gemarkungen auf einer, und Privatpersonen auf der anderen Seite, so werden dieselben lediglich im Administrativ-Wege verhandelt und entschieden.

Auf gleichem Wege werden entschieden jene Streitigkeiten, die im Falle des Art. 10 zwischen den Vorstehern des Deichverbands und solchen Gemeinden entstehen, welche dem Deichverbande nicht beige schlagen wurden, aber nach der Behauptung jener Vorsteher dazu gehören.

Das betreffende Kreis-Directorium, dem der Deichverband in administrativer Hinsicht untergeben ist, ist in solchen Fällen die erste Instanz, von welcher die Berufung an das Ministerium des Innern geht.





Beilage No. 4. zum Protokoll vom 8. März 1828.

## Commissionsbericht

über

den Gesetz-Vorschlag wegen Beförderung des  
Bergbaues durch Prämien.

Erstattet

vom Abgeordneten Kern.

Bei einem Volke, welches sonst in allen Zweigen des menschlichen Wissens, und insbesondere in dem Gebiete des Kunst- und Gewerbsfleißes rühmlich voranschreitet — in einem Lande, dessen Gebirge überall, wo sie bisher aufgeschlossen worden, den reichsten bergmännischen Segen darbieten, ist es wirklich auffallend, daß der Bergbau so sehr vernachlässiget ist, und zur Gewinnung der großen Schätze, welche in unserm von der Natur so hochbegabten Vaterlande für den verständigen Sucher auch im Schooße der Erde niedergelegt sind, so sehr wenig gethan wird. —

1828, Zweite K. Band I. Beilagen.

A

In früherer Vorzeit, insbesondre im 16ten und 17ten Jahrhundert, war in den Hochgebirgen unsers Vaterlandes der Bergbau, so weit es der damalige Stand der Geognosie und Chemie erlaubte, schon sehr blühend, wie dieses durch Urkunden und durch den dormaligen Zustand der Gebirge unwidersprechlich bewiesen wird; so waren in dem bekannten Münsterthale und seinen nächsten Umgebungen ganze nicht unbedeutende Städte und Dorfschaften bloß allein von Bergknappen bewohnt, und noch dermal findet der aufmerksame Beobachter fast bei jedem Schritt verlassene Stollen, eingesunkene Schachten, aufgehäuften Halben. Die Verheerungen der Pest, der 30jährige Krieg und die Bauernunruhen waren die Veranlassungen, daß in der dortigen Gegend alle bergmännischen Arbeiten und Versuche eingestellt worden, und der bereits auf eine hohe Stufe gebrachte Bergbau auf einmal wieder in gänzlichem Nichts zurückank. Seither konnte derselbe nie wieder sich erholen, und einzelne Versuche in den 1790er Jahren, und im laufenden Jahrzehend abgerechnet, ist bisher — wir müssen es uns m. H. gestehen — für den vaterländischen Bergbau nur sehr wenig gethan worden. Dermal aber, da bei den langen Segnungen eines tiefen Friedens, der Thätigkeit und dem Kunstfleiß jedes Unternehmen möglich wird, wäre es für unser Vaterland ein schimpflicher Vorwurf, wenn wir die Schätze unsrer unaufgeschlossenen Gebirge noch fortan gleichgiltig verachten wollten, während in andern Ländern ungeheure Fonds, sogar zur Beförderung des Bergbaues in fremden Welttheilen, zusammengeschossen werden, und selbst in einem Nachbarstaate sich bereits Vereine bilden,

welche den badischen Bergbau an sich reißen und vom Auslande aus, denselben ordnen und leiten wollen. —

Unstre weise Regierung hat auch schon längst die Nothwendigkeit gefühlt, den bisher so sehr vernachlässigten Bergbau auf irgend eine Art zu heben, und sie hat aus eigenem Antriebe zur Erreichung dieses — wenn gleich das Verat nicht unmittelbar berührenden wohlthätigen Zweckes, nicht unbedeutende Opfer gebracht. —

Die Erweiterung und Beförderung des Bergbaues ist nämlich nur auf einem doppelten Wege möglich, und entweder übt der Staat das Bergregale selbst aus und läßt mit Ausschluß von Privaten auf seine Rechnung und unter seiner Regie neue Gruben eröffnen — oder er sucht durch Beseitigung der Hindernisse und durch Unterstützungen aus der Staatskasse, die Privaten und Vereine zu bergmännischen Unternehmungen zu ermuntern.

Welcher dieser beiden Wege den Vorzug verdiene, dürfte wohl nicht zweifelhaft seyn: die allgemeinste, sich überall und zu allen Zeiten gleich bleibende Erfahrung lehrt zur Genüge, daß solche vom Staate selbst und auf eigene Rechnung unternommene Spekulationen, in Rücksicht auf technische Einrichtung und Gewinn, nicht immer die besten Erfolge geben, und daher mag es kommen, daß in allen deutschen Provinzen, in welchen der Bergbau vorzüglich blüht, derselbe gewerkschaftlich betrieben wird. —

Auch unsere Regierung hat diesen letztern Weg gewählt, und sich in neuern Zeiten darauf beschränkt, den Bergbau durch Beseitigung der Hindernisse, welche den Privatunternehmungen entgegen stehen, und durch Unterstützung der Unternehmer aus der Staatskasse, möglichst zu befördern.

Ueber jedes dieser beiden von der hohen Regierung gewählten Beförderungsmittel ist uns, m. H. ein besonderer Gesetzes-Entwurf vorgelegt, und ich bin von ihrer zur nähern Berathung ernannten Commission beauftragt worden, der hohen Kammer über jeden dieser beiden Gesetzes-Vorschläge besondern Vortrag zu erstatten.

Hier also nur von der vorgeschlagenen Unterstützung zu bergmännischen Unternehmungen der Privaten und Vereine, aus der Staatskasse durch Prämien. —

Schon in dem Budget für den gesammten Staatshaushalt in den drei Etatsjahren vom 1ten Juni 1825 bis dahin 1828 sind für den Bergbau 30,000 fl. aufgerechnet, und die hohe Kammer hat bei ihren Verhandlungen hierüber nicht nur sehr gerne diese Summe bewilliget, sondern auch die Zweckmäßigkeit solcher für den Bergbau aus der Staatskasse zu leistenden Unterstützungen ausdrücklich anerkannt und den Wunsch geäußert, daß noch mehr zur Beförderung des Bergbaues gethan werden möchte. —

Die Regierung hat nun von der obigen für die ganze Budgets-Epoche bewilligten Ausgabe pr 30,000 fl. im Sinne der

obigen von der II. Kammer gemachten Erklärung 25,000 fl. zu Unterstüzungen und Prämien für Privatunternehmer bestimmt, und dieses durch die Verordnung vom 23ten Oktober 1823 im Regierungsblatte No. XXVII. öffentlich bekannt gemacht.

Allein die Erfolge waren sehr gering, nur wenige Gewerkschaften meldeten sich, und die Regierung war nach den aufgestellten Direktivregeln nur in dem Falle, an vier Grubens-Inhaber eine Unterstüzung von zusammen 2398 fl. 46 kr. leisten zu können. Es ergiebt sich hieraus von selbst, wie höchst unbedeutend der gewerkschaftliche Betrieb sey, und wie wenig durch die zugesicherte Unterstüzung aus Staatsmitteln bisher Private und Vereine zu neuen bergmännischen Unternehmungen sich bewogen fanden. Indessen darf der erste — wenn auch nicht günstige Erfolg eines Versuches, bei der großen Wohlthätigkeit der Sache selbst, nicht abschrecken — und die hohe Regierung fand sich dadurch nur aufgefodert, die Motive und Aufmunterungen noch zu verstärken.

Dadurch ist nun der neue, bereits in Ihren Händen befindliche Gesetzes-Vorschlag entstanden, dessen Geist und Wesenheit dahin geht:

daß der Privatunternehmer eine bedeutende, bis auf den 4ten Theil der jährlichen Zubuse ansteigende Unterstüzung aus der Staatskasse erhalte —

daß er auf dieselbe mit Gewißheit auf so lange bis seine Grube im Freibau ist, und fürs erste wenigstens auf 12 Jahre rechnen könne —

daß diese Unterstützung nicht eine von willkürlicher Verleihung abhängige Gnadensache ist, sondern ihm jährlich ohne alle Weiterungen, sobald die Zubuse nachgewiesen wird, geleistet werden muß. —

Zu diesen Leistungen ist nun eine jährliche Summe von 9000 fl. — folglich für alle 12 Jahre eine Totalsumme von 108,000 fl. bestimmt, und nach der bisherigen Erfahrung wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die obige jährliche Summe — ich möchte beinahe sagen leider, genügen werde, um allen seit dem 1ten Juni 1825 entstandenen neuen Unternehmungen die zugesicherte Prämie zu leisten. — Sollte aber, was kaum zu hoffen seyn wird, in dieser 12jährigen Periode der Bergbau sich so vermehren, daß die zugesicherten 108,000 fl. zur Bedeckung der Prämien für alle sich meldenden Privatunternehmer nicht genügt; so würde bei dieser wünschenswerthen Erscheinung auch die Ueberschreitung der obigen Summe keiner Rechtfertigung bedürfen. —

Bei der nähern Berathung über diesen Gegenstand glaubte ihre Commission von den Fragen ausgehen zu müssen:

- I. welche Gruben-Inhaber können eine Prämie ansprechen?
- II. in welcher Ordnung werden die Competenten zum Bezuge zugelassen? und
- III. wie wird der Betrag dieser Prämie — oder was dasselbe ist, wie wird die Zubuse, in so ferne der 4te Theil derselben durch die zugesicherte Prämie gedeckt werden muß, berechnet?

Die Beantwortung dieser Fragen ergibt sich aus dem Geiste und dem Zwecke des Gesetzes von selbst, und ich habe im Namen Ihrer Commission nur folgendes zu bemerken. —

ad I. Welche Privatunternehmer haben auf die zugesicherte Prämie Anspruch? Hier müssen nach dem Sinne und Geiste des vorgeschlagenen Gesetzes folgende Grundsätze gelten:

- a) Die Verordnung vom 27. Oktober 1825 und der hierauf gegründete dermalige Gesetzes-Vorschlag will nur zu künftigen bergmännischen Unternehmungen aufmuntern: daher können auch nur diejenigen Gruben-Inhaber eine Prämie ansprechen, welche erst nach dem letzten May 1825 geschürft oder erst nach diesem Normaltage eine alte Grube wieder aufgethan haben. Alle schon vor dem 1ten Juni 1825 eröffneten alte oder neue Gruben, mögen sie dermal mit was immer für einem Erfolge betrieben werden, sind daher nach der Absicht und dem Sinne des Gesetzes, von der Theilnahme an den zugesicherten Prämien ausgeschlossen. —
- b) Das Gesetz will nur, um Privaten und Vereinen neue Unternehmungen zu erleichtern, einen Theil des bei jedem Versuchsbau in den ersten Jahren unvermeidlichen Schadens übernehmen, und einen Theil der nöthigen Zubuse durch die zugesicherte Prämie bedecken, nicht aber den Gewinns-Dividenden der Gewerker vergrößern. Sobald daher eine Grube im Freibau ist; so hört nach dem Buchstaben und dem Geiste des Gesetzes alle Ansprache auf eine Prämie auf.

- c) Dem Staate ist an Erweiterung des Bergbaues gelegen nicht in finanzieller Hinsicht — sondern zur Erhöhung des National-Reichtthums, zur Vermehrung der Erwerbszweige, zur Benutzung der todt liegenden Schätze. Diese Zwecke werden gleich erreicht, mögen neue Versuchsbaue in unmittelbar landesherrlichen oder standesherrlichen Gebieten unternommen werden, und daher hat auch derjenige, welcher seit dem 1ten Juni 1825 in einem standesherrlichen Gebiete neu geschürft oder eine alte Grube wieder aufgethan hat, Ansprüche auf die zugesicherte Prämien, mögen sonst die Verhältnisse solcher Gruben zur Standesherrschaft wie immer geartet seyn. —
- d) Die Vermehrung der Salzgewinnung ist kein Bedürfniß mehr, und die Entdeckung neuer Salinen verdient daher keine Aufmunterung und Belohnung, indem der Bedarf des Landes und der bisherige Verschleuß nach ausen, durch die Produktion der bereits eingerichteten Salinen mehr als gedeckt ist, und daher kann natürlich, wenn auch sonst keine andere Ausschließungsgründe vorhanden wären, auf Vermehrung dieser Produktion durch Auffindung neuer Salinen, keine Prämie gesetzt werden.
- e) Gipsgruben fodern gewöhnlich keinen großen Einsatz, und werden, wenn sie nicht bald nach dem Schürfen durch die Ausbeute die Kosten vergüten, wieder aufgegeben. Es scheint daher auch eben wegen dem unbedeutenden Vorschußkapitale keine Unterstützung aus der Staatskasse erforderlich. Allein da auf der andern Seite in einem großen

Theile des Landes und vorzüglich in der Mittelprovinz noch bis diesen Augenblick keine Gypsgruben besitzen, und doch dieses für die Feldkultur so höchst wichtige und beinahe unentbehrliche Produkt nicht wohl aus weiter Ferne herbeigeführt werden kann: so ist es sehr einleuchtend, daß die Auffuchung neuer Gypslager und die Vermehrung der Gypsgruben jede mögliche Unterstützung und Aufmunterung verdiene. Daher sollen nach der Ansicht Ihrer Kommission die ausgesetzten Prämien auch auf die Gypsgruben, von welchen der Gesetzentwurf keine ausdrückliche Erwähnung macht, sich erstrecken.

ad II. In welcher Ordnung werden die sich meldenden Grubenbesitzer zum Bezuge der ihnen gebührenden Prämien zugelassen?

Höchst wahrscheinlich werden die ausgeworfenen 9000 fl. noch auf lange Jahre hinaus genügen, um für alle neue Versuchsbaue die ihnen zugedachten Unterstützungen zu bedecken, und jeder Unternehmer erhält in dieser Voraussetzung, ohne daß eine Ordnungs-Bestimmung nothwendig wäre, die ihm gebührende Prämie.

Sollte aber künftig einmal der Fall eintreten, daß die ausgeworfenen 9000 fl. zur Bedeckung der gesetzlichen Prämien für alle, welche sich gemeldet und die Einbuße nachgewiesen haben, nicht genügen, dann muß unzweifelhaft der schon im Vortrage des Regierungs-Commissärs ausgesprochene Grundsatz eintreten, daß unter den Kompetenten demjenigen der Vorzug gebührt, dessen Grube die längste Zeit im Betrieb steht, weil er eben durch die lange Dauer dieses Be-

triebs für den Zweck des Gesetzes am meisten gethan. — Die betreffenden 9000 fl., im Falle einer Insufficienz, unter alle Kompetenten im Verhältnisse ihrer nachgewiesenen Zubußen zu vertheilen, darauf kann Ihre Commission nie antragen, weil dann gar leicht das auf jeden Einzelnen fallende Betreffniß zu unbedeutend werden könnte, und in jedem Falle durch eine solche Repartizion nothwendig etwas Ungewisses, Schwankendes, Willkürliches in die Sache kommen würde, was eigentlich gegen den Geist des Gesetzes streitet und der Prämie ihren halben Werth benimmt.

Sobald der Grundsatz festgesetzt ist, daß im Falle der Unzulänglichkeit, die Dauer des Betriebs den Vorzug begründe; so können auch in Betreff der Konkurrenz die Verhältnisse zwischen den neuen Versuchsbauen und den alten wieder eröffneten Gruben nicht mehr zweifelhaft seyn. Denn die Zeit, während welcher eine alte Grube verlassen war und ruhte, kann natürlich nicht gerechnet werden, und sobald eine solche Grube retardat wird und ins Freie fällt, ist sie im Grunde, hinsichtlich der Konkurrenz für eine Prämie, nicht mehr existirend, und die Zeit des Betriebs kann erst wieder von dem Tage berechnet werden, mit welchem eine solche alte verlassene Grube wieder aufgethan wird — so zwar, daß eine Grube, welche z. B. seit dem 1ten Jänner 1827 ununterbrochen betrieben wird, den Vorzug anzusprechen hat, vor einer alten Grube, welche seit dem 1ten Juni 1825 bis dahin 1826 im Betrieb war, vom 1ten Juni 1826 bis letzten Mai 1827 aber ruhte und erst mit dem 1ten Juni 1827 wieder aufs Neue betrieben wird.

ad III. Ueber die Berechnung der Prämien ist die gesetzliche Vorschrift ganz einfach: von der Zubuse, welche die Gewerker zu leisten haben, werden 25 Prozente als Prämie bezahlt. Es versteht sich hiebei von selbst, daß

- a) aus den Betriebsrechnungen nachgewiesen werden müsse, wie groß der Zuschuß sey, welchen die Unternehmer in die Betriebskasse zahlen müssen, und daß
- b) bei dieser Berechnung der Zubuse, die Ausgaben, durch welche dieselbe entstanden ist, untersucht und diejenigen Posten, welche nicht nothwendig zur Gewinnung oder Förderung des Minerals gehören, zum Voraus abgeschrieben werden müssen.

In dieser letztern Hinsicht unterliegt es daher keinem Zweifel, daß die Arbeitslöhne und der Kostenaufwand für Anschaffung der Materialien und Requiriten — also die Schichten, der Ankauf des benötigten Pulvers, die Kosten des Geleuchtes, die Kosten für Anschaffung und Erhaltung des Gezähes, die Förderungskosten, die Zimmerungskosten, allerdings in die Berechnung der Zubuse und der Prämie gehören. — Aber eben so einleuchtend ist es auch, daß auf den Fall, wenn die Gewerker eine besondere Kontrolle für nöthig erachten, wenn ein Abgeordneter derselben die Gruben bereist, wenn aus privatrechtlichem Titel besondere Abgaben bezahlt werden müssen, wenn die Unternehmer eine allgemeine Versammlung halten, wenn von inliegenden fremden Kapitalien Zinsen abzuführen sind, solche Kosten dem Zwecke des Gesetzes und der Prämie ganz fremd seyen, und also aus der Berechnung der Zubuse — in so ferne

dieselbe der Berechnung der Prämie zum Grunde liegen soll, gestrichen werden müssen.

Nicht immer ist jedoch die Anwendung des obigen Grundsatzes so unzweifelhaft, und die Sache so deutlich und klar, wie in den obigen Fällen, und Ihre Commission glaubt noch insbesondere in Betreff der Gehalte und Gebäulichkeiten folgen- des bemerken zu müssen.

Der Besoldungen der angestellten Aufseher und Diener wird in dem Gesetzentwurfe, und in dem Vortrage des Regierungskommissärs nicht ausdrücklich erwähnt, und man sollte vielmehr glauben, daß die Gehalte bei Berechnung der Prämie nicht beachtet werden dürfen, weil in dem Gesetzentwurfe dieses nur bei den Kosten für Tagelöhner und Materialien gestattet wird. Allein die Besoldungen für den Bergmeister oder Inspector, für den Steiger, für den Schichtmeister, für den Marktscheider, für den Probirer, für den Schmelzer, sind wohl überall, mögen sie in baarem Gelde oder Naturalgenüssen, oder Lantienen und Diäten bestehen, solche Auslagen, welche als zum Grubenbau gehörig, von der Zubuse bei Berechnung der Prämie nicht abgeschlagen werden dürfen, und wohl unter dem allgemeinen Ausdruck des Gesetzes: Arbeitslohn, mitbegriffen seyn mögen.

Schwieriger ist die Sache bei den Gebäulichkeiten, weil man doch dieselben nicht wohl unter die im Gesetze benannten Bergbau-Materialien rechnen kann. In jedem Falle aber gehören zuverlässig die Auslagen für den eigentlichen innern Grubenbau, dann für Herstellung und bauliche Erhaltung der am

Tage stehenden Pochwerke, Zechhäuser, Schmelzhütten, Magazine zc. unter diejenigen Ausgaben, welche zur Gewinnung und Förderung des Minerals nöthig sind, also bei Berechnung der Prämie nicht gestrichen werden dürfen. — Hievon ganz abweichend würde sich aber die Sache gestalten, wenn die Gewerker für sich selbst Wohnungen oder Dekonomie-Gebäulichkeiten, oder Wirthshäuser zc. bauen wollen, welche natürlich, bevor die Größe der Prämie nach der Zubuse berechnet wird, von dieser letztern vorerst abgeschlagen werden müssen.

Indessen können weder im Gesetze, noch in gegenwärtigem Vortrage alle einzelnen Ausgabeposten aufgeführt werden, welche in der Zubus-Berechnung, als Grundlage der zu berechnenden Prämie, passirt werden können oder gestrichen werden müssen — sondern es gilt hier die allgemeine Regel: alle Ausgaben, welche nicht zum bessern Betriebe nothwendig und nützlich sind, müssen vorerst von der Zubus-Berechnung abgezogen, und dann erst nach derselben die Größe der Prämie berechnet werden.

Durch alles bisher Gesagte will Ihre Kommission keine Abänderung des Gesetz-Entwurfes, keine Zusätze oder Verbesserung desselben bezwecken — sondern es ist hier bloß von nähern Erörterungen und Bestimmungen die Rede, damit bei der künftigen Anwendung des Gesetzes alles Ungewisse und Willkürliche entfernt werde. Es wird genügen, wenn über diese nähern Bestimmungen die Beschlüsse der hohen Kammer in ihre Protokolle niedergelegt werden, und es bedarf keiner

Einschaltung derselben in das Gesetz selbst. Folgende weitere Bemerkung ihrer Kommission ober, wenn dieselbe die Weisung der hohen Kammer erhält, möchte einen Zusatz in dem Gesetz = Entwürfe nothwendig machen.

In dem uns vorgelegten Gesetze wird nemlich deutlich ausgesprochen, daß nur künftige neue bergmännische Unternehmungen, oder welche erst nach dem letzten Mai 1825 eröffnet worden — und nur solche Gruben, welche noch nicht im Freibau sind, um eine Prämie konkuriren können — was auch allerdings aus dem Hauptzwecke des Gesetzes: Beförderung und Vermehrung neuer Versuchsbauwerke nothwendig zu fließen scheint.

Allein es liegt doch ebenfalls im Interesse des Staates, die Inhaber solcher Gruben, welche zwar schon vor dem 1ten Juni 1825 eröffnet worden, aber noch immer, wenn gleich in der Ferne Hoffnungen winken, von jährlichen Zubußen zehren müssen, durch Zuschüsse zur Ausdauer und Fortsetzung des Betriebs aufzumuntern.

Es liegt im Interesse des Staates, auch bei solchen Gruben, welche im Freibau sind, die Gewerker zu unterstützen, wenn sie die Ausbeute nicht durch Dividenten unter sich theilen — sondern zu wichtigen Verbesserungen und Erweiterungen ihres Betriebs, also eigentlich zu neuen Versuchsbauen verwenden. Die Herstellung neuer Kunstzeuge, das Eintreiben eines neuen Stollen, die Aufführungen und Abteufungen, die Durchschläge von einem Stollen zum andern, die Abführungen der Gewässer und Wetter ic. sind wohl unzwei-

felhaft neue Versuchsbaue, und wenn die Gewerker einer im Freibau liegenden Grube die Ausbeute, statt dieselbe unter sich zu theilen, zu solchen wichtigen Versuchsarbeiten verwenden, also zu den dadurch entstehenden großen Kosten ihre Dividenten als Zubuse einschießen, so verdient wohl eine solche Erweiterung des Bergbaues vielleicht noch mehr, als das Schürfen auf noch ungeristem Felde, eine Unterstützung aus der Staatskasse, und es könnte dieselbe gar oft die wohlthätige Folge haben, daß die Ueberschüsse der Betriebskasse zur Erweiterung des Grubenbaues verwendet, statt, daß ohne eine solche Unterstützung die Dividenten für immer dem Bergbau entzogen werden. —

Aus diesen Gründen glaubt daher Ihre Commission darauf antragen zu müssen, daß zwar nach dem deutlichen Ausspruche des Geses = Entwurfes die künftigen neuen bergmännischen Unternehmungen, und solche, welche erst seit 1ten Juni 1825 eröffnet und seither ununterbrochen fortgesetzt werden, den ersten Anspruch auf die zugesicherte Prämie haben sollen — daß aber dann, wenn dadurch die hiezu bestimmte Zuschuß = Summe von jährlich 9000 fl. nicht erschöpft wird, auch die schon vor dem 1ten Juni 1825 betriebenen, aber noch immer nicht im Freibau liegenden Gruben mit ihrer jährlichen Zubuse — so wie die neuen Versuchsbaue der alten im Freibau liegenden Gruben, zu Prämien aus der obigen Restsumme konkurriren dürfen.

Aus diesen wenigen allgemeinen Bemerkungen ergibt sich von selbst, daß auch gegen die Fassung des uns vorgelegten

Gesegentwurfes und gegen die einzelnen Artikel desselben wenig zu erinnern sey. — Insbesondere der erste Artikel ist ganz unbedenklich. Auch gegen den zweiten kann nichts erinnert werden, wenn man es vielleicht nicht vorzieht, bei den Ausgaben, welche bei Berechnung der Zubuse und der Prämie, zu passiren sind, nicht blos die Arbeitslöhne und Materialienkäufe herauszuheben, sondern allgemein zu sagen:

„jedoch nur nach Abzug aller Ausgaben, welche keine Verwendungen auf den Grubenbetrieb sind.“ —

Gegen den dritten Artikel ist nichts zu erinnern. Darnach aber wird ein weiterer Artikel — allenfalls mit folgender Fassung eingeschaltet werden müssen:

„Wenn die ausgesetzte Summe von 9000 fl. durch die obigen Prämien nicht erschöpft wird, so sollen auch in Betreff der Restsumme die schon vor dem 1ten Juni 1825 im Betrieb gestandenen alten Gruben mit ihrer Zubuse, und die im Freibau liegenden Gruben für die Kosten ihrer neuen Versuchsbaue, mit gleichen Prämien unterstützt werden.“

Gegen den vierten — oder wenn die obige Einschaltung genehmigt wird, nunmehr fünften Artikel, kann nichts erinnert werden.

Mit diesen wenigen Bemerkungen kann Ihre Kommission mit Freuden auf die Annahme eines Gesetzes antragen, welches zuverlässig auf die Beförderung des Bergbaues sehr wohlthätig einwirken wird — und den schon früher beim letzten Landtage geäußerten Ansichten der hohen Kammer ganz gemäß ist.

Beilage No. 5. zu Protokoll vom 8. März 1828.

## Commissionsbericht

über

den Gesetzworschlag wegen Aufhebung des Bergzehends.

Schon wiederholt kam bei den landständischen Versammlungen die Aufhebung alles Zehends in Antrag: die hiefür sprechenden Grundsätze wurden immer anerkannt; allein es thürmten sich der Ausführung so gewaltige Hindernisse entgegen, und es wurden zur Ablösung der Zehendpflicht, zur Entschädigung der Zehendherrschaften und zur Bedeckung des Ausfalles für die Staatskasse, so ungeheure Summen erfordert, daß man auf Realisirung dieses Planes verzichtete, und die Aufhebung des Zehendrechtes in seiner ganzen Ausdehnung, einer künftigen bessern Zeit überlassen mußte. Aber was im Ganzen nicht möglich ist, kann vielleicht wohl theilweise zur Ausführung gebracht werden, und wenn man auch auf die Aufhebung des

Zehends von den Früchten des Grundeigenthums verzichten muß; so ist es wohl eines Versuches werth, von den nicht so tief in den Staatshaushalt eingreifenden kleinern Zehendgattungen diejenigen dem Belasteten abzunehmen, welche am meisten gehässig und drückend sind. Schon hat man diesen Versuch in Betreff des Blutzehends gemacht, und nun kommt uns in Betreff des Bergzehends die hohe Regierung von selbst entgegen, und hat die Aufhebung desselben durch einen in unsern Händen liegenden Gesetz-Entwurf ausgesprochen.

Dankbar und freudig wird wohl die hohe Kammer die dargebotene Wohlthat annehmen, welche keinen andern Zweck hat, als den noch auf einer so tiefen Stufe stehenden badischen Bergbau zu befördern, daher die bisherigen Hindernisse zu entfernen, die Belastungen aufzuheben. Wirklich ist auch der Bergzehend eine sehr drückende im hohen Grade unbillige Auflage, sobald derselbe nach der Strenge des Rechtes von dem Brutto-Extrakte aller Gruben und nicht bloß von dem reinen Ueberschusse derjenigen, welche im Freibau sind und Ausbeute abwerfen, bezogen wird. Man bedenke nur, daß vielleicht in keinem andern Zweige des Gewerbsfleißes so große Vorauslagen und so vieljährige Einschüsse erforderlich sind, bis nur das Produkt sich selbst bezahlt — daß selbst dann, wenn endlich im Freibau auch die größte Ausbeute gewonnen wird, dennoch die Förderungskosten nur einen sehr kleinen Gewinn übrig lassen — daß folglich in den meisten Fällen der

Bergzehend weiter nichts ist, als eine sehr große Vermehrung der jährlichen Zubuse — für die ungewisse Hoffnung eines glücklichen Erfolges. Daher war auch die hohe Regierung, welche in einzelnen Fällen die Härte einer solchen Abgabe nicht miskannte, sehr oft bewogen, nicht auf dem vollen Bergzehend-Bezuge zu bestehen, und billige Rücksichten eintreten zu lassen, indem man bald von aller Forderung ganz abstrahirte, wie bei der Trippelgrube in Brözingen — bald den Bergzehend auf die Hälfte herabsetzte, wie bei der Schwerspathgrube in Schriesheim — bald nur kleine Geldaversen bezog, wie von der Braunsteingrube in Billingen, von der Steinkohlengrube in Gengenbach und von den sämtlichen Gipsgruben. Daher kommt es auch, daß der ganze Bergzehend für das letzte Etatsjahr vom 1. Juni 1826. bis dahin 1827. nach der Berg- und Hüttenverwaltungs- und nach der Central-Bergwerkskassen-Rechnung nur 727 fl. 33 kr. ertragen hat. Es entsteht daher auch durch Aufhebung des Bergzehends kein bedeutender Ausfall, dessen Bedeckung in Verlegenheit setzen könnte.

In jeder Hinsicht also muß Ihre Kommission auf unbedingte Annahme des vorgelegten wohlthätigen Gesetzes eintathen und hat in dieser Voraussetzung nur noch folgendes zu bemerken:

- 1) Durch den vorgelegten Gesetz-Entwurf werden nicht nur der Bergzehend, sondern alle bisher von dem Bergbau zu

entrichtende Hoheitsgefälle aufgehoben. Sie werden m. H. von Ihrer Kommission erörternde Auskunft erwarten, in was diese Hoheitsgefälle bestehen; sie sind mit Beifügung des letztjährigen Ertrages folgende:

|                                 |                 |
|---------------------------------|-----------------|
| eigentlicher Bergzehend . . . . | 727 fl. 33 fr.  |
| Kanon- und Quatembergelder . .  | 445 fl. — fr.   |
| Stollengeld . . . . .           | 6 fl. — fr.     |
|                                 | <hr/>           |
| zusammen                        | 1178 fl. 33 fr. |

In den frühern Rechnungen erscheinen auch noch Rekognizionsgefälle, welche eigentlich ein Surrogat des Zehends sind und daher seit dem Etatsjahre 1824 nicht mehr bezogen werden, weil von da an die befragten Gruben den wirklichen Bergzehend entrichten.

Alle diese Abgaben in die Zentral-Bergwerkskasse haben wohl eine und dieselbe Natur, und werden mit Recht in dem Gesetzes-Entwurfe zusammen gefaßt; alle sind aufgehoben, und in der nächsten Bergwerks-Rechnung haben kein Bergzehend, kein Kanon, keine Quatembergelder, kein Stollengeld, keine Rekognizionsgefälle mehr zu erscheinen.

2) In dem Gesetzworschlag wird der Bergzehend nur in so ferne aufgehoben, als derselbe in die landesherrliche Bergwerkskasse fließt, und in dem Vortrage des Regierungskommissärs werden wir belehrt, daß diese Beschränkung aus dem Grunde nothwendig sey, weil auch die Standesherrn von dem

Grubenbau in ihren standesherrlichen Gebieten den Bergzehend beziehen, und in dieser Berechtigung ohne große Schwierigkeiten nicht gestört werden können.

Mit Bedauern hat Ihre Kommission diese Beschränkung vernommen, durch welche ein großer Theil der Staatsbürger von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen wird: Gleichheit des Rechtszustandes für alle Badener ist ja das schönste Geschenk unster Konstitution, und ohne die höchste Noth sollte von diesem obersten Grundsatz keine gehässige Ausnahme gestattet werden; immer bleibt es eine sehr harte Maasregel, daß die Grubenbesitzer in standesherrlichen Gebieten eine höchst drückende Belastung fortan tragen sollen, während ihre nächsten glücklichern Nachbarn durch ein wohlthätiges Gesetz von diesem Drucke befreit werden. — Ihre Kommission hat daher bei den gepflogenen Vorberathungen sich einhellig zu dem Antrage vereinigt, daß alle Unterscheidung aufhören und der Bergzehend für alle Gruben im ganzen Großherzogthum gleichförmig aufgehoben werden sollte, mögen auch dadurch gegen die Staatskasse was immer für Entschädigungsansprüche entstehen.

Allein bei den nähern Berathungen stieß man bald auf unerwartete Hindernisse und aus den Eröffnungen der hohen Regierungskommission mußte man sich leider überzeugen, daß eine ganz gleichförmige Behandlung und daher die allgemeine Aufhebung des Bergzehends ohne allen Unterschied, ob der-

selbe bisher in die großherzogliche oder in die standesherrliche Kasse geflossen, unausführbar seyn werde.

In dem 3ten Konstitutionsedikt vom 22. Juli 1807. §. 46. lit. b. wird den Standesherrn der Fortbezug ihrer Zehend, und lit. g. insbesondere der Fortbezug aller ihrer bisherigen Einkünfte aus den Bergwerken ausdrücklich zugesichert. Damit im Einklange wird durch die weitere zur Feststellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn erlassene höchste Verordnung vom 12. December 1823. §. 58. verfügt, daß die in dem standesherrlichen Gebiete schon vor eingetretener Mediatisirung bereits eröffneten Bergwerke mit allen daraus fließenden Einkünften aller Art, der Standesherrschaft als Domanialeigenthum verbleiben. — Die Berechtigung ist daher nicht zweifelhaft: auch waren bisher die Standesherrn im ungestörten Genuße des Bergzehends von allen alten Gruben im standesherrlichen Gebiete.

Wir wollen uns hier in die Rechtsfrage nicht einlassen, ob demungeachtet, sobald es staatsrechtliche Grundsätze erheischen, auch der standesherrliche Bergzehend ohne Zustimmung der Standesherrschaft rechtlich aufgehoben werden könne. Wenigstens gebührt derselben in einem solchen Falle für das ihr entgehende Recht die volle Entschädigung aus der Staatskasse — und eben die Berechnung dieser letztern würde schon nach der Natur des Gefälls großen Schwierigkeiten unterliegen. Denn hiebei bloß den Durchschnittsertrag der frühern Jahre zum

Maasstab zu nehmen, wäre vielleicht nicht ganz gerecht bei einem Gefälle, welches in dem Verhältnisse, wie der Bergbau erweitert und verbessert wird, nothwendig bedeutend steigen muß. Wollte man aber bei der Entschädigungs-Berechnung die künftigen Hoffnungen in Anschlag nehmen; so möchte wohl aus einer solchen Berechnung eine zu große Belästigung der Staatskasse hervorgehen, welche vielleicht seiner Zeit ganz oder doch zum großen Theile umgangen werden könnte.

Denn bald werden sich wohl die Standesherrschaften überzeugen, daß der alte Grubenbau in ihrem Gebiete, wenn der Bergzehend noch fortan mit der größten Strenge bezogen wird, nicht lange bestehen und gedeihen könne neben den von dieser großen Auflage befreiten Nachbargruben, und in jedem Falle würden zuverlässig beim Fortbestande dieser Ungleichheit, sehr bald auf noch ungeriztem Felde eine Menge neue Versuchsbaue entstehen, welche man auch in standesherrlichem Gebiete von dem Mitgenuß der gesetzlichen Wohlthat nicht ausschließen kann. Es möchte daher in dem Interesse der standesherrlichen Kammer liegen, nach und nach im Wege der gütlichen Ausgleichung und des Vertrages auch den auf Ihrem Gebiete bestehenden alten Gruben die Befreiung vom Bergzehend zu bewilligen.

Aus diesen Gründen glaubt daher Ihre Kommission, man sollte in der sichern Erwartung, daß die anfängliche Ungleichheit bald von selbst ohne ein allgemeines gesetzliches

Verbot nach und nach aufhören werde, die Sache in Betreff der standesherrlichen Gebiete in ihrem dermaligen Stande um so mehr belassen, da sonst gar leicht die Allgemeinheit des Gesetzes die gänzliche Verwerfung desselben zur Folge haben könnte; wir wollen blos deswegen, weil uns dermalen das Beste nicht erreichbar ist, nicht eigensinnig das Gute fallen lassen.

3) Die landesherrliche Bergwerkskasse verzichtet zwar auf den Bergzehend und die übrigen Hoheitsabgaben, verlangt aber den zoten Theil des zur Vertheilung bestimmten reinen Grubenetrags, unter dem Titel Bergsteuer. Weinahe wird dadurch die Wohlthat des Gesetzes nur zu einer halben Maßregel, indem man die bisherigen Hoheitsabgaben nicht ganz aufhebt, sondern nur unter einem neuen Namen zusammenfaßt und vermindert. Ein kleiner Widerspruch bleibt es immer, daß man auf der einen Seite zur Beförderung und Emporhebung des Bergbaues nicht nur die denselben niederdrückenden Hindernisse zu beseitigen sucht und insbesondere auf den Bergzehend, auf den Canon, auf Quatembergelder, auf das Stolzengeld, auf Rekognitionsgefälle verzichtet, sondern auch eine bedeutende Summe zu Prämien für Privatunternehmer aussetzt, und doch auf der andern Seite den Bergbau mit einer neuen — wenn gleich noch so unbedeutenden Auflage belasten will. —

Indessen scheinen die hiefür sprechenden Gründe überwiegend, und nach dem durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß Ihrer Kommission muß auch auf Annahme dieses Theiles des Gesetzworschlags eingerathen werden, weil es doch nicht unbillig seyn kann, daß die Gewerker als Anerkennung des landesfürstlichen Bergregals, von ihrem reinen Gewinne eine kleine Abgabe entrichten — weil ferner die Grubenhaber ihre in dem Bergbau insliegenden Betriebskapitalien nicht versteuern, und doch nach den bisherigen Gesetzen eine solche Steuerfreiheit nicht ansprechen können — weil endlich durch diese kleine Abgabe der Bergbau in keinem Falle nachtheilig belästigt werden kann. Es wird nöthig seyn, diese letztere Ansicht etwas näher zu beleuchten, um die hohe Kammer zu überzeugen, daß die neu einzuführende Bergsteuer weder durch die Art des Einzuges, noch durch ihre Größe drückend seyn könne. —

Der Einzug ist im höchsten Grade einfach, und kann nie zu den geringsten Weiterungen und Verationen Anlaß geben. Es bedarf keiner Vorlage der Rechnungen und Grubenbücher, keiner Untersuchung der Betriebskasse und der Administration, keiner künstlichen Berechnung über die Ausbeute und den reinen Gewinn — sondern die einzige Frage ist bloß, ob die Gewerker einen Gewinn unter sich vertheilen, und bloß von diesem Dividenten bezieht die Zentralbergwerkskasse fünf Prozente. —

Eben deswegen kann auch dieser Bezug der Bergwerkskasse nach dem dormaligen Stande des Bergbaues in keinem Falle bedeutend seyn. Denn alle Gruben, welche noch Zubufen nöthig haben, sind schon zum voraus von der Bergsteuer ganz frei: selbst diejenigen Gruben, welche bereits im Freibau liegen und Ausbeute haben, zahlen nicht von ihrem ganzen Ueberschusse die Bergsteuer, sondern nur von demjenigen Theile desselben, welchen die Inhaber wirklich aus der Betriebskasse ziehen und unter sich vertheilen: dagegen bleibt dasjenige, was von dem Ueberschusse wieder in den Grubenbau verwendet, und selbst, was als Reservsfond zu künftigen Unternehmungen zurückgelegt wird, von der Bergsteuer ganz befreit und dieselbe wird immer nur von demjenigen berechnet, was die Gewerker selbst wirklich unter sich vertheilen.

So kann also diese neu einzuführende Bergsteuer für die Grubenhhaber nie drückend werden und wird nach dem dormaligen Stande nur einen höchst unbedeutenden Ertrag abwerfen, kann aber, wenn seiner Zeit der badische Bergbau die Stufe erreicht, für welche derselbe nach dem reichen bergmännischen Segen unsrer Gebirge bestimmt scheint, allerdings für die Zentralbergwerkskasse vielleicht nach langen Jahren der einst eine bedeutende Revenue werden.

4) Wenn der Gyps nicht bergmännisch bebaut, sondern nur am Tage auf den Feldern gesammelt oder nach Art eines Steinbruches betrieben wird; so gehört die Gewinnung des

Gypses nicht zum Bergregale, sondern ist bloß ein Ausfluß des Grundeigenthums und war nie mit einer Abgabe belastet. Wird aber der Gyps durch förmlichen bergmännischen Grubenbau gewonnen; so mußten bisher die Grubeninhaber nicht nur den Zehend — sondern auch Canon und Quatembergeld entrichten. Dies soll nun für die Zukunft aufhören, und auch für den bergmännischen Betrieb der Gypsgruben wird nicht nur Zehend, Canon und Quatembergeld aufgehoben, sondern auch derselbe von dem sonst allgemein für den Bergbau einzuführenden neuen Bergsteuer durch den vorgelegten Gesetzentwurf frei erklärt. Die Gründe einer solchen Begünstigung sind schon bei dem Gesetzesvorschlag in Betreff der Bergbau-Prämien ausgeführt worden und vorzüglich in felbwirtschaftlicher Hinsicht so einleuchtend, daß die hohe Kammer zu dieser Begünstigung des Gypsbaues wohl sehr gerne ihre Zustimmung geben wird. —

5) Ihre Kommission hatte anfänglich die Ansicht, daß die für Gypsgruben ausgesprochene Befreiung vom Bergzehend auch auf die Gewinnung von brennbaren Stoffen ausgedehnt werden soll, weil auch diese aus bekannten Gründen für den Staat von hoher Wichtigkeit sind. —

Allein bei näherer Berathung mußte man diese Idee wieder aufgeben. Wer so glücklich ist, ein Steinkohlenlager aufzufinden, bedarf wohl keiner besondern Begünstigung auf Kosten der Staatskasse: der Zufall hat ihm eine reiche Fund-

grube zugeworfen, welche ihm mehr als alle Gold- und Silberbergwerke ertragen wird, und der glückliche Finder wird sehr gerne von seiner reichen Ausbeute die kleine Bergsteuer bezahlen. — Auch läßt sich der Hauptgrund, aus welchem eine Freiheit für die Gypsgruben ausgesprochen worden,

daß es nemlich ein auffallender Widerspruch wäre, denjenigen — welcher ohne alle Kosten den Gyps am Tage sammelt, von jeder Abgabe frei zu lassen, und dagegen die mit großem Zeit- und Kostenaufwand verbundene bergmänn'sche Gewinnung des Gypses zu besteuern,

auf die Steinkohlen durchaus nicht anwenden. — Ihre Kommission glaubte daher in dieser Hinsicht dem Gesetzentwurfe beitreten zu müssen, in welchem für die Gewinnung brennbarer Stoffe, und insbesondere der Steinkohlen, keine Begünstigung und keine Befreiung von der allgemeinen Bergsteuer ausgesprochen wird. —

6) Es ist oben als ein Hauptrechtfertigungsgrund für die Versteuerung angeführt worden, daß die Grubeninhaber kein Betriebskapital versteuern, und wirklich sind dieselben auch bisher faktisch von aller Gewerbesteuer frei belassen worden. Allein so lauten die bestehenden Gesetze nicht. Denn in der Häusersteuerordnung §. 3. lit. 1. und in der Gewerbesteuerordnung §. 40. wird ausdrücklich verfügt, daß die Gruben-

inhaber ihre Betriebskapitalien zu versteuern haben, und zu denselben die Hälfte des mittlern Werthes der zum Bergbau gehörigen Arbeits- Kunst- und Vorrathshäuser beizuschlagen sey.

Diese gesetzliche Anordnungen lassen sich natürlich mit der neu einzuführenden Bergsteuer nicht vereinigen, weil man sonst den Bergbau, welcher doch nach der weisen Absicht der Regierung begünstigt werden soll, doppelt besteuern würde. Daher werden wohl nach der Natur der Sache und im Einklange mit der bisherigen Uebung, die obigen Verfügungen der Häuser- und Gewerbesteuerordnung in dem neuen Gesetze über die Bergsteuer ausdrücklich aufgehoben werden müssen. —

Es versteht sich hiebei von selbst, daß diese Aufhebung ganz allgemein für alle Bergwerker in unmittelbar landesherrlichen und in standesherrlichen Gebieten gelten müsse, weil es sehr hart wäre, die Grubeninhaber bei standesherrlichen Bergwerken, welche ohnedem den drückenden Bergzehend fortan bezahlen müssen, auch noch durch neue Auflage einer Gewerbesteuer doppelt zu bestrafen. —

Nach diesen allgemeinen Erinnerungen, welche wohl ganz in dem Sinne des Gesetzes seyn werden, findet Ihre Kommission über die einzelnen Artikel desselben nur noch folgendes zu ber.erken:

ad Art. 1. Es möchte vielleicht rathlich seyn, die außer dem Bergzehend noch aufgehobenen weitem Hobeitsgefälle eben-

falls namentlich aufzuführen, und dann würde wohl dieser Artikel so lauten:

alle bisher in die Landesherrliche Bergwerksklasse geflossene Hoheitsgefälle vom Bergbau, insbesondre der Berggehend, Canon, Quatembergelder, Stollengeld und Recognitionzgefälle sind aufgehoben.

Dann wird der weitere Artikel eingeschaltet werden müssen:

Ebenso wird der §. 40. der Gewerbesteuerordnung aufgehoben, und die Grubenbesitzer haben weder von ihren Arbeits- Kunst- und Vorrathshäusern eine Häusersteuer, noch von ihrem Betriebskapital eine Gewerbesteuer zu bezahlen.

Gegen den 2ten und 3ten Artikel, oder wenn die obige Einschaltung genehmiget wird, gegen den 3ten und 4ten Artikel des Gesetzes ist nichts zu erinnern.

Ich wiederhole hiemit nochmals im Namen Ihrer Kommission den Antrag, daß mit den obigen Modifikationen der uns vorgelegte Gesetzentwurf wegen Aufhebung der bisher vom Bergbau bezogenen Hoheitsgefälle und Einführung der Bergsteuer, nach seinem vollen Inhalte anzunehmen sey. —

K e r n.

---

Beilage Nr. 6. zum Prot. v. 8. März.

Der ständische Ausschuß

an die

Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem hohen Staatsministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 22. October 1825.

Der Präsident des ständischen Ausschusses

Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Der Stände-Ausschuß  
an das  
Großherzogliche hohe Staatsministerium.

In Gemäßheit des Artikels 3 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. (die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend) haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog durch höchste Entschliegung vom 22. September d. J., Regierungsblatt No. XXI., den ständischen Ausschuß zur Prüfung der Amortisationscasse-Rechnung von 1824 auf den 17. October einberufen, zugleich die Großherzoglichen Staatsräthe Freiherren von Zyllhardt und von Böckh zu Regierungs-Commissären benannt.

Den 18. October fand die erste Sitzung desselben unter dem Voritze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, Präsidenten der ersten Kammer, in dem Locale des Großherzoglichen Staatsministerium, unter Anwesenheit der Großherzoglichen Regierungs-Commission, statt; der Großherzogliche Geheimerath und Oberhofmarschall Freiherr von Gayling entschuldigte seine Abwesenheit bei dem Durchlauchtigsten Präsidium schriftlich, die übrigen Mitglieder des Ausschusses aber hatten sich eingefunden; es war somit die gesetzliche Zahl vorhanden.

Nach eröffneter Sitzung übergab die Großherzogliche Regierungs-Commission die Amortisationscasse-Rechnung pro 1824, nebst Cassa-Journal, Strazze und den Beilagen in 17 Bänden, mit dem Anhange, daß der General-Cassier Scholl beauftragt sey, die nöthig fin-

dende Auskunft in Bezug auf das Rechnungswesen zu ertheilen, welche letzterer auch noch die Rechnung pro 1823 abgegeben hat.

Da ein Budget pro 1825/1827 im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen, so hat sich der Ausschuss bei der Frage nicht aufgehalten, welche Bestimmungen für das Jahr 1824 als Norm zur Bedürfnis-Auffstellung und Deckung der Amortisations-Casse, nach dem Geiste der Verfassung, eintreten sollten, indem solche durch jenes spätere Ereigniß den praktischen Werth verloren, sondern sich in formeller Beziehung auf die Untersuchung beschränkt:

ob überhaupt der Amortisations-Casse pro 1824 ein Budget auf übergebenen Bedürfnis-Etat von der höchsten Staatsbehörde ertheilt, und solchem die Erforderniß zur Verzinsung der Capitalschuld und zur Abzahlung an dem Passiv-Capitalstock endlich zur Bestreitung der Verwaltungskosten zum Grunde gelegt wurde?

deren Resultat ganz befriedigend war.

Nach den Beilagen der Rechnung No. 4406—4409, wovon wir Abschriften unter No. 1 und 2 genommen und angeschlossen haben, ist zur Deckung der Zinsen die Summe von 790,000 fl., also so viel der Bedürfnis-Etat erforderte, verwilligt worden, und mehr, als nach der Rechnung selbst für den Jahrgang 1824 zu bezahlen waren; zu Abzahlungen am Passiv-Capitalstock aber wurde die pro 1823 gesetzte Summe von 99,000 fl. unter Zuschlag der Zinsen davon ad 5% mit 4950 fl., oder in der Rundzahl im Ganzen 104,000 fl. bestimmt, also der Maßstab des steigenden Tilgungsfonds zum Grunde gelegt, der in den Budget-Jahren 1821, 1822, 1823

beobachtet, und für die Budget-Jahre 1825, 1826, 1827 gesetzlich sanctionirt worden ist.

Daß der Casse die ihr hiernach bemessene Dotation auch wirklich zur Einnahme gekommen, davon haben wir uns durch die Einsicht der Rechnung überzeugt. Der, unter Anlage 3 ersichtliche Auszug aus solcher weist nicht nur dieses, sondern auch die Verwendungen der Dotation und übrigen Einnahmen nach, eben so die ganze Operation der Casse im Jahr 1824.

Bei der Prüfung der Rechnung und Beilagen in ihren einzelnen Beziehungen, so weit sie Gegenstand unseres Auftrags seyn konnten, fanden wir zwar:

daß über die Anticipationen der Staatscasse pro 1824 richtig abgerechnet, auch solche, nebst Zinsen, gehörig vereinnahmt worden, eben so ist das gesetzliche Maximum nicht überschritten; allein wir wurden dabei auf die Beobachtung hingeleitet, daß an dem Anticipationsreste von 1821 mit 200,000 fl. nach Abtrag von 42,971 fl. 15 fr. noch 157,028 fl. 45 fr. unter den Activ-Capitalien der Amortisations-Casse als unverzinslich aufgeführt sind.

Wenn wir auch von dem vordern begründeten Anspruch der Verzinsung als Anticipation Umgang nehmen, so halten wir es bei der Stellung der Amortisations-Casse überhaupt und insbesondere der Staats-Casse gegenüber für nachtheilig, ihr unverzinsliche Activa aufzubürden, zumal, da sie jener das Grundstock-Capital nunmehr mit  $4\frac{1}{2}\%$  verzinsen muß, und jene Summe zur Tilgung verzinslicher eigener Passiven mit Nutzen verwenden könnte. Wir halten uns daher zu der Bitte berechtigt, daß diese Schuld der General-Staatscasse recht bald abgetragen, und die Zinsen vom 1. Juni 18<sup>24</sup>/<sub>25</sub> vergütet werden, zumal da

das Großherzogliche Finanz-Ministerium letztere Verbindlichkeit in einem Beschlusse vom 17. Februar 1824 selbst anerkannte. Der Bau-Aufwand für das Ständehaus ist mit 125,000 fl. als ein unbeitragliches Activum in Abgang genommen worden, woran nach unserer Ansicht zur Einhaltung der Rechnungsform recht gesehen ist.

Wir glauben, daß dieses Gebäude als ein Landes-Eigenthum süglich in das Inventarium der Landstände aufgenommen, dessen Unterhaltung nach dem bestehenden Systeme dem Etat der Landstände zur Last gesetzt, der Ertrag an Miethzinsen von Wohnungen und Kellern aber solchem gutgeschrieben werden sollte; auch wünschten wir, daß dem jeweiligen Ausschusse, wenn er versammelt ist, und sonst dem Präsidenten der ersten Kammer, als Präsidenten des Ausschusses, ein Cognitionrecht eingeräumt werde, wenn über den bewohnbaren Raum und die Zubehörden des Hauses zu seiner eigentlichen Bestimmung fremden Zwecken disponirt werden will.

Die zur Berichtigung des Schuldenstandes im Jahr 1824 überwiesenen älteren Passiva, sind nach mehrfacher Aushebung und Vergleichung — besonders die größeren Posten — als solche anerkannt worden, zu deren Ueberweisung das Großherzogliche Finanz-Ministerium berechtigt war.

Der Schuldenstand hat sich durch das Anlehen von 700,000 fl. wegen der Wasserschäden natürlich höher stellen müssen; allein jener vorerwähnten Operation mit früher eingekauften Obligationen und den Abzahlungen am Passiv-Capitalstock ist es zu verdanken, daß die eigentliche Schuldenvermehrung sich nur auf 296,117 fl. 54  $\frac{3}{4}$  kr. herausstellt.

Ändern wird sich aber das Resultat, wenn man nur dabei stehen bleibt, zu erörtern, welche Minder-  
nung am Passiv-Capitalstock dem Jahre 1824 allein  
angehört, was jedoch ohne wesentlichen Nutzen scheint.

Die Grundstock-Vermögensverwaltung ist getrennt  
behandelt, und der Amortisations-Casse die Zinsver-  
gütung für die Summe, welche sie im Jahr 1824  
mehr auf solches creditirt, als eingenommen hat, ge-  
leistet worden. Die eingesehenen Nachweisungen über  
die Verwendungen aus dem Grundstock-Vermögen  
zeigen :

1) Daß mit Schluß des Rechnungsjahrs 1824 auf  
die Errichtung :

a) der Saline Dürheim im Gan-  
zen . . . . . 537,206 fl. 30 fr.  
Für Straßenbau 37,000 fl.

574,206 fl. 30 fr.

b) der Saline Kap-  
penau im Gan-  
zen . . . . . 544,000 fl.  
Für Straßenbau 146,000 fl.

690,000 fl.

1,264,206 fl. 30 fr.

verwendet waren.

Da in dem außerordentlichen Budget pro 18<sup>25</sup>/<sub>27</sub> die  
zur Vollendung der Arbeiten erforderte Summe mit  
Einstimmung der Stände fundirt wurde, so können wir  
uns jeder Bemerkung über diesen Gegenstand enthalten.

2) Daß für den Bau eines Flügels des hiesigen Ly-  
ceums abermals 10,000 fl. in Ausgabe gekommen  
sind.

Da das Gesetz vom 14. Mai d. J. zum Budget der  
Amortisations-Casse von 18<sup>25</sup>/<sub>27</sub> Artikel 5 für die Zu-

kunft jeden Zweifel über das Maß der Baubelastung des Grundstock-Vermögens hebt, so berühren wir diesen Aufwand nicht weiter.

Indem wir unter Anlage 4 die Uebersicht über den Stand der Grundstock-Verwaltung, und in der Anlage 5 die Nachweisung des Schuldenstandes auf ersten Juni 1825 übergeben, fühlen wir uns verpflichtet, anzuerkennen, daß das Institut der Amortisations-Casse auch in diesem Jahre seine Verbindlichkeit erfüllt hat, wir fügen dieses bei, daß in dem ganzen Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen derselben Pünktlichkeit, Klarheit und strenge Ordnung hervorleuchten, welches den aufsehenden Behörden sowohl, als den vorgesetzten Rechnungs-Beamten zum wahren Verdienste gereicht.

Wir sind überzeugt, daß dieses wichtige Staats-Institut auch ferner unausgesetzt das allgemeine Vertrauen sich bewahren, und seinem Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Karlsruhe, den 22. October 1825.

Der Präsident des ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 20. October 1824.

No. 5987.

Höchste Staats-Ministerial-Entschliesung vom 14. d. M. St. M. No. 2021, wodurch man das mit Vortrag vom 21. Sept. d. J. No. 5404 vorgelegte Budget der Amortisations-Casse pro 1824 genehmigt zurück erhält, um solches zu vollziehen und vollziehen zu lassen.

B e s c h l u ß.

Der Amortisations-Casse wird eine beglaubigte Abschrift ihres Cassen-Etats pro 1824, ihres Budgets pro 1824, und ihres Etats qua Grundstocks-Verwaltung für dasselbe Jahr zum Vollzug und Nachachtung zugefertigt.

B ö c h.

vd. Frey.

Beilage Ziffer 1.

Amortisations-Casse qua Schuldentilgungs-Casse.  
Cassen-Stat pro 1824.

E i n n a h m e.

|                                               | fl.     | gr. |
|-----------------------------------------------|---------|-----|
| I. Vorrath.                                   |         |     |
| Cassenrest ult. Mai 1824 - - - - -            | 441093  | 55½ |
| II. Dotation aus Staatsreventuen.             |         |     |
| 1. Salzregale - - - - -                       | 600000  | —   |
| 2. Postregale - - - - -                       | 168960  | —   |
| 3. Ertrag der Eisenwerke - - - - -            | 80000   | —   |
| 4. Zuschuß der Kreisassen - - - - -           | 59040   | —   |
|                                               | 908000  | —   |
| III. Eigene Reventuen der Amortisationscasse. |         |     |
| 1. Von abgekaufter Pension - - - - -          | 4766    | 40  |
| 2. Zinsen                                     |         |     |
| a. aus Activcapitalien:                       |         |     |
| Baar und durch Verweisung                     | 15000   | —   |
| Abgeschrieben - - - - -                       | —       | —   |
| b. aus der Anticipation pro 1824              | 12500   | —   |
| c. = rückständiger Einkommens-                |         |     |
| steuer - - - - -                              | —       | —   |
| d. von Conto-Current-Debitoren                | 5000    | —   |
| e. Mehrausgabe der Grundstocks-               |         |     |
| Verwaltung - - - - -                          | —       | —   |
| f. Discont - - - - -                          | —       | —   |
| g. Ersatz von zu viel bezahlten               |         |     |
| Activzinsen - - - - -                         | —       | —   |
| h. abgeschriebene Passivzinse - - - - -       | 32500   | —   |
| 3. Domainen und Forst-Vereragen - - - - -     | 50000   | —   |
| 4. Gewinn - - - - -                           | —       | —   |
|                                               | 87266   | 40  |
|                                               | 1436360 | 35½ |

fl. fr.  
Uebertrag 1436360 35½

IV. Vom Activermögen der Amortisationscasse.

|                              |           |        |          |
|------------------------------|-----------|--------|----------|
| 1. Activcapitalien           |           |        |          |
| a. Baar und durch Verweisung | - - -     | 30000  | —        |
| b. Abgeschrieben             | - - - - - | —      | —        |
| 2. Anticipation de 1824      | - - - - - | 500000 | —        |
|                              |           |        | 530000 — |

V. Capitalaufnahmen.

|                                         |                  |        |            |
|-----------------------------------------|------------------|--------|------------|
| 1. Auf Schuldbriefe                     | - - -            | 467729 | 20         |
| 2. = Cautionscapitalien                 | - - -            | 5000   | —          |
|                                         |                  |        | 472729 20  |
| 3. Soll und Haben                       | zur Com-         |        |            |
| sches Ansehen                           | Respens un-      |        |            |
| serve                                   | ter Cap.         | 7204   | —          |
| 4. Ditto für Partialloose               | H. 4. in Ausgabe | 250000 | —          |
|                                         |                  |        | 257204 —   |
| 5. Von der Grundstockverwaltung         |                  |        |            |
| a. Domainen-Kauffchillinge              |                  | 112000 | —          |
| b. Lehensalloficationen und Gültabkäufe | - - - -          | 222000 | —          |
| c. Forst-Kauffchillinge                 | - -              | 61000  | —          |
| d. Activcapitalien der Resceptionen     | - - - -          | 138000 | —          |
|                                         |                  |        | 533000 —   |
|                                         |                  |        | 1262933 20 |

VI. Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes.

|                                                            |           |       |         |
|------------------------------------------------------------|-----------|-------|---------|
| 1. Activreste der Staats- und Kreisassen bis 1. Juni 1820. | - - - - - | 30000 | —       |
| 2. Neu überwiesene Activcapitalien                         | - - - - - | —     | —       |
| 3. Neu überwiesene Einkommenssteuerreste                   | - - - - - | —     | —       |
| 4. Abgeschriebene Activcapitalien                          | - - - - - | —     | —       |
|                                                            |           |       | 30000 — |

VII. Auf Rechnung.

|                      |           |        |                   |
|----------------------|-----------|--------|-------------------|
| 1. Auf Conto Current | - - - - - | 100000 | —                 |
| 2. = Abrechnung      | - - - - - | —      | —                 |
|                      |           |        | 100000 —          |
|                      |           |        | Summe 3359293 55½ |

A u s g a b e.

| I. Administrationskosten.   |        | fl. kr. |
|-----------------------------|--------|---------|
| 1. Besoldungen - - - - -    | 5600   | —       |
| 2. Commisgehälte - - - - -  | 3000   | —       |
| 3. Bureau-Aversum - - - - - | 2500   | —       |
| 4. Extra-Unkosten - - - - - | } 2900 | —       |
| 5. Wechselverlust - - - - - |        |         |
|                             | <hr/>  | 14000 — |

| II. Capitalzinse.                                                  |        |          |
|--------------------------------------------------------------------|--------|----------|
| 1. Zinse aus dem Anlehen de 1808 - -                               | 151029 | —        |
| 2. Prämien aus dem Anlehen de 1808 -                               | 28800  | —        |
| 3. Zinse aus dem Anlehen de 1817 - -                               | 126000 | —        |
| 4. Zinse aus dem Anlehen de 1820 - -                               | 257204 | —        |
| 5. Aufkündbare Capitalien                                          |        |          |
| a. wirklich bezahlte - - - - -                                     | 220056 | 39       |
| b. abgeschriebene - - - - -                                        | —      | —        |
| 6. Zinse aus Cautioncapitalien - - -                               | 4539   | —        |
| 7. Provision und an Banquiers - - -                                | } 2371 | 21       |
| 8. Zinse an Conto-Current-Creditoren                               |        |          |
| 9. Zinse aus Mehreinnahme der Grund-<br>stocksverwaltung - - - - - | —      | —        |
| 10 Abgeschriebene Activzinse - - - -                               | —      | —        |
|                                                                    | <hr/>  | 790000 — |

| III. Capitalrückzahlung.      |        |          |
|-------------------------------|--------|----------|
| 1. Amortisations-Obligationen |        |          |
| de 1808 - - - - -             | 372200 | —        |
| 2. Obligationen ad 25000 fl.  |        |          |
| de 1817 - - - - -             | 120000 | —        |
| 3. Partialloose de 1820 - -   | 250000 | —        |
| 4. Aufkündbare Capitalien     |        |          |
| a. wirklich bezahlte - - -    | 200000 | —        |
| b. abgeschriebene - - - -     | —      | —        |
| 5. Cautioncapitalien - - -    | 5000   | —        |
|                               | <hr/>  | 947200 — |

|                                                      | fl.    | kr. | fl.     | kr. |
|------------------------------------------------------|--------|-----|---------|-----|
| Uebertrag                                            | 947200 | —   |         |     |
| 6. An die Grundstücksverwaltung                      |        |     |         |     |
| a. für die gewöhnlichen Acquisi-<br>tionen - - - - - | 50000  | —   |         |     |
| b. zur Ludwigs-Saline Dürr-<br>heim - - - - -        |        |     |         |     |
| c. zur Ludwigs-Saline Kap-<br>penau - - - - -        | 407000 | —   |         |     |
|                                                      | 457000 | —   |         |     |
|                                                      |        |     | 1404200 | —   |

IV. Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes.

|                                                                          |        |   |        |   |
|--------------------------------------------------------------------------|--------|---|--------|---|
| 1. Passivreste der Staats- und Kreisassen<br>bis 1. Juni 1820. - - - - - | 100000 | — |        |   |
| 2. Neu überwiesene Passivcapitalien -                                    | 110000 | — |        |   |
| 3. Abgeschriebene Activcapitalien - - -                                  | —      | — |        |   |
| 4. Einkommenssteuer-Reste - - - - -                                      | —      | — |        |   |
|                                                                          |        |   | 210000 | — |

V. Neu angelegte Activa.

|                                        |        |   |        |   |
|----------------------------------------|--------|---|--------|---|
| 1. Activcapitalien und Zinse - - - - - | —      | — |        |   |
| 2. Anticipation de 1824. - - - - -     | 500000 | — |        |   |
|                                        |        |   | 500000 | — |

VI. Auf Rechnung.

|                                |   |   |  |  |
|--------------------------------|---|---|--|--|
| 1. Auf Conto-Current - - - - - | — | — |  |  |
| 2. Auf Abrechnung - - - - -    | — | — |  |  |

|                                          |         |     |  |  |
|------------------------------------------|---------|-----|--|--|
| VII. Cassenrest ult. Mai 1825. - - - - - | 441093  | 55½ |  |  |
| Summe                                    | 3359293 | 55½ |  |  |

Beilage Ziffer II.

Amortisationscasse-Budget pro 1824.

Einnahme.

I. Dotation aus Staatsrevenüen, und zwar:

|                             |               |   |
|-----------------------------|---------------|---|
| a. Salzregal - - - - -      | 600000        | — |
| b. Postregal - - - - -      | 168960        | — |
| c. Eisenwerkertrag - - -    | 80000         | — |
| d. Zuschuß der Kreisassen - | 59040         | — |
|                             | <u>908000</u> | — |

II. Eigene Revenüen der Amortisationscasse.

|                                                     |               |    |
|-----------------------------------------------------|---------------|----|
| a. Von abgekaufter Pension -                        | 4766          | 40 |
| b. Zinse aus Activcapitalien                        | 15000         | —  |
| c. Zinse aus der Anticipation<br>de 1824. - - - - - | 12500         | —  |
| d. Von Conto-Current-Debitoren<br>- - - - -         | 5000          | —  |
| e. Domainen- und Forst-<br>reragen - - - - -        | 50000         | —  |
|                                                     | <u>87266</u>  | 40 |
|                                                     | <u>995266</u> | 40 |

Ausgabe.

I. Aus der Dotation.

|                                                     |               |   |
|-----------------------------------------------------|---------------|---|
| a. Administrationskosten - -                        | 14000         | — |
| b. Passivcapital-Zinse und Pro-<br>vision - - - - - | 790000        | — |
| c. Zur Schuldentilgung - -                          | 104000        | — |
|                                                     | <u>908000</u> | — |

II. Aus eigenen Revenüen zur

|                           |               |    |
|---------------------------|---------------|----|
| Schuldentilgung - - - - - | 87266         | 40 |
|                           | <u>995266</u> | 40 |

Amortisationscasse qua Grundstocksverwaltung.  
Etat pro 1824.

E i n n a h m e.

|                                                                |        |          |
|----------------------------------------------------------------|--------|----------|
| 1. Domainen-Kauffchillinge - - - - -                           | 112000 | —        |
| 2. Forst-Kauffchillinge - - - - -                              | 61000  | —        |
| 3. Lehensallobificationen, Zins- und Gült-<br>abkauf - - - - - | 222000 | —        |
| 4. Activcapitalien der Recepturen - -                          | 138000 | —        |
|                                                                | <hr/>  | 533000 — |

A u s g a b e.

|                                                                 |        |          |
|-----------------------------------------------------------------|--------|----------|
| 1. Für Errichtung der Salinen Rappenaу<br>und Dürheim - - - - - | 407000 | —        |
| 2. Gewöhnliche Acquisitionen - - - - -                          | 50000  | —        |
| 3. Bei der Amortisationscasse werden an-<br>gelegt - - - - -    | 76000  | —        |
|                                                                 | <hr/>  | 533000 — |

Beilage Ziffer III.

A u s z u g

aus der Amortisationscasse-Rechnung vom 1. Juni  
1824/25.

I. E i n n a h m e.

| Soll   |     |                              | Empfang |     | Rest  |     |
|--------|-----|------------------------------|---------|-----|-------|-----|
| fl.    | kr. |                              | fl.     | kr. | fl.   | kr. |
| 908000 | —   | I. Dotation Fol. 3.          |         |     |       |     |
|        |     | Ertrag vom Salzregal -       | 600000  | —   |       |     |
|        |     | Ertrag des                   |         |     |       |     |
|        |     | Postregals 163085 45½        |         |     |       |     |
|        |     | Zuschuß der                  |         |     |       |     |
|        |     | Kreiscasse                   |         |     |       |     |
|        |     | zur Ergän-                   |         |     |       |     |
|        |     | zung des An-                 |         |     |       |     |
|        |     | schlags - - 5824 14½         |         |     |       |     |
|        |     | —————                        | 168960  | —   |       |     |
|        |     | Vom Ertrag der Eisenwerke    | 80000   | —   |       |     |
|        |     | Zuschuß der Kreiscasse - - - | 59040   | —   |       |     |
|        |     | II. Eigene Revenüen          |         |     |       |     |
|        |     | der Cassé                    |         |     |       |     |
| 4766   | 40  | v. abgekaufter Pension §. 5. | 4766    | 40  |       |     |
|        |     | Zinsen :                     |         |     |       |     |
| 43392  | 49  | a. aus Activcapitalien nach  |         |     |       |     |
|        |     | Abzug der abgeschriebes-     |         |     |       |     |
|        |     | nen; 3951 29. Fol. 5.        | 19530   | 35¾ | 23862 | 13¼ |
| 8932   | 15  | b. aus Anticipationen der    |         |     |       |     |
|        |     | Staatscasse Fol. 5. - - -    | 8932    | 15  |       |     |
| 865    | 31  | c. Einkommenssteuer-Re-      |         |     |       |     |
|        |     | sten Fol. 6. - - - -         | 865     | 31  |       |     |
| 965957 | 15  |                              | 942095  | 1¾  | 23862 | 13¼ |

| fl.     | fr. |                           | fl.     | fr. | fl.   | fr. |
|---------|-----|---------------------------|---------|-----|-------|-----|
| 965957  | 15  | Uebertrag                 | 942095  | 1¼  | 2386  | 2¼  |
| 5514    | 50  | d. der Grundstücksverwal- |         |     |       |     |
|         |     | tung Fol. 6. - - - -      | 5514    | 50  |       |     |
| 685     | 2   | e. vom Disconto Fol. 6. - | 685     | 2   |       |     |
| 62870   | 42¾ | Domänen und Forstarr-     |         |     |       |     |
|         |     | ragen Fol. 8. - - -       | 62870   | 42¾ |       |     |
| 56      | —   | Von Lotteriegewinn-Prä-   |         |     |       |     |
|         |     | mien Fol. 8. - - - -      | 56      | —   |       |     |
| 221130  | 39  | III. Vom Activcapiz-      |         |     |       |     |
|         |     | talvermögen Fol. 9. -     | 221130  | 39  |       |     |
| 410000  | —   | Von ersehten Anticipatio- |         |     |       |     |
|         |     | nen Fol. 9. - - - -       | 410000  | —   |       |     |
| 4333407 | 8⅞  | IV. Von neu aufge-        |         |     |       |     |
|         |     | nommmenen Capita-         |         |     |       |     |
|         |     | lien Fol. 10. - - - -     | 4333407 | 8⅞  |       |     |
| 114343  | 53½ | V. Von überwiesenen       |         |     |       |     |
|         |     | Activen Fol. 11. - -      | 114343  | 53½ |       |     |
| 2000    | —   | Von abgeschrieben Passi-  |         |     |       |     |
|         |     | ven Fol. 11. - - - -      | 2000    | —   |       |     |
| 860     | 51  | VI. Auf Abrechnung        |         |     |       |     |
|         |     | Fol. 11 und 12. - - -     | 860     | 51  |       |     |
| 6116826 | 21¼ | Den baaren Cassenvorrath  |         |     |       |     |
|         |     | auf 1. Juni 1824. - -     | 441093  | 55½ |       |     |
|         |     |                           | 6092964 | 8½  | 23862 | 13¼ |
|         |     |                           | 6534058 | 4   |       |     |

II. Ausgabe.

| Soll   |     |                         | Zahlt  |     | Rest |     |
|--------|-----|-------------------------|--------|-----|------|-----|
| fl.    | fr. |                         | fl.    | fr. | fl.  | fr. |
| 14224  | 38  | I. Administrations-     |        |     |      |     |
|        |     | kosten Fol. 13. - - -   | 14224  | 38  |      |     |
| 785391 | 2   | II. Capitalzinsen       |        |     |      |     |
|        |     | pro 1824 Fol. 15. - - - | 785391 | 2   |      |     |
| 799615 | 40  |                         | 799615 | 40  |      |     |

| fl.                                                             | fr.        |                                                           | fl.            | fr.        | fl.           | fr.       |
|-----------------------------------------------------------------|------------|-----------------------------------------------------------|----------------|------------|---------------|-----------|
| 799615                                                          | 40         | Uebertrag                                                 | 799615         | 40         | —             | —         |
| 16750                                                           | 1½         | Capitalzinsen von frühern Jahren Fol. 15. - - -           | 16750          | 1½         |               |           |
|                                                                 |            | III. Schuldencapital = Rückzahlungen.                     |                |            |               |           |
| 374100                                                          | —          | a. Anlehen von 1808 Fol. 16                               | 374100         | —          |               |           |
| 116000                                                          | —          | b. Anlehen von 1817 do.                                   | 116000         | —          |               |           |
| 246787                                                          | —          | c. Anlehen von 1820 do.                                   | 246787         | —          |               |           |
| 1000                                                            | —          | d. Bethmännisches Anlehen Fol. 16. - - - - -              | 1000           | —          |               |           |
| 3247578                                                         | 1½         | e. Laut Capitalbuch Lit. A. Fol. 16. - - - - -            | 3247578        | 1½         |               |           |
| 1050                                                            | —          | f. Laut Cautionscapitalbuch                               | 1050           | —          |               |           |
| 285157                                                          | 13¾        | IV. Ueberwiesene Passiven Fol. 17. - - -                  | 285157         | 13¾        |               |           |
| 3075                                                            | 53½        | Abgeschriebene Activen Fol. 17. - - - - -                 | 3075           | 53½        |               |           |
| 700000                                                          | —          | V. Zu außerordentlichen Staatsbedürfnissen Fol. 17. - - - | 517070         | 12         | 182929        | 48        |
|                                                                 |            | VI. Neu angelegte Activa.                                 |                |            |               |           |
| 123519                                                          | 7          | a. Activcapitalien Fol. 18.                               | 123519         | 7          |               |           |
| 410000                                                          | —          | b. Auf Anticipationen Fol. 18. - - - - -                  | 410000         | —          |               |           |
| 239288                                                          | 36½        | VII. Auf Conto Current                                    | 239288         | 36½        |               |           |
| <u>6563921</u>                                                  | <u>33¼</u> |                                                           | <u>6380991</u> | <u>45¾</u> | <u>182929</u> | <u>48</u> |
| Die jenseitige Einnahme mit dem Cassenvorrath vom 1. Juni 1824. |            |                                                           | ∴              | 6534058    | fl. 4         | fr.       |
| Die Ausgabe                                                     |            |                                                           | ∴              | 6380991    | fl. 45¾       | fr.       |
|                                                                 |            |                                                           | Rest ∴         | 153066     | fl. 18¾       | fr.       |

welche auf 1. Juni 1825 in der Casse baar seyn sollen, und auch also vorgefunden wurden.

Beilage Ziffer IV.

A u s z u g

aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1825.

über

die Grundstücksverwaltung.

|                                                    | Einzeln                                  | Summa                   |
|----------------------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------|
|                                                    | fl. kr.                                  | fl. kr.                 |
| <b>E i n n a h m e.</b>                            |                                          |                         |
| 1. Domänenkauffchillinge - - - -                   | 263138 16 $\frac{1}{2}$                  |                         |
| 2. Forstkauffchillinge - - - - -                   | 48245 56 $\frac{1}{4}$                   |                         |
| 3. Lehensalodificationen, Gültablösungen - - - - - | 200555 30                                |                         |
| 4. Activcapitalien von Recepturen -                | <u>120259 10<math>\frac{5}{8}</math></u> |                         |
|                                                    |                                          | 632198 53 $\frac{1}{8}$ |

|                                    |                                         |                                         |
|------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|
| <b>A u s g a b e.</b>              |                                         |                                         |
| 1. Domänenconto                    |                                         |                                         |
| a. auf Errichtung v.               |                                         |                                         |
| Salinen - - - - -                  | 326796 1                                |                                         |
| b. auf Abkauf v. Paf.              |                                         |                                         |
| sivgülden - - - - -                | 18924 23                                |                                         |
| c. auf verschiedene                |                                         |                                         |
| Acquisitionen - - - - -            | <u>277336 2<math>\frac{3}{8}</math></u> |                                         |
|                                    |                                         | 623056 26 $\frac{3}{8}$                 |
| 2. Auf Activcapitalstock - - - - - | 3118 34                                 |                                         |
|                                    |                                         | <u>626175 3<math>\frac{1}{8}</math></u> |
|                                    |                                         | 6023 52 $\frac{5}{8}$                   |

|                                     |                                          |                                           |
|-------------------------------------|------------------------------------------|-------------------------------------------|
| <b>Mehreinnahme.:</b>               |                                          |                                           |
| <b>Grundstocksperrmögen mit</b>     |                                          |                                           |
| <b>31 Mai 1825.</b>                 |                                          |                                           |
| Domänenconto - - - - -              | 2972433 6 $\frac{1}{8}$                  |                                           |
| Walbparzellenconto - - - - -        | 433897 31 $\frac{1}{4}$                  |                                           |
| Lehensalodificationsconto - - - - - | 1005404 13 $\frac{3}{8}$                 |                                           |
| Activcapitalstock - - - - -         | <u>936138 55<math>\frac{7}{8}</math></u> |                                           |
| <b>Summe :•</b> - - - - -           |                                          | <u>5347873 46<math>\frac{7}{8}</math></u> |

Beilage Ziffer V.

Ausführung

aus der Amortisationscasserechnung pro 1824.

über

den Passivstand mit 31. Mat 1825.

|                                                        | Capital |     | Schuldigkeit. |        | Summe    |        |
|--------------------------------------------------------|---------|-----|---------------|--------|----------|--------|
|                                                        | fl.     | kr. | fl.           | kr.    | fl.      | kr.    |
| 1. Lotterianlehen von 1808 sammt Prämien               | -       | -   | 3001081       | -      | 3004987  | -      |
| 2. Anlehen auf 25000 fl. Obligationen 1817.            | -       | -   | 1684000       | -      | 1682250  | -      |
| 3. Soff und Haber'sches Anlehen von 1820.              | -       | -   | 5023711       | -      | 5023711  | -      |
| 4. Partialloose dieses Anlehens                        | -       | -   | 11148         | -      | 11148    | -      |
| 5. Cassenobligationen                                  | -       | -   | 2703000       | -      | 2704957  | 30     |
| 6. Passivcapitalbuch lit. A.                           | -       | -   | 2401715       | 22 1/4 | 2404934  | 32 1/4 |
| 7. Passivcapitalbuch lit. B.                           | -       | -   | 700000        | -      | 700000   | -      |
| 8. Cautioncapitalbuch                                  | -       | -   | 107226        | 40     | 805      | 30     |
| 9. Zuschuß zur General=Staatskasse wegen Wasserständen | -       | -   | 182929        | 48     | 182929   | 48     |
|                                                        | ∴       |     | 15814811      | 50 1/4 | 11138    | 10     |
|                                                        |         |     |               |        | 15825950 | 1/4    |

Der  
Landständische Ausschuß  
an die  
Zweite Kammer der Ständeversammlung.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über unsere Verhandlung dem hohen Staats-Ministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesekmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 31, October 1826.

Der Präsident des Ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

## Der Ständische Ausschuß

an das

Großherzogliche hohe Staatsministerium.

In Folge höchster Anordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs hat sich der Ständische Ausschuß versammelt, um die Amortisationscasse-Rechnung für das Rechnungs-Jahr 1825 zu prüfen, und am 24. d. M., nachdem sich sämtliche Mitglieder eingefunden hatten, unter dem Voritze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden in vollzähliger Plenar-Sitzung, in Gegenwart der von Seiner Königlichen Hoheit ernannten Regierungs-Commissäre, der Herren Staatsräthe Freiherrn von Zyllnhardt und von Böckh, die Verhandlungen eröffnet.

Die Herren Commissäre der Regierung legten die Amortisationscasse-Rechnung für 1825, nebst ihren Beilagen, mit der Erklärung vor, daß der General-Cassier Scholl, durch welchen ferner noch die Rechnung für das Jahr 1824 abgegeben wurde, angewiesen sey, dem Ausschusse in Bezug auf das Rechnungswesen alle Auskünfte und Erläuterungen zu ertheilen, welche als nothwendig erscheinen würden.

Der Ausschuß hat sich in Gemäßheit der Vorschriften der Verfassungs-Urkunde und des erneuerten Gesetzes vom 5. October 1820 die Wirksamkeit des Stän-

dischen Ausschusses betreffend, in seinen Verhandlungen auf die Prüfung und Untersuchung der Frage beschränkt: „Ob die Bestimmungen des im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen ordentlichen Budgets der Amortisations-Casse für 1825, ferner des außerordentlichen Budgets und des Gesetzes vom 14. Mai v. J. die für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenscheinen zu leistenden Entschädigungen betreffend, in so weit dasselbe die Amortisations-Casse berührt, in Erfüllung gekommen seyen?“

Das Hauptergebnis dieser durch einen erwählten engern Ausschuss vorbereiteten und mit Sorgfalt gepflogenen Untersuchung besteht in der uns gewordenen Ueberzeugung, daß die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschläge im Rechnungs-Jahr 1825 in der Hauptsache nach allen Richtungen zum Vollzug gebracht worden sind.

Es erscheint nämlich nach jenen Bestimmungen und Vorschlägen, wie sie im Staats- und Regierungs-Blatt Nr. VIII. Seite 40, 41, Art. 1 und S. 44 bis 47 verkündet sind:

|                                                                                                                    |           |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|-----|
| I. Als festgesetzter Bedarf der Amortisations-Casse für                                                            | fl.       | kr. |
| das Rechnungs-Jahr 1825 die Gesamtsumme von 1,173,966                                                              | 39        |     |
| 1) für Administrationskosten . . . . .                                                                             | 12,000    |     |
| 2) für Passivzinsen nach Abzug der Activzinsen . . . . .                                                           | 1,042,173 | 20  |
| a) nach dem Vorschlage in dem ordentlichen Budget                                                                  | 813,000   |     |
| b) in Folge des Gesetzes über die für entzogene Rechte und Gefälle in Rentenscheinen zu leistenden Entschädigungen | 103,000   |     |
| c) nach dem außerordentlichen Budget die Positionen III. IV und VI im Gesamtbetrag von . . . . .                   | 126,173   | 20  |

Die Ausgabs-Position I. im außerordentlichen Budget erscheint als ein Compensationsposten, und kommt daher nicht in Aufrechnung.

|                                                                                             |            |     |     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----|-----|
| 3) Tilgungsfond . . . . .                                                                   | 119,793 19 | fl. | fr. |
| a) nach dem ordentlichen Budget . . . . .                                                   | 115,000    |     |     |
| b) nach dem außerordentlichen Budget die beiden Positionen IV u. VI im Betrag von . . . . . | 4,793 19   |     |     |

II. Als Einnahme sollte der Amortisations-Casse zufließen:

|                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) von der General-Salinencasse . . . . .                                      | 700,000    |
| 2) von der General-Postcasse . . . . .                                         | 160,000    |
| 3) von der General-Forstcasse . . . . .                                        | 233,966 39 |
| a) nach dem außerordentl. Budget Art. 2.                                       | 130,966 39 |
| b) in Folge des Art. 1 des Gesetzes über die Entschädigungen in Rentenscheinen | 103,000    |
| 4) endlich von der Centralcasse der Berg- und Hüttenverwaltung . . . . .       | 80,000     |

Hievon nun sind der Amortisations-Casse zugeflossen:

|                                                     |              |                |            |
|-----------------------------------------------------|--------------|----------------|------------|
|                                                     |              | Mehr. Weniger. |            |
| a) von der General-Salinencasse                     | 613,040 16%  | »              | 86,951 43% |
| b) von der General-Postcasse                        | 160,000      | »              | »          |
| c) von der General-Forstcasse                       | 233,239 40   | »              | 726 59     |
| d) von der Central-Berg- und Hütten-Casse . . . . . | 88,906 10    | 8,906 10       |            |
| Zusammen                                            | 1,095,194 6% | 78,772 32%     |            |

Die General-Staatscasse hatte daher, um den Weniger-Ertrag von der Forstcasse und den bedeutenden Weniger-Ertrag der Salinen zu decken, beizuschließen die Summe von 78,772 fl. 32¼ fr., welcher Beischuß auch wirklich geleistet wurde, so daß sich die gesammte Einnahme, wie sie gesetzlich festgestellt ist, für 1825 realisirt hat.

Dagegen bedurfte die Amortisations-Casse nicht der

ganzen in Voranschlag gebrachten  
Summe von . . . . . 1,173,966 fl. 39 fr.  
um ihre Verbindlichkeiten zu erfül-  
len, sondern es hat zu dieser Er-  
füllung hingereicht der Betrag von 1,008,906 fl. 14¼ fr.  
und es erscheint also ein Weniger:  
Aufwand von . . . . . 164,980 fl. 24¼ fr.

welcher sich dadurch erklärt, daß  
der größere Theil, der im Budget für das Jahr 1825  
unter den Passivzinsen in Voranschlag gebrachten Ge-  
fäll-Entschädigungen, so wie auch der Zinsen aus den  
übernommenen Landschaftsschulden erst im Jahre 1826  
vollständig regulirt und bezahlt werden sollen.

Weil diese mehr empfangenen 164,980 fl. 24¼ fr.  
nach Ausweis der Rechnung Seite 5 und 21 zur künf-  
tigen Abrechnung auf Dotations-Conto der General-  
Staatscasse gutgeschrieben sind, so entstand der Zweifel,  
ob die Absicht dahin gehe, daß dieser Betrag von der  
Dotationssumme für 1826 abgezogen würde. Es wurde  
aber dieser Zweifel durch die Erläuterungen des Cas-  
siers und durch die bestimmte Erklärung des Herrn  
Regierungs-Commissärs Staatsrath von Böckh besei-  
tigt, daß eine solche Absicht nicht vorhanden sey, und  
daß der Casse für das Jahr 1826 neben jenem Mehr-  
empfang die volle Dotationssumme ungeschmälert zu-  
fließen solle.

Mit der Vorlage eines Auszugs aus der Amortisa-  
tionscasse-Rechnung

Beilage 1.

über sämtliche Einnahmen und Ausgaben, einer Ueber-  
sicht des Activ- und Passivstandes derselben,

Beilage 2.

und eines Auszugs der Rechnung über die Grundstücks-  
Verwaltung,

Beilage 3.

verbinden wir folgende weitere Bemerkungen:

1) Das Gesetz vom 14. Mai v. J. verkündet im  
Staats- und Regierungsblatt Nr. VIII. Seite 45 ver-  
ordnet im 5. Art., daß

„wenn der Betriebsfond der im Art. 4 bemerkten  
„Verwaltungscassen am Schlusse des Jahres 1824,  
„1825 und 1826 nach den Resultaten der von der  
„Ober-Rechnungskammer auf den Grund der Rech-  
„nungen aufgestellten Bilanz die Summe von  
„2,600,000 fl. übersteige, der Mehrbetrag der Amor-  
„tisations-Casse in Actibresten überwiesen, und  
„von dieser zur Schuldentilgung verwendet wer-  
„den soll.“

Da in der geprägten Rechnung unter den Einnahmen  
des Jahres 1825 ein solcher Mehrbetrag von 1824 nicht  
erscheint, und uns die Resultate der Bilanz, wie sie  
sich am Schlusse des zuletzt genannten Jahres darstellte,  
nicht vorgelegt worden sind, so erlauben wir uns die  
Bitte, daß es dem Hohen Staats-Ministerium gefallen  
möge, anzuordnen, daß, im Fall sich nach der Bi-  
lance am Schlusse des Jahres 1824 ein die bestimmte  
Summe des Betriebsfonds übersteigender Betrag dar-  
stellt, solcher in möglicher Bälde der Amortisations-  
Casse überwiesen, und von dieser zur Schuldentilgung  
verwendet werden möge.

2) In unserm Berichte vom 22. October v. J. wurde  
die Bemerkung gemacht, daß an dem Anticipations-  
reste von 1821 mit 200,000 fl. nach Abtragung von  
42,971 fl. 15 kr. noch 157,028 fl. 45 kr. unter den Activ-  
Kapitalien der Amortisations-Casse als unverzins-

lich aufgeführt seien, mit dem Beisatz, daß wenn wir auch von dem früher begründeten Anspruch der Verzinsung als Anticipation Umgang nehmen, wir es bei der Stellung der Amortisations-Casse überhaupt, und insbesondere gegenüber der Staats-Casse für nachtheilig halten, ihr unverzinsliche Activa aufzubürden, zumal da sie jener Casse das Grundstock-Kapital nunmehr mit  $4\frac{1}{2}$  pCt. verzinsen müsse, und jene Summe zu Tilgung verzinslicher eigener Passiven mit Nutzen verwenden könnte. Wir fügten die Bitte hinzu, zu welcher wir uns für berechtigt hielten, daß diese Schuld der General-Staatscasse recht bald abgetragen, und die Zinse vom 1. Juni 1824 — 25 vergütet werden möchten, zumal da das Großherzogliche Finanz-Ministerium letztere Verbindlichkeit in einem Beschlusse vom 17. Februar 1824 selbst anerkannte.

Da diese Abtragung und Zinsvergütung gleichwohl im Jahr 1825 auch nicht erfolgt ist, die Gründe aber, auf welche unsere frühere Bitte gebaut war, unverändert fortdauern, so erlauben wir uns eben dieselbe Bitte hiermit zu wiederholen.

3) Die Prüfung der Rechnung hat uns ferner gezeigt, daß die Anticipationen der Amortisations-Casse an die General-Staatscasse für 1825 die gesetzliche Summe von 500,000 fl. nicht überstiegen, und ferner, daß dieselben wirklich im Laufe der gesetzlichen Fristen zurückersezt wurden, jedoch ohne Zinsvergütung, welche nach unserer Meinung zu geschehen gehabt hätte.

Mag diese Zinsvergütung oder Aufrechnung auch nur als Rechnungs-Manipulation anzusehen seyn, so bleibt sie doch immerhin wünschenswerth, theils zu besserer Uebersicht, theils deshalb, weil sie den Character der Selbstständigkeit der Amortisations-Casse gegenüber der General-Staatscasse allein angemessen, und auf allen

Fall durch den Artikel 6 des Gesetzes vom 5. October 1820, die Wirksamkeit des ständischen Ausschusses betreffend, ausdrücklich geboten ist.

4) Die Prüfung der Ausgaben im Einzelnen hat zur Bemerkung geführt, daß die Voranschläge im Budget in zwei einzigen Positionen und zwar um nicht bedeutende Summen überschritten worden sind, nämlich:

a) im Aufwand auf die Administrations-Kosten, welche im Budget mit 12,000 fl. in Voranschlag gebracht waren, nach der Rechnung aber 16,266 fl. 54½ fr. also 4,266 fl. 54½ fr. mehr betragen haben. Es wird sich dieser Mehraufwand durch die extraordinären Auslagen erklären, welche die Ausfertigung der Rentenscheine für Gefäll-Entschädigungen herbeigeführt hat.

b) Im Aufwand auf die Salinen nach der Amortisations-Casserechnung für 1824 bestand der Aufwand auf die beiden Salinen

Rappenau und Dürzheim in . . . 1,264,206 fl. 30 fr.

im Budget für 1825 wurden zur Vollendung der Arbeiten und Bestreitung der Kasse für Prämien, wegen Auffindung des Rappenauer Salzlagers fernere 250,000 fl. — fr. bestimmt, diese

Summe aber überschritten um . . . 10,349 fl. 30 fr.

indem wirklich verwendet wurden 260,349 fl. 30 fr.

Sie kosten also im Ganzen . . . 1,524,556 fl. — fr.

Wir erlauben uns hiebei die Bemerkung, daß uns ein fernerer Aufwand auf dieselben, in so fern ein solcher nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird, nicht rätlich schein, da sie bereits im letzten Rech-

nungsjahr den Ertrag nicht lieferten, auf welchen das Budget gezählt hatte.

5) Die Bestimmungen des Artikels 5 im Gesetze vom 14. Mai v. J. zum Budget der Amortisations-Casse für 1825 — 26 über das Maaß der Daubelastung des Grundstockvermögens, wornach zum Ankauf oder zur Erbauung von Gebäuden für den Staats-Dienst nur der Erlös von veräußerten Gebäuden verwendet werden soll, welche gleiche Bestimmung hatten, sind zur Erfüllung gekommen, und wir haben diese Anerkennung mit der einzigen Bemerkung zu begleiten, daß es sich wohl von selbst verstehen möge, daß die für das jetzige Finanz-Ministerialgebäude in Folge Cassen-Commissions-Beschlusses vom 6. April d. J. zur General-Kriegs-Casse bezahlten 25,000 fl. künftig bei dieser Casse zur Verrechnung kommen werden.

6) Die zur Berichtigung des Schulden-Standes im Jahr 1825 überwiesenen ältern, vor dem 1. Juni 1820 entstandenen Passiva, sind nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung aller einzelnen Posten, als solche anerkannt worden, zu deren Ueberweisung das Großherzogliche Finanz-Ministerium berechtigt war.

7) Aus der Grundstock-Verwaltung ist eine Mehreinnahme von 153,154 fl. 5  $\frac{1}{8}$  fr. hervorgegangen, welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungs-Casse angelegten Grundstock-Vermögen zugewachsen sind.

Dasselbe betrug mit 31. Mai 1825 5,347,873 fl. 46  $\frac{7}{8}$  fr.  
dazu die neu angelegten . . . . . 153,154 fl. 5  $\frac{1}{8}$  fr.  
So besteht dasselbe mit 31. Mai

1826 in . . . . . 5,501,027 fl. 52 fr.

Eine Zins-Vergütung von der Grundstock-Verwaltung an die Generalstaats-Casse wie sie nach Vorschrift der Gesetze zu geschehen gehabt hätte, ist im Jahr 1825 nicht

Bewirkt worden, aus Dem in der Rechnung angeführten Grund, weil die entworfene Zinsberechnung zwar den 19. April d. J. vorgelegt worden, die Resolution hierauf aber bis zur Rechnungstellung nicht erfolgt sey.

Wir dürfen demnach erwarten, daß diese Vergütung in der Rechnung des gegenwärtigen Jahrs nachträglich bewirkt werde.

8) Die im Tit. IV. der Rechnung Seite 17 zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes im Betrag von 4,536,728 fl. 8½ fr. erscheinende neue Belastung der Amortisations-Casse ist nach der besondern Nachweisung hervorgegangen:

|                                                                  |                      |
|------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a) aus abgeschriebenene Activen . .                              | 278,956 fl. 8¾ fr.   |
| b) aus Zahlungen von Domainen<br>und Forstarreragen . . . . .    | 36,835 fl. 45½ fr.   |
| c) aus neu überwiesenen Schulden,<br>nämlich:                    |                      |
| 1) Passivreste der Staats- und<br>Kreiscaffen bis 1. Juni 1820   | 28,068 fl. 7¾ fr.    |
| 2) übernommene Bezirks schulden                                  | 1,820,000 fl. —      |
| 3) die durch das außerordentliche<br>Budget angewiesene Summe v. | 352,000 fl. —        |
| 4) aus dem Staatsvertrag mit<br>Württemberg . . . . .            | 116,674 fl. 11½ fr.  |
| 5) auf rheinpälz. Staatsschuld<br>Tit. D. . . . .                | 1,398,034 fl. 48 fr. |
| 6) auf rheinpälz. Staatsschuld<br>Tit. b. . . . .                | 6,159 fl. 7 fr.      |
| 7) kapitalisirte Gefällentschädi-<br>gung . . . . .              | 500,000 fl. —        |
| Zusammen 4,536,728 fl. 8½ fr.                                    |                      |

Es kann dieser neuen Belastung demnach die Anerkennung als Staatsschuld nicht versagt werden, welche

dadurch nach Abzug der vorhandenen Activen im Betrag von 58,575 fl. 19 $\frac{1}{2}$  fr. und des verwendeten Tilgungsfonds von 119,793 fl. 19 fr. um den Betrag von 4,358,359 fl. 30 $\frac{3}{4}$  fr. gesteigert worden ist, wornach der Gesamt-Betrag mit 31. Mai 1826 in

21,830,288 fl. 50 $\frac{1}{4}$  fr.

besteht.

Wir schließen unsere Bemerkungen mit dem Ausdrücke der nämlichen Anerkennung, womit wir unsern Bericht vom 22. October 1825 geschlossen haben, daß auch in diesem Jahr in dem ganzen Verwaltungs- und Rechnungswesen der Amortisations-Casse jene Pünktlichkeit, Klarheit und Ordnung hervorleuchten, welche den aufsehenden Behörden sowohl, als den vorgesetzten Rechnungs-Beamten zum Verdienst gereichen, und daß unsere Ueberzeugung fort dauert, daß dieses wichtige Staats-Institut auch ferner unausgesetzt das allgemeine Vertrauen sich bewahren, und seinem Zwecke vollkommen entsprechen wird.

Karlsruhe, den 30. October 1826.

Der Präsident des ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Beilage Ziffer I.

A u s z u g

aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni  
1825/26.

| E i n n a h m e                                  |                                        | E i n z e l n   |          | S u m m e |                       |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------|-----------------|----------|-----------|-----------------------|
|                                                  |                                        | Rechn. Pag. fl. | kr.      | fl.       | kr.                   |
| I. Vorräthe v. 1. Juni 1825.                     |                                        | 3               |          | 153066    | 18¼                   |
| II. Dotation                                     |                                        |                 |          |           |                       |
| a. aus Staatsrevenüen.                           |                                        |                 |          |           |                       |
| 1.                                               | Von der General-Salinen-casse          | - 5             | 613048   | 16¾       |                       |
| 2.                                               | » » » Postcasse                        | - - »           | 160000   | —         |                       |
| 3.                                               | » » » Forstcasse                       | - - »           | 233239   | 40        |                       |
| 4.                                               | » » Central-Berg- und Hüt-<br>tencasse | - - - - - »     | 88906    | 10        |                       |
| 5.                                               | Von der Staatscasse zur Ergän-<br>zung | - - - - - »     | 78772    | 32¼       |                       |
|                                                  |                                        |                 |          | ∴         | 1173966 39            |
| b. aus Revenüen der Amortif.-Casse.              |                                        |                 |          |           |                       |
| 1.                                               | Activzinsen                            | - - - - - 7     | 29783    | 23¾       |                       |
| 2.                                               | Passivzinsersaß                        | - - - - - »     | 2060     | 4         |                       |
|                                                  |                                        |                 | 45       | —         |                       |
|                                                  |                                        |                 |          | ∴         | 31888 27¾             |
| III. Vom Activvermögen der<br>Amortisationscasse |                                        |                 |          |           |                       |
| 1.                                               | an Activcapitalien                     | - - - - - 8     | 191953   | 57½       |                       |
| 2.                                               | » Anticipationen                       | - - - - - »     | 500000   | —         |                       |
| 3.                                               | » Kreispassiven                        | - - - - - »     | 177700   | 42½       |                       |
|                                                  |                                        |                 |          | ∴         | 869654 22             |
| IV. Schuldenaufnahme                             |                                        |                 |          |           |                       |
| a.                                               | Passivcapitalbuch Lit. A.              | - -             | 82915681 | 19        |                       |
| b.                                               | » » » B.                               | - - - - - »     | 6000     | —         |                       |
|                                                  |                                        |                 |          | ∴         | 2921681 19 2228575 47 |

|                                                        |                              | Einzeln |        | Summe           |                  |                  |                  |
|--------------------------------------------------------|------------------------------|---------|--------|-----------------|------------------|------------------|------------------|
|                                                        | Rech. Pag.                   | fl.     | fr.    | fl.             | fr.              |                  |                  |
| Uebertrag                                              |                              | 2921681 | 19     | 2228575         | 47               |                  |                  |
| <b>IV. Schuldenaufnahme</b>                            |                              |         |        |                 |                  |                  |                  |
| 3.                                                     | Cautionsbuch                 | -       | 9      | 14400           | -                |                  |                  |
| 4.                                                     | Goll und Haber'sches Anlehen | »       |        | 11089           | -                |                  |                  |
| 5.                                                     | Partialloose dieses Anlehens | »       |        | 246480          | -                |                  |                  |
| 6.                                                     | Cassenobligationen           | »       |        | 891500          | -                |                  |                  |
| 7.                                                     | Rentenscheine à 5 Pc.        | »       |        | 1001300         | -                |                  |                  |
| 8.                                                     | Bon der Grundstockverwaltung | »       | 153154 | 5 $\frac{1}{8}$ |                  |                  |                  |
|                                                        |                              |         |        | ∴               | 5239604          | 24 $\frac{1}{8}$ |                  |
| <b>V. Zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes</b> |                              |         |        |                 |                  |                  |                  |
| 1.                                                     | an Activen                   | -       | 10     | 55095           | 40 $\frac{5}{8}$ |                  |                  |
| 2.                                                     | » abgeschrieben Passiven     | »       |        | 3479            | 38 $\frac{1}{2}$ |                  |                  |
|                                                        |                              |         |        | ∴               | 58575            | 19 $\frac{1}{8}$ |                  |
| <b>VI. Auf Rechnung</b>                                |                              |         |        |                 |                  |                  |                  |
|                                                        |                              | -       | 10     | -               | -                | 866220           | 28 $\frac{3}{4}$ |
| Summa aller Einnahmen                                  |                              | 11      |        | -               | -                | 8392975          | 58 $\frac{1}{2}$ |

**A u s g a b e**

|                                 |                                          |   |    |        |                  |       |                  |                  |
|---------------------------------|------------------------------------------|---|----|--------|------------------|-------|------------------|------------------|
| <b>I. Administrationskosten</b> |                                          | - | 12 | -      | -                | 16266 | 54 $\frac{1}{2}$ |                  |
| <b>II. Zinsen</b>               |                                          |   |    |        |                  |       |                  |                  |
| 1.                              | Lotterielehen von 1808.                  | - | 12 | 135436 | 30               |       |                  |                  |
| 2.                              | Lotterieprämien vom nämlichen Anlehen    | » |    | 23246  | -                |       |                  |                  |
| 3.                              | vom Anlehen von 1817.                    | - | 13 | 112220 | -                |       |                  |                  |
| 4.                              | Goll und Haber'sches Anlehen von 1820.   | » |    | 257569 | -                |       |                  |                  |
| 5.                              | Cassenobligationen à 4 $\frac{1}{2}$ Pc. | » |    | 118192 | 30               |       |                  |                  |
| 6.                              | Passivcapitalbuch Lit. A.                | » |    | 127843 | 12 $\frac{1}{2}$ |       |                  |                  |
| 7.                              | » » » B.                                 | » |    | 30876  | 6                |       |                  |                  |
| 8.                              | Cautionskapitalbuch                      | - | 14 | 2241   | 18               |       |                  |                  |
| 9.                              | Zinse aus Conto-Current                  | » |    | 3723   | 37               |       |                  |                  |
| 10.                             | Provision                                | » |    | 1421   | 57               |       |                  |                  |
| 11.                             | Zinsen aus rheinpflz. L. D. Obl.         | » |    | 2268   | 12 $\frac{1}{2}$ |       |                  |                  |
|                                 |                                          |   |    | ∴      | 815038           | 23    | 16266            | 54 $\frac{1}{2}$ |

|                                       | Einzeln |     | Summe  |     |
|---------------------------------------|---------|-----|--------|-----|
|                                       | fl.     | kr. | fl.    | kr. |
| Uebertrag                             | 815038  | 23  | 16266  | 54½ |
| 12. Gefällentschädigungen qua Zinsen» | 49914   | 34  |        |     |
| 13. Abgeschriebene Activzinsen - 15   | 1673    | 35  |        |     |
|                                       | :       | —   | 866626 | 32  |

### III. Schuldzahlung

|                                                                                                     |        |    |         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|----|---------|----|
| 1. Lotterieleihen von 1808 - - 16                                                                   | 394000 | —  |         |    |
| 2. Anlehen von 1817 - - - - -                                                                       | 284000 | —  |         |    |
| 3. Partialloose des Soll u. Haber-<br>schen Anlehens von 1820 - - »                                 | 247157 | —  |         |    |
| 4. Zuschuß zur General-Staats-<br>casse wegen des Wasserschadens<br>v. 1824 an restigen 182929 48 » | 176979 | 48 |         |    |
| 5. Passivcapitalbuch Lit. A. - - - - - »                                                            | 604709 | 59 |         |    |
| 6. » » » » B. - - - - - »                                                                           | 49000  | —  |         |    |
| 7. Cautionscapitalbuch - - - - - »                                                                  | 2466   | 40 |         |    |
|                                                                                                     | :      | —  | 1758313 | 27 |

### IV. Zur Berichtigung des früheren Schuldenstandes

#### a. an neu überwiesenen Schulden

|                                                                                |         |     |         |     |
|--------------------------------------------------------------------------------|---------|-----|---------|-----|
| 1. Passivreste der Staats- u. Kr.-<br>Casse bis 1. Juni 1820. - - 17           | 28068   | 7¾  |         |     |
| 2. übernommene Bezirksschulden - »                                             | 1820000 | —   |         |     |
| 3. die durch das außerordentliche<br>Budget angewiesene - - - - - »            | 352000  | —   |         |     |
| 4. aus dem Staatsvertrag mit<br>Württemberg - - - - - - - - - - - »            | 116674  | 11½ |         |     |
| 5. auf rheinpfälzische Staatsschulb<br>Lit. D. - - - - - - - - - - - - - - - » | 1398034 | 48  |         |     |
| 6. auf rheinpfälzische Staatsschulb<br>Lit. C. - - - - - - - - - - - - - - - » | 6159    | 7   |         |     |
| 7. capitalisirte Gefällentschädigung »                                         | 500000  | —   |         |     |
| b. abgeschriebene Activa                                                       |         |     |         |     |
| 1. im Activcapitalbuch - - - - - - - - - - - »                                 | 100706  | 27  |         |     |
| 2. Oberrhein. Kreisobligationen - »                                            | 177700  | 24½ |         |     |
|                                                                                | 4499343 | 5¾  | 2641206 | 53¾ |

|                                                             | Einzeln |        | Summa   |                |
|-------------------------------------------------------------|---------|--------|---------|----------------|
|                                                             | fl.     | kr.    | fl.     | kr.            |
| Uebertrag                                                   | 4499343 | 5 1/4  | 2641206 | 53 1/4         |
| 3. Einkommenssteuer-Reste - - - - - 17                      |         | 549    | 17 1/4  |                |
| c. Zahlungen aus Domänen u. Forst-<br>arreragen - - - - - » |         | 36835  | 45 1/2  |                |
|                                                             |         |        | :•      | 4536728 8 1/2  |
| <b>V. Neu angelegte Activa.</b>                             |         |        |         |                |
| 1. Activcapitalbuch - - - - - 17                            |         | 98832  | 53 3/4  |                |
| 2. Anticipation - - - - - »                                 |         | 500000 | —       |                |
| 3. Rheinpfälz. Lit. B. Obligat. - »                         |         | 500    | —       |                |
|                                                             |         |        | :•      | 599332 53 3/4  |
| <b>VI. Auf Rechnung - - - - - 18</b>                        |         |        |         |                |
| Summa aller Ausgaben »                                      |         |        |         | 7777267 55 1/4 |
| Diezu baar nach dem Kassensturz - 19                        | 589008  | 2 3/4  |         |                |
| und in Wechseln - - - - - »                                 | 26700   | —      | 615708  | 2 3/4          |
|                                                             |         |        | Thut :• | 8392975 58 1/2 |

Vergleicht sich mit der Einnahme.

Beilage Ziffer II.

Auszug

aus der Amortisationscasse-Rechnung pro 1. Juni 1826.  
über den Activ- und Passivstand.

|                                             |                                                    |                                             |
|---------------------------------------------|----------------------------------------------------|---------------------------------------------|
|                                             | Auf 31. Mai 1825.                                  | Auf 31. Mai 1826.                           |
|                                             | 869000 45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>              | 758191 16                                   |
|                                             | 1. Activcapitalbuch                                | 668740 21 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>       |
|                                             | 770057 17 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> a. Capital   | 89450 54 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>        |
|                                             | 99543 28 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> b. Zins       |                                             |
| 462988 43                                   | 2. Conto-Current-Buch jetzt p. 21 im Passivst.     |                                             |
| 6025 45 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>         | 3. Abrechn. Buch Rp. 83                            | 5163 8                                      |
| 153066 18 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>       | 4. Cassenconto Rp. 19                              | 589008 2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>        |
|                                             | 5. Wechselconto Rp. 19                             | 26700 —                                     |
| <u>1491681 32<sup>3</sup>/<sub>4</sub></u>  |                                                    | <u>1379062 26<sup>3</sup>/<sub>4</sub></u>  |
| 177700 24 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>       | 6. } Obligat. Conto                                | 1588012 30                                  |
| 1588012 30                                  | 7. }                                               | 450000 —                                    |
| 449500 —                                    | 8.                                                 | 3412074 56 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      |
| 3701894 26 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>      | Summa Activstand                                   |                                             |
|                                             | 9. General-Schuldenbuch.                           |                                             |
| 17471929 20 <sup>3</sup> / <sub>6</sub>     | Wirthlicher Passivstand nach Abzug des Activstands | 21830288 50 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>     |
| <u>21173823 47<sup>3</sup>/<sub>8</sub></u> |                                                    | <u>25242363 47<sup>1</sup>/<sub>2</sub></u> |

co \*

| Auf 31. Mai 1825. |                                                               | Passivfab. auf 1. Juni 1826. |                  |
|-------------------|---------------------------------------------------------------|------------------------------|------------------|
| 30,04987          | 1) Rente-Anleihen de 1805                                     | -                            | -                |
|                   | 2,987,200                                                     | a) Capital Rp. 137           | 2,593,200        |
|                   | 3,996                                                         | b) Zins                      | 2,758 30         |
|                   | 2,991,106                                                     |                              | 2,595,958 30     |
|                   | 13,881                                                        | c) Prämien                   | 23,155           |
| 1,685,250         | 2) Anleihen de 1817.                                          | -                            | 1,402,310        |
|                   | 1,684,000                                                     | a) Capital                   | 1,400,000        |
|                   | 1,250                                                         | b) Zins                      | 2,310            |
| 5,023,711         | 3) Soll und Habersches Anleihen de 1820 nebst Reserve Rp. 167 | -                            | 5,034,800        |
| 11,148            | 4) Partialloose dieses Anleihens Rp. 165                      | -                            | 10,471           |
| 2,704,957 30      | 5) Cassenobligationen                                         | -                            | 3,599,270        |
|                   | 2,703,000                                                     | a) Capital Rp. 180           | 3,594,500        |
|                   | 1,957 30                                                      | b) Zins Rp. 181              | 4,770            |
| -                 | 6) Rentenscheine Rp. 184                                      | -                            | 1,001,300        |
| 2,404,934 32 1/2  | 7) Passivcapitalbuch Lit. A. Rp. 264                          | -                            | 4,721,000 38 1/2 |
|                   | 2,401,715 22 1/2                                              | a) Capital                   | 4,712,686 42 1/2 |
|                   | 3,219 10                                                      | b) Zins                      | 8,322 56         |
| 700,000           | 8) Passivcapitalbuch Lit. B. Rp. 295                          | -                            | 657,180          |
|                   | 700,000                                                       | a) Capital                   | 657,000          |
|                   | -                                                             | b) Zins                      | 180              |

|                   |                                                                      |              |                   |
|-------------------|----------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------|
| 108,032 10        | 9) Cautioncapitalbuch Rp. 309                                        | -            | 122,582 15        |
|                   | 107,226 40                                                           | a) Capital   | 119,160           |
|                   | 805 30                                                               | b) Zins      | 3,422 15          |
| 182,929 48        | 10) Zuschuß zur General-Staatscasse wegen Wasserfchaden Rp. 16       | -            | 5,950             |
| -                 | 11) Dotations-Conto auf künftige Verrechn. mit Gr. Staatscasse Rp. 5 | -            | 164,980 24 1/2    |
| -                 | 12) Conto-Current-Buch Rp. 75                                        | -            | 402,369 8         |
| 15,825,950 1/4    |                                                                      |              | 19,741,335 55 1/2 |
| 5,347,873 46 1/2  | 13) Grundstockvermögen Rp. 38                                        | 5,400,260 55 |                   |
|                   | nebst Gebäude-Ertrag                                                 | 10,766 57    | 5,501,027 52      |
| 21,173,823 47 1/2 |                                                                      |              | 25,242,363 47 1/2 |

Der Passivfab nach Abzug des Actiufab betrug mit Mai 1825 - 17,471,929 20%  
 Derselbe mit 31. Mai 1826. Rp. 20 - 21,830,288 50%  
 Wirkliche Schuldenermehrung von 18 1/2% - 4,358,359 30%  
 nämlich a) Im Laufe dieses Rechnungsjahrs wurden der Amortisationscasse an  
 Schulden überwiesen nach Rp. 17 - 4,536,728 8%  
 nach Abzug von Activen Rp. 10 - 58,575 19%  
 = 4,478,152 49%  
 b) Die Amortisationscasse hat aber durch den Budgetmäßigen Zuzug  
 fonds Rp. 5 an Schulden getilgt - 119,793 19  
 Rest Schuldenzuwachs wie oben - 4,358,359 30%

Beilage Ziffer III.

Auszug  
aus der Amortisationscasse-Rechnung  
pro 1. Juni 1826  
über  
die Grundstücksverwaltung.

| Einnahme.                                                    | Einzeln |                  | Summe              |                         |
|--------------------------------------------------------------|---------|------------------|--------------------|-------------------------|
|                                                              | fl.     | kr.              | fl.                | kr.                     |
| 1. Domainen-Kauffchillinge Rp. 24. -                         | 84186   | 16 $\frac{3}{8}$ |                    |                         |
| 2. Erlös aus Staatsgebäuden = 24. -                          | 35766   | 57               |                    |                         |
| 3. Forst-Kauffchillinge - - = 25. -                          | 26212   | —                |                    |                         |
| 4. Lehensallobificationen und<br>Gültablösungen - - - = 26 - | 390572  | 51 $\frac{1}{2}$ |                    |                         |
| 5. Activecapitalien der Recep-<br>turen - - - - - = 26. -    | 92047   | 33 $\frac{1}{4}$ |                    |                         |
|                                                              |         |                  | Summe der Einnahme | 628785 38 $\frac{3}{8}$ |

| Ausgabe.                                           |        |                  |                       |                         |
|----------------------------------------------------|--------|------------------|-----------------------|-------------------------|
| 1. Für Errichtung der Salinen Rp. 27. -            | 260349 | 30               |                       |                         |
| 2. = Abkauf von Passivgü-<br>ten - - - - - = 31. - | 9454   | 2 $\frac{1}{2}$  |                       |                         |
| 3. = adjudicirte Güter - - = 34. -                 | 6184   | 35               |                       |                         |
| 4. = Staatsgebäude - - = 35. -                     | 25000  | —                |                       |                         |
| 5. = verschiedene Acquisitionen = 37. -            | 174643 | 25 $\frac{3}{4}$ |                       |                         |
|                                                    |        |                  | Summe der Ausgabe Rp. | 475631 33 $\frac{1}{4}$ |

Also mehr Einnahme Rp. 153154 5 $\frac{3}{8}$   
welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungscasse  
angelegten Grundstocksvermögen zugewachsen sind.

Grundstockvermögen mit 31. Mai 1826.

Mit 31. Mai 1825 betrug dasselbe - - - - - 5347873 46%  
Hierzu pro 18<sup>25</sup>/<sub>26</sub> neu angelegt - - - - - 153154 5%

Es besteht also mit 31. Mai 1826. - - - - - 5501027 52  
nämlich:

a. Domainen = und Forst = Kauffchillinge,  
Lehen = und Güttallobificationen, auch  
Activcapitalien - - - - - 5490260 55  
b. Erlös aus Staatsgebäuden - - - - - 10766 57

---

5501027 52

Der ständische Ausschuß  
an die

Zweite Kammer der Stände.

Wir übergeben der zweiten Kammer die Vorlage, welche wir über die Untersuchung und Prüfung der Amortisations-Casserechnung vom 1. Juni 1826 bis 31. Mai 1827 dem hohen Staats-Ministerium durch die Großherzogliche Regierungs-Commission gesetzmäßig gemacht haben, woraus die verehrliche Kammer, von den uns obgelegenen Geschäften gefällig Kenntniß nehmen wolle.

Karlsruhe, den 24. October 1827.

Der Präsident des ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

## Der ständische Ausschuß

an das

### Großherzogliche hohe Staatsministerium.

Durch höchste Verordnung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 6. Sept. d. J. verkündet im Staats- und Regierungsblatt No. XX. ist der Ständeausschuß einberufen worden, um gemäß Art. 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1825 die Amortisations-Cassenrechnung für das Etats-Jahr 1826 zu untersuchen und zu prüfen.

Den 18. October eröffnete derselbe in der nach Art. 2 des Gesetzes vom 5. October 1820 erfordernten Zahl von Mitgliedern aus der 1. wie 2. Kammer, mithin als vollzählig unter dem Voritze Seiner Hoheit des Herrn Markgrafen Wilhelm zu Baden, Präsidenten der ersten Kammer, und in Gegenwart der nach der oben angeführten höchsten Verordnung benannten Großherzoglichen Regierungs-Commissarien, Großherzoglichen Staatsräthe, Freiherrn von Zyllhardt und von Böckh seine Verhandlungen in einer Sitzung.

Von dem Großherzoglichen Staatsrath von Böckh wurde in solcher die gestellte Rechnung der Amortisations-Casse für das Etats-Jahr 1826 übergeben, dabei näherer Aufschluß über die Uebernahme und Bezahlung des nach dem ergangenen Erkenntniß des Aufrägal-Gerichts dem Großherzogthum zu Last fallenden An-

theils der Rheinpfälzischen Lit. D. Schuld und Lit. b., so weit Letzte dafür surrogirt war, ertheilt, und bemerkt, daß die Beilagen dieser Rechnung, so wie die vom Etats-Jahr 1825, von der Amortisations-Casse vorgelegt werden würden, auch General-Cassier Scholl die bei der Prüfung erforderliche Auskunft ertheilen werde, wie solches auch wirklich geschehen ist. Der Ausschuss hat nun die ihm ausliegende Untersuchung und Prüfung durch eine Commission vorbereiten lassen und mit aller Sorgfalt vollzogen; er ist dabei abermals von dem im Jahr 1826 aufgenommenen Gesichtspunkt oder der Frage ausgegangen:

ob die Bestimmungen des ordentlichen Budgets pro 1826 für die Amortisations-Casse, dann des außerordentlichen Budgets für jenes Etats-Jahr und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 über die für entzogene Renten und Gefälle zu leistende Entschädigungen, so weit beide die Amortisations-Casse betreffen, in Erfüllung gekommen sind?

an welche sich die weitem speziellen Vergleichen und Forschungen von selbst anreihet haben.

Indem derselbe diejenigen Auszüge aus der Rechnung und Bilanz, so wie sonstige Belege, welche zur klaren Darstellung nöthig schienen, hier unter Nro. 1 bis 8 anschließt, geht er auf das Resultat seiner Prüfung sogleich über.

§. 1.

Der Ausschuss erkennt an, daß den Bestimmungen jener Finanz-Gesetze Genüge geleistet und solche gemäß der Amortisations-Casse die für das Etats-Jahr 1826 gebührende Dotation vollständig ausgeliefert wurde.

Nach dem vereinigten Budget  
(Beilage 1) sollte sie erhalten 1,205,922 fl. 58 fr.  
Sie erhielt nach dem Rechnungs-  
auszug (Beilage 2)

|                                                 |                      |                |
|-------------------------------------------------|----------------------|----------------|
| 1) von der Generalfalinencaſſe                  | 816,000 fl.          | —              |
| 2) von der Generalpoſtcaſſe .                   | 160,000 fl.          | —              |
| 3) aus laufenden Forſtreve-<br>nänen . . . . .  | 288,113 fl.          | 28¾ fr.        |
| 4) aus der Berg- und Hüt-<br>tencaſſe . . . . . | 77,000 fl.           | —              |
|                                                 | <u>1,341,113 fl.</u> | <u>28¾ fr.</u> |

Hat der Generalſtaatscaſſe vergütet 135,190 fl. 30¾ fr.  
Reſt, die Dotationsſumme . . . 1,205,922 fl. 58 fr.

§. 2.

An dieſer Dotationsſumme konnten abermals 146,082 fl. 55½ fr. darum nicht budgetmäßig verwendet werden, weil die Entſchädigungsrenten für alte und Leibeigenſchafts-Abgaben größtentheils nicht regulirt ſind. Solche verbleiben der Amortisationscaſſe, wie die Summe von 164,980 fl. 24¾ fr. aus früherer Rechnung zur Verwendung auf den geſetzlich beſtimmten Zweck, und iſt die höchſte Verordnung vom 20. Sept. d. J., welche die ſchnellere Erledigung der Liquidationen zu beabſichtigen ſcheint, dem ſich nothwendig aufdringenden gleichen Wunſche zuvorgekommen.

§. 3.

Um ſich davon zu überzeugen, ob der Amortisationscaſſe aus dem Ueberſchuß des Betrieb-Fonds der General-, Staats-, Kreis-, Steuer-, Domainen-, Forſt- und Amts-Caſſen, Activ-Reſte gebühren, ſind die Bilanzen auf Schluß des Etats-Jahrs 1824 und 1825 ein-

gesehen worden, da jene des ersten Jahrs nur die Summe von 2,373,305 fl. 21 $\frac{1}{2}$  kr. nachweist, mithin die von 2,600,000 fl. nicht erreicht, so hat die Amortisations-Casse pro 1825 nichts anzusprechen. Gleiches ist der Fall für das Etats-Jahr 1826 indem der Betriebs-Fond am Schlusse des Rechnungs-Jahrs 1825 nur ein reines Activum von 2,332,817 fl. 24 $\frac{1}{4}$  kr. herausstellt.

§. 4.

Die im Etats-Jahr 1826 von der Staats-Casse bei der Amortisations-Casse erhobene Anticipationen haben die Summe von 500,000 fl. nicht überschritten und sind ersetzt worden. Eine Zinsanrechnung von diesen Vorschüssen wird so lange, als die Staats-Casse den Bureau-Aufwand und den Bedarf für Passiv-Kapitalzinsen nach Abzug der Activ-Kapitalzinsen zuschießen muß, nicht statt finden, so ferne aber diese Bestimmung einst aufhören sollte, und der Beitrag der Staats-Casse anders fixirt wird, muß die Verbindlichkeit zur Zinsvergütung wieder aufleben.

Der aus den Anticipationen von 1821 bisher nachgeführte Rückstand mit 157,028 fl. 45 $\frac{1}{2}$  kr. ist in dem Etats-Jahr 1826 von der General-Staatscasse abgetragen, somit dieser oft berührte Gegenstand erledigt; daß hiervon keine Zinsen zu vergüten waren, ergiebt die oben angeführte gesetzliche Bestimmung.

§. 5.

Nur eine Ausgabe-Position ist überschritten, nämlich die der Administrations-Kosten im Voranschlag zu 12,000 fl. mit 6,901 fl. 9 kr. Allein solcher Mehr Aufwand rechtfertigt sich vollkommen, bei Berücksichtigung

Der vielfältigen im Rechnungs-Jahr vorgekommenen Operationen.

§. 6.

Zur Berichtigung des frühern Schuldenstandes sind nach der hierüber der Rechnung beigelegten Nachweisung überwiesen.

1) Activa . . . . . 4,290,800 fl. 55¼ fr.

2) Passiva . . . . . 4,659,269 fl. 1 fr.

mithin mehr Passiva  
368,468 fl. 5¼ fr.

Eine Prüfung derselben hat den Ausschuss überzeugt, daß sich dieser Mehrbetrag rechtfertige, indem unter den Passiven die Summe von 1,652,611 fl. 51 fr. auf die rheinpfälzische, urtheilsgemäß zu ⅔ zugewiesene Staats-Schuld Lit. D. und 141,415 fl. für Lit. b. enthalten sind, welche Schulden nicht neu creirt wurden, sondern als längst bestehend angesehen werden müssen, die also der Amortisations-Casse ohne Belegung mit gleichem Betrag von Activen zugewiesen werden konnten.

§. 7.

Die Nachweisung über die Verwaltung des Grundstockvermögens (Beilage 3.) ergiebt eine Einnahme

von . . . . . 663,090 fl. 23⅛ fr.

eine Ausgabe von . . . . . 75,487 fl. 41½ fr.

Rest: Einnahme 587,602 fl. 41⅞ fr.

Dasselbe betrug auf 1. Juni 1826 5,501,027 fl. 52 fr.

6,088,630 fl. 33⅞ fr.

nämlich 1) Domainen u. Kaufschillinge, Lehen, Gült, Allod. und Activ-Kapitalien 6,053,138 fl. 43⅞ fr.

2) Erlös aus Staats-Gebäuden 35,491 fl. 50 fr.

6,088,630 fl. 33⅞ fr.

da in dem Etats-Jahr 1826 unter Erlös von Staatsgebäuden

54,421 fl. 28 fr.

vereinnahmt, unter Verwendung auf Staatsgebäude

29,696 fl. 35 fr.

verausgabt sind, so ist die Verfügung des Gesetzes vom 14. Mai 1825 Art. 4 beobachtet.

§. 8.

Die Ausweise über den Activ- und Passivstand auf 1. Juni 1827, nebst gezogener Bilanz (Beilage 4) ergeben, daß

- 1) der budgetmäßig steigende Tilgungsfond, welcher pro 1826 129,066 fl. 18 fr. beträgt, gehörig verwendet worden ist;
- 2) daß der Schuldenstand um 239,401 fl. 47 $\frac{3}{4}$  fr. sich erhöht habe, da er mit 1. Juni  
1826 . . . 21,830,288 fl. 50 $\frac{3}{4}$  fr.  
mit 1. Juni 1827 . . . 22,069,690 fl. 38 $\frac{1}{2}$  fr. betrug,  
daß aber
- 3) wenn man berücksichtigt, welche Last durch Ueberweisung von  $\frac{2}{3}$  an der Rheinpfälzischen Staatsschuld Lit. B, und zum Theil Lit. b, erwachsen, die Operationen der Casse im Jahr 1826 in einem sehr günstigen Lichte erscheinen.

§. 9.

Da mit diesem Rechnungs-Jahr der Auftrag des im Jahr 1825 gewählten Ausschusses zu Ende geht, so glaubt derselbe eine Uebersicht über die Prüfungs-Periode hier anfügen zu müssen; er ist hierzu noch besonders veranlaßt, da die bei dem Großherzoglichen

Finanzministerium gesammelten Nachweisungen mit denen, welche der Ausschuß besitzt, nicht ganz zusammen-treffen.

1) In der Rechnungs-Periode von 18<sup>24</sup>/<sub>25</sub> hat die Schluß-Bilanz der Rechnung eine Schuldenvermehrung von 296,117 fl. 54<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr. ergeben, wie wir solches in unserem Berichte vom 22. October 1825 anführten. Nach der auf summarische Darstellung der Amortisationscasse-Rechnung von 1824 gezogenen Bilanz beträgt die Vermehrung 636,421 fl. 4<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr., also mehr 340,303 fl. 10 fr., was aus der Vergleichung der Beilage 5 a — b näher ersichtlich. Diese Differenz erläutert sich durch die Bemerkungen, daß in der Rechnung als Gewinn an fremden Staatspapieren 465,303 fl. 10 fr. in Einnahme gestellt sind, und zur Verminderung des Schuldenstandes beitragen, während sie in der summarischen Darstellung als ungewisses Activum nicht berücksichtigt werden; sodann, daß der Aufwand des Ständehaus-Baues zu 125,000 fl., welcher als Activum bisher behandelt wurde, abgeschrieben ist, womit sich dieses um solchen Betrag in der Rechnung mindert, welche erstere Summe, nach Abzug der letzteren, die Differenz von 340,303 fl. 10 fr. ergibt.

2) Die Schluß-Bilanz der Rechnung von 18<sup>25</sup>/<sub>26</sub>, welche sich zu Ende der Beilage 2 des Berichtes vom 30. October 1826 findet, ergibt eine Schuldenvermehrung von 4,358,359 fl. 30<sup>3</sup>/<sub>8</sub> fr. Die Bilanz auf summarische Darstellung, welche unter Beilage 6 aus-gezogen wurde, weist aber nur 4,181,159 fl. 5<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr. als solche Vermehrung nach, mithin eine Differenz von 177,200 fl. 24<sup>4</sup>/<sub>8</sub> fr., diese erläutert sich, indem unter erster Summe noch 17,700 fl. 24<sup>1</sup>/<sub>2</sub> fr. in fremden Staats-papieren als Activum am 1. Juni 1825 aufgeführt wa-

ren, welche auf 1. Juni 1826 als ungewisse Forderung abgeschrieben wurden, sodann, daß in ersterer eine neue Forderung in Staatspapieren erscheint, mit 500 fl. zieht man letztern Betrag von ersterem ab, so ergeben sich jene 177,200 fl. 24 $\frac{1}{8}$  kr.

3) In der Schluß-Bilanz der Rechnung von 18 $\frac{26}{27}$  erscheint ein Schuldenzuwachs von 239,401 fl. 47 $\frac{3}{8}$  kr., in der Bilanz auf summarische Darstellung aber, nach Beilage 7, eine Schuldenverminderung von 2,192,707 fl. 9 fr. eine sehr bedeutende Differenz. Solche berichtigt sich jedoch in Folgendem:

a) in der Rechnung waren an Forderungen für fremde Staatspapiere bisher nachgeführt 2,033,012 fl. 30 fr., um welchen Betrag der Schuldenstand in solcher kleiner, als in der summarischen Darstellung, welche den Posten als ungewisse Forderung nicht aufführte. Pro 18 $\frac{26}{27}$  erscheint aber die ganze Einnahme derselben mit = 4,032,749 fl. 17 $\frac{1}{2}$  fr. in der summarischen Darstellung.

b) In der Rechnung ist die Netto-Einnahme vom Grundstock-Vermögen als neue Schuld in Einnahme mit 587,602 fl. 41 $\frac{1}{8}$  kr., in der summarischen Darstellung ist das Grundstock-Vermögen ganz außer Einnahme gelassen, und sind von jener Jahres-Einnahme 188,506 fl. 15 fr. zur Deckung des für den Salinenbau pro 18 $\frac{24}{25}$  noch fehlenden Betrags genommen, der Rest aber zur Schuldentilgung verwendet mit 399,096 fl. 26 $\frac{3}{4}$  kr., diese betragen mit obigen 2,033,012 fl. 30 fr.

2,432,108 fl. 56 $\frac{3}{4}$  kr.

wird gegen diese Summe die in der summarischen Darstellung berechnete Minderung gehalten mit:

2,192,707 fl. 9 fr.

so erscheint die in der Rechnung gezogene Schuldenmehrung:

239,401 fl. 47 $\frac{3}{4}$  fr.

Beide Resultate sind an sich richtig; die Abweichung liegt aber darin, daß in der Rechnung das Grundstock-Vermögen als Schuld, in der summarischen Darstellung aber nicht als solches behandelt wird, sodann, daß nur in der Rechnung jene Forderung an fremden Staatspapieren als Activum bisher behandelt war.

§. 10.

Diese Erläuterungen führten den Ausschuß zur Ueberzeugung, daß beide Bilanzen nach ihren Voraussetzungen richtig sind, daß sie auch dann zu demselben Resultate führen, wenn dasjenige in gegenseitigen Ansatz genommen wird, was in der Rechnung allein der Form wegen gebucht erschien.

§. 11.

Da dermalen nur noch der Unterschied besteht, daß das Grundstock-Vermögen als Schuld in der Rechnung behandelt wird, in der summarischen Darstellung nicht, so mußte die unter Beilage 8 aufgestellte, vergleichende Nachweisung über die Rechnungs-Periode übereinstimmen, sobald letzterer die Capitalsumme des Grundstock-Vermögens als Passivum beigeschlagen würde. Auch hieraus geht der richtige Schuldenstand hervor mit 22,069,690 fl. 38 $\frac{1}{2}$  fr.

Es geht weiter hervor, daß die Schuldenvermehrung derselben Periode 4,893,879 fl. 12 $\frac{1}{2}$  fr. beträgt, welche durch das Anlehen wegen der Ueberschwemmung im October 1824; übernommene Bezirksschulden, durch

das außerordentliche Budget pro 18<sup>25</sup>/<sub>28</sub> zugewiesenen, aus dem Staatsvertrage mit Württemberg übernommenen, Lasten, durch die Rheinpfälzische Staatsschuld Lit. D und Lit. b herbeigeführt wurde.

§. 12.

Durch die Verwandlung der Staatsschulden, so weit sie nach den planmäßigen Abzahlungs-Fristen sich zur Einlösung eigneten, sodann der Entschädigungs-Renten in unaufkündbare Rentenscheine, gewinnt die Rechnung der Amortisations-Casse eine Vereinfachung, deren Erfolg sehr zu wünschen ist; wir zweifeln nicht, daß in nächster Rechnung die noch stehenden aufkündbaren 5 % Passiven, so weit nicht staats- oder privatrechtliche Verbindlichkeiten entzogen sind, ebenfalls in Rentenscheine umgewandelt, oder als abgetragen erscheinen werden.

§. 13.

Wir dürfen schließlich die Anerkennung mit voller Ueberzeugung erneuern, daß die Verwaltung der Amortisations-Casse in Materie und Form mit der Strenge, Ordnung und Pünktlichkeit geschieht, welche eben so den Staatscredit sichert, als denen mit der Aufsicht und Verrechnung beauftragten Behörden und Beamten zum Verdienste gereicht.

Karlsruhe, den 24. October 1827.

Der Präsident des ständischen Ausschusses  
Wilhelm, Markgraf zu Baden.

Nr. 1.

Vereinigtes Budget der Amortisationscasse  
pro 1826.

E i n n a h m e.

|                                                                                        |              |
|----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Von der General-Salinencasse                                                        | 700,000 —    |
| 2. Von der General-Postcasse                                                           | 160,000 —    |
| 3. Von der Central-Berg- und Hütten-casse                                              | 77,000 —     |
| 4. Von den Forstcassen                                                                 |              |
| a. nach Art. 2 des Gesetzes vom 14. Mai wegen alten<br>Abgaben, wegen Bezirks-schulden | 165,922 58   |
| b. nach Art. 2 des Gesetzes v. 14. Mai,<br>die Gefäll-Entschädigung betr.              | 103,000 —    |
|                                                                                        | <hr/>        |
|                                                                                        | 268,922 58   |
|                                                                                        | <hr/>        |
|                                                                                        | 1,205,922 58 |

A u s g a b e.

|                                                             |              |
|-------------------------------------------------------------|--------------|
| 1. Administrationskosten                                    | 12,000 —     |
| 2. Passivcapitalzinsen nach Abzug der<br>Activcapitalzinsen |              |
| a. nach dem ordentlichen Budget                             | 804,000 —    |
| b. Entschädigung wegen Rechten und Ge=<br>fällen            | 103,000 —    |
| c. nach außerordentlichem Budget p. II.                     | 1,350 —      |
| =       =       =       = III.                              | 80,000 —     |
| =       =       =       = IV.                               | 60,666 40    |
| =       =       =       = VI.                               | 15,840 —     |
|                                                             | <hr/>        |
|                                                             | 1,064,856 40 |
| 3. Zur Schuldentilgung                                      |              |
| a. nach dem ordentlichen Budget                             | 121,000 —    |
| b. nach dem außerordentlichen p. IV.                        | 6,218 18     |
| =       =       =       = VI.                               | 1,848 —      |
|                                                             | <hr/>        |
|                                                             | 129,066 18   |
|                                                             | <hr/>        |
|                                                             | 1,205,922 58 |

4\*

Nr. 2,

Auszug  
aus der Amortisationscasse-Rechnung pro 1. Juni  
1826/27.

| Einnahme.                                                                          | Einzeln     |     | Summe       |              |
|------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----|-------------|--------------|
|                                                                                    | fl.         | kr. | fl.         | kr.          |
| I. Vorräthe de 1. Juni 1826. Rp. 5                                                 | - -         | - - | 615,708     | 2¾           |
| II. Dotation,                                                                      |             |     |             |              |
| A. aus Staatsrevenüen.                                                             |             |     |             |              |
| 1. Von der Central-Salinencasse Rp. 7                                              | 816,000     | -   |             |              |
| 2. Von der General-Postcasse - - -                                                 | 160,000     | -   |             |              |
| 3. Von den Forstverwaltungen Bruchsal,<br>Pforzheim und Rastatt - - -              | 288,113     | 28¾ |             |              |
| 4. Von der Central-Berg- und Hüften-<br>casse - - - - -                            | 77,000      | -   |             |              |
|                                                                                    | ∴ 1,341,113 |     | 28¾         |              |
| Ab: an die General-Staatscasse<br>rückvergütet - - - - -                           | 135,190     | 30¾ |             |              |
|                                                                                    |             |     | Rest - - -  | 1,205,922 58 |
| B. Aus Revenüen der Amortisationscasse.                                            |             |     |             |              |
| 1. Activzinsen.                                                                    |             |     |             |              |
| a. Nach dem Activcapitalbuch v.                                                    | 101,822     | 2¾  |             |              |
| über Abzug restiger Rp. 8                                                          | 45,194      | 42½ | 56,627      | 20¼          |
| b. Aus Anticipation - - - - -                                                      |             |     |             |              |
| c. Aus rückständiger Einkommenssteuer -                                            | 131         | 41  |             |              |
| d. Aus Conto-Corrent-Debitoren - - -                                               | 21,269      | 46  |             |              |
| e. Aus den von den für die Rhein-Rectifica-<br>tion crediten 340,000 fl. - - - - - | 14,166      | 40  |             |              |
| f. Von der Grundstocksverwaltung - - -                                             | 5,292       | 10  |             |              |
| g. Discont von vor der Verfallzeit eingelösten<br>Staatspapieren Rp. 9 - - - - -   | 1,373       | 4   |             |              |
| h. Gewinn auf Amortisationsobligationen -                                          | 20          | -   |             |              |
|                                                                                    |             |     | 98,880      | 41¼          |
|                                                                                    |             |     | ∴ 1,920,511 | 42           |

|                                         | Einzeln | Summe     |
|-----------------------------------------|---------|-----------|
|                                         | fl. fr. | fl. fr.   |
| 2. Erfaß von Passivzinsen.              |         |           |
| a. Bei Einlösung von Amortisations-     |         |           |
| Obligations de 1808 Rp. 9 -             | 45      | —         |
| b. Abgabe von 5% Rentenscheinen -       | 31,989  | 28        |
| c. Wegen der vor der gesetzlichen Frist |         |           |
| abgetragenen Schulden an die Bez.       |         |           |
| Schuldentilgungscassen - - -            | 15,280  | 6         |
| d. Abgeschriebene Passivzinsen Rp. 10   | 232     | 49        |
|                                         | —       | 47,547 23 |

III. Vom Activermögen der Amortisationscasse.

|                                  |           |                            |
|----------------------------------|-----------|----------------------------|
| 1. Nach dem Activcapitalbuch - - | 596,103   | 51 $\frac{3}{4}$           |
| 2. Von Anticipationen - - - -    | 500,000   | —                          |
| 3. Obligations-Conto - - - -     | 2,033,012 | 30                         |
| 4. Rhein-Rectification - - - -   | 2,592     | 30                         |
|                                  | —         | 3,131,708 51 $\frac{3}{4}$ |

IV. Schuldenaufnahme.

|                                     |           |                           |
|-------------------------------------|-----------|---------------------------|
| 1. Passivcapitalbuch Lit. A. Rp. 11 | 274,935   | 26                        |
| 2. " " " B. - - -                   | 5,000     | —                         |
| 3. Cautionscapitalbuch - - - -      | 175,400   | —                         |
| 4. Soll und Haber'sches Anlehen -   | 7,405     | —                         |
| 5. Für Partialloose dieses Anlehens | 250,680   | —                         |
| 6. Cassenobligationen - - - -       | 54,000    | —                         |
| 7. Rentenscheine à 5% - - - -       | 2,349,600 | —                         |
| 8. Von der Grundstocksverwaltung    | 587,602   | 41 $\frac{5}{8}$          |
|                                     | ∴         | 3,704,623 7 $\frac{5}{8}$ |

V. Zu Berichtigung des frühern Schulden-

standes Rp. 12 - - - - - 4,290,800 55 $\frac{1}{4}$

VI. Auf Rechnung - - - - - 4,353,542 43 $\frac{3}{4}$

∴ 15,528,223 1 $\frac{1}{2}$

Uebertrag von S. 52 - - - - - 1,920,511 42

Hauptsumme aller Einnahmen Rp. 13 - - - 17,448,734 43 $\frac{3}{8}$

1 $\frac{1}{2}$   
2

| Ausgabe.                                                                  |              | Einzeln        |     | Summe |     |
|---------------------------------------------------------------------------|--------------|----------------|-----|-------|-----|
|                                                                           |              | fl.            | kr. | fl.   | kr. |
| I. Administrationskosten Rp. 14                                           | - - - -      | 18,901         | 9½  |       |     |
| <b>II. Zinsen,</b>                                                        |              |                |     |       |     |
| 1. Lotterielehen de 1808 - - - -                                          | 114,295 30   |                |     |       | 1.  |
| 2. Lotterieprämien - - - - -                                              | 35,068 —     |                |     |       | 2.  |
| 3. Vom Anlehen de 1817 v. 1,800,000 fl.<br>à 6% - - - - -                 | 93,050 —     |                |     |       | 3.  |
| 4. Goll und Haber'sches Anlehen von<br>5 Millionen de 1820 Rp. 15 -       | 258,085 —    |                |     |       | 4.  |
| 5. Cassenobligationen à 4½% - -                                           | 159,636 37½  |                |     |       | 5.  |
| 6. Rentenscheine à 5% - - - -                                             | 111,495 —    |                |     |       | 6.  |
| 7. Passivcapitalbuch Lit. A. - - -                                        | 141,102 25   |                |     |       | 6.  |
| 8. Passivcapitalbuch Lit. B. - - -                                        | 31,639 6½    |                |     |       | 7.  |
| 9. Cautionscapitalbuch - - - -                                            | 8,786 21¾    |                |     |       |     |
| 10. Conto-Corrent-Buch Rp. 16 -                                           | 10,473 38    |                |     |       |     |
| 11. Provision - - - - -                                                   | 1,074 14     |                |     |       |     |
| 12. Zinsen von Rheinbaierischen Lit. D.<br>und b. Oblig. - - - - -        | 6,596 11     |                |     |       | 1.  |
| 13. Zinsen v. Rheinbaier. Lit. B. Schuld                                  | 1,045 50     |                |     |       | 2.  |
| 14. Gefällentschädigungen qua Zinsen =                                    | 11,899 49¾   |                |     |       | 2.) |
| 15. Zinsen aus dem Grundstockvermögen                                     | 15,179 7½    |                |     |       | 4.  |
| 16. Zinsen aus ungewissen Passiven                                        | 100 —        |                |     |       |     |
| 17. Abgeschriebene Activzinsen Rp. 17                                     | — 30         |                |     |       |     |
|                                                                           |              | ∴ 999,527 20½  |     |       |     |
| <b>III. Schuldenzahlung.</b>                                              |              |                |     |       |     |
| 1. Lotterielehen de 1808. Rp. 18                                          | 414,900 —    |                |     |       |     |
| 2. Anlehen ad 1,800,000 fl. de 1817                                       | 292,000 —    |                |     |       |     |
| 3. Partiallose des Goll u. Haber'schen<br>Anlehens de 1820 - - - - -      | 247,335 —    |                |     |       |     |
| 4. Zuschuß zur General-Staatscasse,<br>wegen des Wasserschadens de 1824 - | 5,950 —      |                |     |       |     |
| 5. Passivcapitalbuch Lit. A. - - -                                        | 2,925,593 18 |                |     |       |     |
| 6. Passivcapitalbuch Lit. B. - - -                                        | 353,000 —    |                |     |       |     |
| 7. Cautionscapitalbuch - - - -                                            | 24,910 —     |                |     |       |     |
| 8. Cassenobligationen - - - - -                                           | 119,500 —    |                |     |       |     |
|                                                                           |              | 4,383,188 18   |     |       |     |
|                                                                           |              | ∴ 5,401,616 48 |     |       |     |

|  | Einzeln | Summe   |
|--|---------|---------|
|  | fl. kr. | fl. kr. |

IV. Zu Berichtigung des frühern Schuldenstandes.

|                                       |           |     |
|---------------------------------------|-----------|-----|
| 1. Passivreste der Staats- und Kreis- |           |     |
| cassen bis 1. Juni 1820. Rp. 19       | 20,727    | 57  |
| 2. Auf die Rheinpfälzische Staats-    |           |     |
| schulb Lit. B. - - - - -              | 1,000     | —   |
| 3. Auf die Rheinpfälzische Staats-    |           |     |
| schulb Lit. D. - - - - -              | 1,630,883 | 54  |
| 4. Auf die Rheinpfälzische Staats-    |           |     |
| schulb Lit. b. - - - - -              | 141,415   | —   |
| 5. Gefäll-Entschädigungscapital - - - | 642,372   | 57½ |
| 6. Abgeschriebene Activen - - -       | 2,191,730 | 26¾ |
| 7. Zahlungen aus Domainen- und        |           |     |
| Forst-Ärvertagen - - - - -            | 31,138    | 45¾ |
|                                       | 4,659,269 | 1   |

V. Neu angelegte Activen.

|                                  |         |   |
|----------------------------------|---------|---|
| 1. Activcapitalbuch Rp. 19 - - - |         |   |
|                                  | 397,431 | 5 |
| 2. Anticipationen - - - - -      | 500,000 | — |
| 2) Rhein-Rectification - - - - - | 170,000 | — |
| 4. do. do. - - - - -             | 170,000 | — |

∴ 1,237,431 5

VI. Auf Rechnung Rp. 20 - - - - -

5,514,736 27½

∴ 11,411,438 33½

Uebertrag von S. 54 - - - - - 5,401,616 48

Hauptsumme aller Ausgaben 16,813,053 21½

Verglichen mit der Einnahme 17,448,734 43¾

Remanet pro ult. Mai 1827 635,681 22

A u s z u g  
aus der Amortisationscasserechnung pro 1. Juni 1827.  
über  
die Grundstocksverwaltung.

|                                                                | E i n n a h m e |   | E i n z e l n |     | S u m m e |     |
|----------------------------------------------------------------|-----------------|---|---------------|-----|-----------|-----|
|                                                                |                 |   | fl.           | kr. | fl.       | kr. |
| 1. Domainen-Kauffchillinge Rp. 26                              | -               | - | 79,246        | 15½ |           |     |
| 2. Erlös aus Staatsgebäuden                                    | -               | - | 54,421        | 28  |           |     |
| 3. Forst-Kauffchillinge                                        | -               | - | 23,267        | 46½ |           |     |
| 4. Lehens-Allobificationen, Gült- und<br>Zinsablösungen Rp. 29 | -               | - | 443,702       | 30¾ |           |     |
| 5. Activcapitalien der Recepturen                              | -               | - | 62,452        | 22¾ |           |     |
| Summe der Einnahme                                             | -               | - |               |     | 663,090   | 23¾ |

| A u s g a b e.                           |   |   |        |     |         |     |
|------------------------------------------|---|---|--------|-----|---------|-----|
| 1. Für Errichtung der Salinen Rp. 30     |   |   | 12,000 | —   |         |     |
| 2. Für Abkauf von Passivgülden und Zin-  |   |   |        |     |         |     |
| sen Rp. 32                               | - | - | 4,836  | 48  |         |     |
| 3. Für adjudicirte Güter Rp. 36          | - | - | 4,994  | —   |         |     |
| 4. Für Staatsgebäude                     | - | - | 29,696 | 35  |         |     |
| 5. Für verschiedene Acquisitionen Rp. 38 |   |   | 23,960 | 18¾ |         |     |
| Summe der Ausgaben                       | - | - |        |     | 75,487  | 41½ |
| Mehreinnahme Rp. 9                       | - | - |        |     | 587,602 | 41¾ |

welche dem in früheren Jahren bei der Schuldentilgungs-Casse angelegten Grundstocksvermögen zugehen. Mit ult. Mai 1826 bestand dieses Grundstocksvermögen

- a. an Domainen- und Forst-Kauffchillingen, Lehens- und Gültablösungen, auch Activcapitalien - - - - - 5,490,260 55
- b. Erlös aus Staatsgebäuden - - - - - 10,766 57

5,501,027 52

Hierzu pro 18<sup>26</sup>/<sub>27</sub> neu angelegt 587,602 41¾

Zusammen pro ult. Mai 1827 6,088,630 33¾

nämlich:

- 1. Domainen- und Forst-Kauffchillinge, Lehens- und Gült-Allobificationen und Activcapitalien 6,053,138 43¾
  - 2. Erlös aus Staatsgebäuden - - - - - 35,491 50
- 6,088,630 33¾

**Auszug**  
aus der Amortisationsrechnung pro 1. Juni 1827.  
über den Activ- und Passivstand.

| Auf ul. Mai 1826. |                                                         | Auf ul. Mai 1827. |                |
|-------------------|---------------------------------------------------------|-------------------|----------------|
|                   | Activstand.                                             |                   | Passivstand.   |
| 758,191 16        | 1. Activcapitalkuch Rp. 115.                            | - - - -           | 514,902 17½    |
| 668,740 21¾       | a. Capital - - - -                                      | 469,707 35        |                |
| 89,450 54¼        | b. Binsen - - - -                                       | 45,194 42½        |                |
|                   | 2. Conto-Corrent-Buch Rp. 81.                           | - - - -           | 760,881 35¾    |
| 5,163 8           | 3. Abrechnungsbuch » 87.                                | - - - -           | 3,106 8¼       |
| 589,008 2¾        | 4. Cassa-Conto » 21.                                    | - - - -           | 635,681 22     |
| 26,700 -          | 5. Wechsel-Conto - - - -                                | - - - -           |                |
|                   | 6. Rhein-Rectification, Ausgabe, Rp. 19. 340,000        |                   |                |
|                   | Einnahme » 10. 2,592 30                                 |                   |                |
|                   |                                                         | :                 | 337,407 30     |
| 1,379,062 26¾     |                                                         |                   | 2,251,978 53¼  |
| 2,033,012 30      | 7. Obligationen-Conto Rp. 10. - - - -                   | - - - -           | - - - -        |
| 3,412,074 56¾     | Summa Activstand - - - -                                | - - - -           | 2,251,978 53¼  |
|                   | 8. General-Schulden-Conto.                              |                   |                |
| 21,830,288 50¾    | Wirklicher Passivstand, nach Abzug des Activstandes - - | - - - -           | 22,069,690 38½ |
| 25,242,363 47¼    |                                                         |                   | 24,321,669 31¾ |

|                    |                                              |                    |
|--------------------|----------------------------------------------|--------------------|
| Zuf ult. Mai 1826. | Paffivftand.                                 | Zuf ult. Mai 1827. |
| 2,619,413 30       | 1. Sottentantien de 1808.                    | 2,207,580 --       |
|                    | 2,593,200 -- a. Cap. Rp. 119.                | 2,178,300 --       |
|                    | 2,758 30 b. Zinsen                           | 5,193 --           |
|                    | 23,155 -- c. Prämien                         | 24,087 --          |
| 1,402,310 --       | 2. Anlehen auf 25/100. Dftig. de 1817.       | 1,110,380 --       |
|                    | 1,400,000 -- a. Cap. Rp. 146.                | 1,108,000 --       |
|                    | 2,300 -- b. Zinse » 147.                     | 2,380 --           |
| 5,034,800 --       | 3. Soll u. Haberfch. Anlehn de 1820 Rp. 149. | 5,042,205 --       |
| 10,471 --          | 4. Partialloofe diefes Anlehens » 152.       | 13,816 --          |
| 3,599,270 --       | 5. Ceffenobligationen                        | 3,537,640 --       |
|                    | 3,594,500 -- a. Cap. Rp. 165.                | 3,529,000 --       |
|                    | 4,770 -- b. Zinse » 166.                     | 8,640 --           |
| 1,001,300 --       | 6. Rentenfchein à 5 Proc.                    | 3,361,095 --       |
|                    | 1,001,300 -- a. Cap. Rp. 174.                | 3,350,900 --       |
|                    | 10 -- b. Zinse » 175.                        | 10,195 --          |
| 4,724,009 38 1/2   | 7. Paffivcap.-Buch, lit. A. Rp. 268          | 2,069,957 8 1/2    |
|                    | 4,712,686 42 1/2 a. Cap.                     | 2,062,028 50 1/2   |
|                    | 8,322 56 b. Zinse                            | 7,928 18           |
| 657,480 --         | 8. Paffiv-Capitalbuch lit. B. Rp. 299.       | 309,585 --         |
|                    | 657,000 -- a. Cap.                           | 309,000 --         |
|                    | 180 -- b. Zinse                              | 585 --             |
| 122,582 15         | 9. Cautions-Cap. Buch Rp. 489.               | 269,717 30         |

|                    |                                                                                    |
|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------|
| 119,160 -- a. Cap. | 269,650 --                                                                         |
| 3,422 15 b. Zinse  | 67 30                                                                              |
| 5,950 --           | 10. Aufchug zur Gen. Staatscaffe, wegen<br>Wafferfchaden Rp. 18.                   |
| 164,980 24 1/2     | 11. Detations-Conto aufkünftige Rechnung<br>mit der Staatscaffe Rp. 7.             |
| 402,369 8          | 12. Conto-Corrent-Buch, nun anderfeits im<br>Activftand.                           |
| 19,741,335 55 1/2  | 13. Grundftodsvermögen Rp. 39.                                                     |
| 5,501,027 52       | 5,490,260 55 a. Dem. u. Verftauffchill.<br>Lehen Gilt, Abfchluffes<br>u. Activcap. |
|                    | 6,053,138 43 1/2                                                                   |
|                    | 35,491 50                                                                          |
| 25,242,363 47 1/2  | 10,766 57 b. Erlös aus Staatsgebäud.                                               |
|                    | 24,321,669 31 1/2                                                                  |

**Schluff.**

Der Paffivftand nach Abzug des Activftandes betrug mit ult. Mai 1826. 21,830,288 50 1/2  
 derfelbe beträgt ult. Mai 1827. 22,069,690 38 1/2

Es wurden nämlich im Laufe diefes Rechnungsjahrs der Amortifationscaffe an Schulden überwiefen, Rp. 19. 4,639,269 1  
 nach Abzug von Activen Rp. 12. 368,468 5 1/2

Die Amortifationscaffe hat aber durch den budgetmäßigen Züligungsfond, Rp. 7. an Schulden getilgt 129,066 18  
 Reft Schuldenuwachfs wie oben 239,401 47 1/2

Chlußbilanz.

| Budgetanschlag. |   | fl.                                                                          | kr. | fl. | kr.                                           |
|-----------------|---|------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------------------------------------------|
| 908,000         | — | Der Passivband nach Abzug des Actiohambes betrug ult. Mai 1824.              | —   | —   | 17,475,811 26                                 |
|                 |   | Derselbe beträgt ult. Mai 1825.                                              | —   | —   | 17,471,929 20 1/2                             |
|                 |   |                                                                              |     |     | wirkliche Schuldenermehrung :• 296,117 54 1/2 |
|                 |   | Es wurden näml. Staatsschulden neu geschaffen, wegen der Wassernoth Oct. 24. |     |     | 700,000 —                                     |
|                 |   | Dagegen an Schulden getilgt:                                                 |     |     |                                               |
|                 |   | a. Durch Dotation aus Staatsrenten.                                          |     |     |                                               |
| 908,000         | — | Diese war bestimmt auf die auch wirklich eingegangenen                       | —   | —   | 908,000 —                                     |
|                 |   | Daran sind verwendet:                                                        |     |     |                                               |
| 14,000          | — | 1. zu Administrationskosten                                                  | —   | —   | 14,224 38                                     |
|                 |   | 2. Passivcapitalzinsen und Prämien.                                          |     |     |                                               |
|                 |   | Die pro 1824/25 creditirten                                                  | —   | —   | 825,198 49                                    |
|                 |   | Nach Abzug: fester Capitalzins 25,953 22 1/2                                 |     |     |                                               |
|                 |   | abgeschriebener — 2,439 39 1/2                                               |     |     | 28,393 2                                      |
|                 |   |                                                                              |     |     | • 796,805 47                                  |

|         |    |                                                    |   |   |                     |
|---------|----|----------------------------------------------------|---|---|---------------------|
| 750,000 | —  | Zinsen an Conto-Corrent-Binsen                     | — | — | 11,414 45           |
|         |    |                                                    |   |   | Rest :• 785,391 2   |
|         |    | zusammen                                           | — | — | 799,615 40          |
|         |    | Rest zur Schuldentilgung                           | — | — | 108,384 20          |
| 104,000 | —  | b. Durch eigene Revenüen der Amortisationscasse:   |   |   |                     |
| 4,766   | 40 | 1. von abgetauften Pensionen                       | — | — | 4,766 40            |
| 32,500  | —  | 2. Actiozins pro 1824.                             | — | — | 63,341 56           |
|         |    | nach Abzug abgeschriebener                         | — | — | 3,951 29            |
|         |    |                                                    |   |   | 59,390 27           |
| 50,000  | —  | 3. Domainen und Forstverragen                      | — | — | 62,870 42 1/2       |
| 87,266  | 40 | 4. Gewinn                                          | — | — | 56 —                |
|         |    | zusammen                                           | — | — | 127,083 49 1/2      |
| 30,000  | —  | c. Durch Berichtigung des frühern Schuldenstandes: |   |   |                     |
|         |    | Einnahme                                           | — | — | 581,647 3 1/2       |
|         |    | Ausgabe                                            | — | — | 413,233 7 1/2       |
|         |    |                                                    |   |   | Rest 168,413 56 1/2 |
|         |    | zusammen                                           | — | — | 403,882 5 1/2       |
|         |    | Rest obiger Schuldenermehrung                      | — | — | 296,117 54 1/2      |

Bilanj auf 1. Juni 1825.

|                                                                            | fl.       | kr.       | fl.              | kr.        | fl.            | kr.       |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|------------------|------------|----------------|-----------|
| <b>Stand am 1. Juni 1824.</b>                                              |           |           |                  |            |                |           |
| Passiva, mit Auschluss des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens | - - - - - | - - - - - | 15,318,901       | 59         | - - - - -      | - - - - - |
| Activa, mit Auschluss des noch nicht einbringlichen                        | - - - - - | - - - - - | 1,615,030        | 42%        | - - - - -      | - - - - - |
| nebst Voranschuss an die Grundstockverwaltung wegen Salinenbau             | - - - - - | - - - - - | 347,684          | 12%        | - - - - -      | - - - - - |
|                                                                            |           |           | <u>1,962,714</u> | <u>55%</u> |                |           |
|                                                                            |           |           |                  |            | 13,356,187     | 3%        |
| <b>Stand am 1. Juni 1825.</b>                                              |           |           |                  |            |                |           |
| Passiva, mit Auschluss des zur Schuldentilgung verwendeten Staatsvermögens | - - - - - | - - - - - | 15,825,950       | 7%         | - - - - -      | - - - - - |
| Activa, mit Auschluss noch nicht einbringlicher Posten                     | - - - - - | - - - - - | 1,491,681        | 32%        | - - - - -      | - - - - - |
| nebst Voranschuss an die Grundstockverwaltung wegen Salinenbau             | - - - - - | - - - - - | 341,660          | 20%        | - - - - -      | - - - - - |
|                                                                            |           |           | <u>1,833,341</u> | <u>52%</u> |                |           |
|                                                                            |           |           |                  |            | 13,992,608     | 7%        |
|                                                                            |           |           |                  |            | <u>636,421</u> | <u>4%</u> |

Der Schuldenstand hat sich also pro 1824/25. vermehrt um

In diesem Rechnungsjahr wurde nämlich, zur Befreiung der außerordentl.

Staatsbedürfnisse wegen der Ueberschwendung, ein Anleihen eröffnet u. und zur Berechtigung des frühern Schuldenstandes wurden der Amortisationscasse zugewiesen, Passiva

Dagegen wurden an Schulden getilgt:

- a. Durch Dotation des Tilgungsfonds - - - - - 104,000
- b. Durch Ueberschüsse der Dotation für Administ.-Kosten und Zinsen 4,384 20
- c. Durch eigene Revenüen der Amortisationscasse - - - - - 127,083 49%

Rest obiger Schuldenvermehrung mit : 235,468 9%  
636,421 4%

Bilanz von 1825 — 26.

Stand vom 1. Juni 1825.

|                                                                                           | fl.        | kr.  | fl.        | kr.  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|------------|------|
| Passiva, mit Ausschluß des zur<br>Schulden-Zilgung verwendeten<br>Staatsvermögens - - - - | 15,825,950 | 2/8  |            |      |
| Activa, mit Ausschluß noch nicht<br>einbringlicher<br>Posten - -                          | 1,491,681  | 32/8 |            |      |
| nebst Vorschuß an<br>die Grundstücks-<br>verwaltung we-<br>gen Salinenbau                 | 341,660    | 20/8 | 1,833,341  | 52/8 |
| Rest Passiva - - - - -                                                                    |            |      | 13,992,608 | 7/8  |

Stand vom 1. Juni 1826.

|                                                                                           |            |      |            |      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|------|------------|------|
| Passiva, mit Ausschluß des zur<br>Schulden-Zilgung verwendeten<br>Staatsvermögens - - - - | 19,741,335 | 55/8 |            |      |
| Activa, mit Ausschluß noch nicht<br>einbringlicher<br>Posten - -                          | 1,379,062  | 26/8 |            |      |
| nebst Vorschuß an<br>die Grundstücks-<br>verwaltung we-<br>gen Salinenbau                 | 188,506    | 15   | 1,567,568  | 41/8 |
| Rest Passiva - - - - -                                                                    |            |      | 18,173,767 | 13/8 |

Der Schuldenstand hat sich also  
von 1825 — 26 vermehrt - -
 4,181,159 | 5/8 |

In diesem Rechnungsjahr wurde  
nämlich der Amortisationscasse  
an Schuld überwiesen - - -
 4,300,952 | 24/8 |

durch den budgetmäßigen Tilgungs-  
fond aber abgetragen - - -
 119,793 | 19 |

Rest Vermehrung :•
 4,181,159 | 5/8 |

Nr. 7.

Bilanz von 1826 — 27.

Stand auf 1. Juni 1826.

|                                       | fl.        | kr.    | fl. | kr. |
|---------------------------------------|------------|--------|-----|-----|
| Passiva, mit Ausschluß des zur Schul- |            |        |     |     |
| dentilgung verwendeten Staats-        |            |        |     |     |
| vermögen - - - - -                    | 19,741,335 | 55 3/4 |     |     |
| Activa, mit Ausschluß noch nicht      |            |        |     |     |
| einbringlicher                        |            |        |     |     |
| Posten - - - - -                      | 1,379,062  | 26 3/4 |     |     |
| nebst Vorschuß an                     |            |        |     |     |
| die Grundstocks-                      |            |        |     |     |
| verwaltung we-                        |            |        |     |     |
| gen Salinenbau                        | 188,506    | 15     |     |     |
|                                       | <hr/>      |        |     |     |
|                                       | 1,567,568  | 41 3/4 |     |     |

Rest Passiva - - - - - 18,173,767 13 3/4

Stand auf 1. Juni 1827.

|                                       |            |        |  |  |
|---------------------------------------|------------|--------|--|--|
| Passiva, mit Ausschluß des zur Schul- |            |        |  |  |
| dentilgung verwendeten Staats-        |            |        |  |  |
| vermögens - - - - -                   | 18,233,038 | 58     |  |  |
| Activa - - - - -                      | 2,251,978  | 53 3/4 |  |  |
|                                       | <hr/>      |        |  |  |
| Rest Passiva - - - - -                | 15,981,060 | 4 3/4  |  |  |

Der Schuldenstand hat sich also pro 1826 — 27 vermindert um - - - - - 2,192,707 9

und zwar:

- a) durch Berichtigung des Schul-
- denstandes - - - - - 1,664,544 24 3/4
- b) durch eingezogenes Staatsver-
- mögen - - - - - 399,096 26 3/4
- c) durch den budgetmäßigen Til-
- gungsfond - - - - - 129,066 18

Zusammen :• 2,192,707 9

1828. Zweite R. Band 1. Heftagen.

Vergleichende Nachweisung über die Rechnungs-  
Periode von 1824 — 27.

| Nach der Schluß-                                     |                                |                                | nach der Bilanz |                                                |
|------------------------------------------------------|--------------------------------|--------------------------------|-----------------|------------------------------------------------|
| bilanz der Rech-                                     |                                |                                | auf summarische |                                                |
| nung.                                                |                                |                                | Darstellung.    |                                                |
| fl.                                                  | fr.                            |                                | fl.             | fr.                                            |
| Der Schuldenstand betrug:                            |                                |                                |                 |                                                |
| 17,175,811                                           | 26                             | auf 1. Juni 1824               | - - -           | 13,356,187 3%                                  |
| 296,117                                              | 54 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | Vermehrung auf 1. Juni 1825    |                 | 636,421 4 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>          |
| 4,358,359                                            | 30 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | » » » 1826                     |                 | 4,181,159 5 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>        |
| 239,401                                              | 47 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | » » » 1827                     |                 | 18,173,767 13 <sup>6</sup> / <sub>8</sub>      |
|                                                      |                                | Vermin- derung auf             | - - -           | 2,192,707 9                                    |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 15,981,060 4 <sup>6</sup> / <sub>8</sub> |
| Hiezu Stand des Grundstock-                          |                                |                                |                 |                                                |
| vermögens auf 1. Juni 1827                           |                                |                                |                 |                                                |
|                                                      |                                |                                |                 | 6,088,630 33 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>       |
| 22,069,690                                           | 38 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | Schuldenstand auf 1. Juni 1827 |                 | 22,069,690 38 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>      |
| 17,175,811                                           | 26                             | Der Schuldenstand betrug auf   |                 |                                                |
|                                                      |                                | 1. Juni 1824                   | - - - -         | 13,356,187 3 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>       |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 8,713,503 35                             |
| 4,893,879                                            | 12 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> | weiter ab Grundstockvermögen   |                 | 6,088,630 33 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>       |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 2,624,873 1 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>  |
| Hiezu der Betrag der Differenz                       |                                |                                |                 |                                                |
| von 1825—26 177,200 24 <sup>3</sup> / <sub>8</sub>   |                                |                                |                 |                                                |
| von 1826—27 2,432,108 56 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |                                |                                |                 |                                                |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 2,609,309 21 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
| Hievon ab Diffe-                                     |                                |                                |                 |                                                |
| renz von 1824                                        |                                |                                |                 |                                                |
|                                                      |                                | — 1825.                        |                 | 340,303 10                                     |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 2,269,006 11 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 2,269,006 11 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |
|                                                      |                                |                                |                 | <hr/> 4,893,879 12 <sup>3</sup> / <sub>8</sub> |

## Commissionsbericht

über

den Gesetzesentwurf die Erledigung der Beschwerden  
gegen die Steuerperäquation betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten von Fischer.

Meine Herren!

Die hohe Regierung legt Ihnen hier einen Gesetzesentwurf vor, welchem nichts anders zu Grunde liegen kann, als möglichst gleiche Verhältnisse in die Classification und Taxation der Güter und Häuser zum Behuf der Steuererhebung zu bringen — einen Gesetzesentwurf, welcher den Besitzern von Liegenschaften und Gefällen ein Mittel an die Hand giebt, unter weniger Schwierigkeiten als früher das Verhältniß ihres Steuerobjekts richtig zu stellen, und ihnen zugleich die Beruhigung gewährt, daß sie die Staatslasten im Verhältniß zu andern nicht zu schwer drücken — einen Gesetzesentwurf endlich, welcher auch allein geeignet ist, jene Festigkeit dem Steuercataster zu geben, ohne welche eine gute Steuerverwaltung nur schwer zu bestehen vermag.

Schon diese wenige Bemerkungen mögen Ihnen die Ueberzeugung gewähren, daß wir die Vorlage eines, in jeder Beziehung so wohlthätigen Gesetzes der hohen Regierung nur verdanken können.

Die Regierung, voraussehend, daß ein so umfassendes und in das Interesse jedes einzelnen so tief ein-

greifendes Geschäft, wie die Steuerperäquation, nicht ohne eine Menge von Beschwerden sich würde einführen lassen, glaubte schon bei Emanirung der Grund- und Häusersteuer-Ordnung einen Theil derselben in ihrem Anfang ersticken oder auf eine einfache Art erledigen zu können.

In der größt möglichen Publicität der Verhandlungen über Classification und Taxation der Liegenschaften und Gefälle in der Aufnahme eigener Publicationsprotokolle, in dem Institut der Districtsrevisions-Versammlungen, in genauern Instructionen für die Bezirkscommissäre erblickte sie mit Recht die Mittel, welche geeignet sind, jenen Beschwerden zuvorzukommen.

Wenn aber auch diese Einrichtungen dazu beitrugen, viele Beschwerden zu erledigen, so vermochten sie dennoch nicht, alle zu beseitigen; sie vermochten nicht, jedem Betheiligten jene Klarheit über das Verhältniß der Sache zu geben, welche zur Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes einer Beschwerde nothwendig ist, sie vermochten endlich nicht, jenen muthwilligen Beschwerden zu steuern, erregt von einzelnen Gemeindsangehörigen in der Absicht, sich einen — wenn auch nur kurzen Ruf — in der Gemeinde zu erwerben.

Weitere Reclamationen konnten daher der Natur des Gegenstandes nach, nicht ausbleiben, um so weniger, weil die Möglichkeit ihrer Anbringung und Wiederaufnahme den Steuerpflichtigen nirgends abgeschnitten war, und weil überhaupt auch das Wesen eines so umfassenden Geschäfts die Möglichkeit ausschließt, jedem Individuum eine seiner individuellen Ansicht nach richtige Classification und Taxation aufzustellen.

Die Regierung sah sich daher genöthigt, die fortwauernde Reclamationen ihrem Ende nahe zu bringen.

Sie erließ das Edict vom 11. Juli 1817. Die Zweckmäßigkeit der in diesem Edict vorgeschriebenen Verfahrensart über die Erledigung der Reclamationen selbst, hat sich durch die Erfahrung bewährt; alle mögliche Fälle sind berücksichtigt, für alle genau bezeichnende sachgemäße Normen gegeben. Wir sind nicht berufen, an diesem Edict Aenderungen vorzuschlagen, wenn sie nicht mit dem Wesen des neuen Gesetzesentwurfs innigst verbunden sind. Wir würden auch von der Zweckmäßigkeit des Edicts überzeugt, keine wirkliche Verbesserung vorschlagen können. Es muß daher die Basis des neuen Gesetzes bleiben.

Der Art. 4. dieses Edicts enthält folgende Bestimmung:

„Alle Beschwerden müssen innerhalb eines Jahres vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung gerechnet, angebracht werden, und soll nach Ablauf dieser Frist keine Beschwerde mehr angenommen werden, bis nach Erledigung der in termino angebrachten, eine weitere Frist anberaumat worden seyn wird.“

Sie sehen, meine Herren, daß in diesem Artikel keine letzte und präclufive Frist für die Anbringung der Beschwerden bestimmt ist, und daß mithin den Steuerpflichtigen die Hoffnung keineswegs entzogen wird, nach Erledigung der innerhalb der bestimmten Frist angebrachten Beschwerden wieder mit neuen auftreten zu dürfen.

Die hohe Regierung konnte daher bei Erlassung des erwähnten Edicts nur die Absicht haben, alle Reclamationen binnen einer bestimmten Frist kennen zu lernen, und sie konnte bei Abfassung des Art. 4. nur von der Ueberzeugung ausgehen, daß alle Reclamationen

dennoch innerhalb dieses Termins einkommen würden, indem niemand schon aus der Ursache damit zurückbleiben werde, weil eine spätere Reclamation, wenn sie begründet gefunden wird, einen pecuniären Nachtheil jeden Falls auf ihn äußern würde, da die Entscheidung nach §. 5. des Edicts bis auf die Zeit nur zurückwirkt, wo sie angebracht worden, nicht aber bis auf die Zeit, wo der Grund der Beschwerde eingetreten ist.

Eine Menge von Beschwerden kamen auch ein, aber nicht alle. Mehrere wurden nach dem Termin angebracht, viele mochten aber aus der Ursache zurückgehalten worden seyn, weil mit ihrer Anbringung und Fortsetzung nicht nur ein Kostenvorschuß für die Untersuchung verbunden war, sondern auch noch arbiträre Strafen und Succumbenzgelder im Fall des Unterliegens zu erwarten standen. Solche Reclamationen werden auch nie aufhören, so lange directe Steuer bezahlt wird, wenn nicht durch ein Gesetz ein endlicher und letzter Termin zur Vorbringung derselben bestimmt wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll hierüber Maß und Ziel setzen.

Er geht von dem allgemeinen Grundsatz aus: auf einer Seite den Steuerpflichtigen durch Aufhebung mehrerer, mit der Anbringung und Fortsetzung ihrer Reclamationen verbundenen drückenden Lasten freiere Hand zu geben, und zugleich auf der andern Seite endlich zu bezwecken, daß durch Bestimmung eines präclusiven Anbringungstermins die schon längst gewünschte und nothwendige Stabilität in die Steuercataster gelange.

Sie werden, meine Herren, gegen diesen Grundsatz nichts einzuwenden wissen. Eine richtige Basis der Steuerperäquation ist nothwendig; sie ist durch das

Recht geboten. Es ist aber auch nothwendig, daß sie so bald als möglich erreicht werde, weil eine größere Entfernung von dem ursprünglichen Zustand die Untersuchung immer schwieriger macht. Es ist gleich nothwendig, daß sie auf eine Art bewerkstelligt werde, welche für den Steuerpflichtigen nicht allzudrückend ist, auf eine Art, welche durch unaufbringliche Kostenvorschüsse ihm nicht die Möglichkeit entzieht, seine Beschwerde anzubringen und fortzusetzen.

In wie fern nun jener Grundsatz durch den vorliegenden Gesetzesentwurf aufrecht erhalten wird, ist der Gegenstand unserer weitem Untersuchung.

Ich wende mich zum

Art. I.

des Gesetzesentwurfs.

Zur Vorbeugung aller Mißverständnisse muß ich hier vorerst bemerken, daß nur denjenigen Beschwerden ein Anbringungstermin gesetzt ist, welche gegen die Steuerperâquation, mithin gegen ursprüngliche Classificationen und Taxationen gehen. Diejenige Reclamationen also, welche ihren Ursprung in spätern Ereignissen haben und gegen spätere Taxation gerichtet sind, werden keineswegs unter dieses Gesetz subsumirt. Sie können immer noch Statt finden; für sie ist kein Anbringungstermin bestimmt; für sie kann auch keiner bestimmt werden, weil ihr Grund auch nach Ablauf des Termins entstehen kann.

Dieser Bemerkung übrigens im Gesetz zu erwähnen, wäre überflüssig, weil schon der Ausdruck Steuerperâquation den ursprünglichen Stand genau bezeichnet.

Gegen die im ersten Absatz des Art. 1. enthaltenen Fristbestimmung hat Ihre Commission nichts einzuwen-

den. Sie glaubt, daß binnen eines Jahres jeder hinreichende Zeit habe, über die Richtigkeit seiner Steuerhältnisse nachzudenken. Nur glaubt sie, daß der Ausdruck „letzter“ als zu hart schon aus der Ursache süglich ausgelassen werden könne, da durch das Wort präclusiv im Grunde schon alle weitere Anbringungsversuche nach dem Termin abgeschnitten sind.

Auch hält sie für bezeichnender, wenn der Ausdruck „Frist“ statt des im Gesetzesentwurf enthaltenen „Termin“ angenommen werde.

Bevor ich Ihnen die Ansicht der Commission über den Absatz 2 des 1. Artikels vortrage, wird es nothwendig seyn, einige Erläuterungen vorzuschicken.

Das Edict vom 11. Juli 1817 stellt bei allgemeinen Beschwerden Berathungscommissionen auf.

Bei den Beschwerden einzelner tritt an die Stelle der Berathungscommission der Schatzungsausschuß. Die Berathungscommission erteilt, nachdem ihr die Beschwerde zugekommen ist, den Reclamanten die erforderliche Belehrung über den Grund oder Ungrund derselben. Sie rathet, die Beschwerde fortzusetzen oder erteilt eine Abmahnung. Ihr Gutachten sendet sie an das Kreisdirectorium.

Eine Kreis-Steuercommission entscheidet nun über die Reclamation in erster Instanz, und von dieser geht die Berufung an das Großherzogliche Staatsministerium, von dessen Entscheidung keine weitere Statt findet.

Ferner bestimmt der §. 6. des Edicts, daß die Reclamanten, wenn sie nach erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission ihre Beschwerde fortsetzen wollen, jedenfalls die Kosten derselben in einer von dem Kreisdirectorium annähernd zu bestimmenden Summe innerhalb 3 Monaten nach der Aufforderung zu deponiren

haben, widrigenfalls die Beschwerde als desert zu erklären sey.

Nach dem Absatz 2 des 1. Art. sollen nun nur diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten gesetzlichen Frist zwar angemeldet, aber vor erfolgtem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden, oder wegen unterlassener Hinterlegung der Untersuchungskosten desert erklärt worden sind, erneuert werden können.

Ihre Commission glaubt aber, daß nicht allein diejenigen Beschwerden vorzüglich zu berücksichtigen seien, welche vor dem Ausspruch der Berathungscommission zurückgenommen wurden. Sie hat die Ueberzeugung, daß diejenige gleiche Berücksichtigung verdienen, welche einen günstigen Ausspruch der Berathungsbehörde für sich haben und nach demselben zurückgenommen wurden. Dieß konnte öfters geschehen, besonders in dem Fall, wenn der Reclamant, auch mit der innern Ueberzeugung seines Rechts, doch aus Scheu gegen die Hinterlegung der Kosten seine Beschwerde nicht weiter fortsetzen wollte. Dagegen verdienen solche Reclamationen, deren ein Ausspruch der Berathungsbehörde entgegen steht, keine Rücksicht, weil sie entweder von dem Ungrund ihrer Beschwerde überzeugt wurden, oder gegen den Rath einer Stelle handelten, welche besonders geeignet ist, den Grund oder Ungrund einer Beschwerde zu würdigen.

Hieraus folgt, daß bei dem oben angeführten Fall eine Wiederaufnahme der Beschwerde geschehen darf, es folgt aber auch daraus, daß der im Gesetzesentwurf enthaltene, wenn nämlich die Beschwerde wegen unterlassener Hinterlegung der Kosten desert erklärt worden ist, sich nur dann zur Erneuerung eignet, wenn ihm ein Anrathen der Berathungscommission zur Seite steht,

nicht aber wenn eine Abmahnung dieser Behörde vorliegt.

Wo bereits eine Entscheidung Statt gefunden hat, eine Erneuerung zu gestatten, hieße den Muthwillen unterstützen. Der Regierung würde eine neue Last von Arbeiten den Reclamanten eine neue Versuchung bevorstehen, sich in drückende Kosten zu versetzen.

Die Commission schlägt Ihnen daher folgende Fassung des 2. Absatzes vor:

„auch diejenigen Beschwerden, welche innerhalb der ersten, durch das Edict vom 11. Juli 1817 bestimmten Frist, angemeldet worden sind, können erneuert werden, ausgenommen wenn eine Entscheidung darüber erfolgt ist, oder die Beschwerdeführer den Ausspruch der Berathungsbehörden gegen sich hatten.“

Gegen den Eingang des

II. Art.

ist nichts einzuwenden. Ich habe schon oben bemerkt, wie in dem Edict vom 11. Juli 1817 die Verfahrungsart über die Erledigung der Reclamationen auf das zweckmäßigste eingerichtet ist.

Bei dem ersten Absatz dieses Artikels findet Ihre Commission gleichfalls nichts zu erinnern, nur schlägt sie Ihnen eine andere und zwar folgende Fassung vor:

„Die Entscheidung durch welche Beschwerden für begründet erachtet werden, sind vom 1. Juni 1829 wirksam.“

Der Grund dieser vorgeschlagenen Fassung liegt darin, weil unter dem Ausdruck: Entscheidungen, auch abweisliche verstanden werden könnten, welche doch keine rückwirkende Kraft haben können. Uebrigens

muß ich noch darauf aufmerksam machen, daß diese erste Bestimmung des Art. 2. wesentlich von dem Inhalt des §. 5. des Edicts abweicht. Hier ist nämlich bestimmt, daß die Entscheidungen zurück wirken bis auf die Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist, ohne Rücksicht ob es vor oder nach Verkündung des Edicts geschehen ist. In vorliegendem Gesetzesentwurfe aber ist die Rückwirkungszeit auf den 1. Juni 1829 festgesetzt, mithin jedenfalls nach der Zeit, wo die Beschwerde angebracht worden ist.

Ihre Commission findet aber die Bestimmung des Gesetzesentwurfs hinlänglich durch die von dem Herrn Regierungskommissär aufgestellten Motive gerechtfertigt, weshalb ich, ohne mich länger dabei aufzuhalten zu dem 2. Absatz des Art. II. übergehen kann.

In diesem zweiten Absatz sollte sich eigentlich der Grundsatz aussprechen, der in dem ganzen Gesetz durchgreifend ist, der Grundsatz solche Bestimmungen aufzustellen, wodurch keine gerechte Reclamationen durch unaufbringliche Kostenvorschüsse, Succumbenzgelder und Strafen zurückgehalten werden, Bestimmungen, welche dem Staat, welcher in der Steuercatastrirung nur die Absicht haben kann, richtige Verhältnisse aufzustellen, gleich vortheilhaft wie dem Steuerpflichtigen sind.

Dieser Grundsatz ist auch wirklich ausgesprochen, aber nicht ganz.

Zwar ist die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung und die Deponirung der Succumbenzgelder aufgehoben. Ihre Commission, meine Herren, findet aber diese Erleichterung für die Reclamanten nicht ganz hinreichend. Sie glaubt nämlich, daß nicht bloß die Deponirung der Succum-

benzgelde, sondern auch die Entrichtung derselben aufgehoben werden sollte.

Nach §. 30. des erwähnten Edicts bestehen diese Succumbenzgelde, welche dem Recurs an das Großherzogliche Staatsministerium drohen, in dem 4. Theil der Jahrssteuer einer Summe, welche, wenn ganze Gemarkungen recurriren, nicht unbedeutend ist, und welche vielleicht manche Beschwerde zurückgehalten hat. Ihre Commission zweifelt zwar, daß das hohe Staatsministerium öfters diese Gelder für verfallen erklärt hat, und ist überzeugt, daß wenn es geschähe, nur offenbar muthwillige Beschwerdeführer die Schwere des Gesetzes getroffen hat. Demobngeachtet kann doch die Möglichkeit eines solchen Verlusts eine Zurückhaltung des Recurses veranlassen, und deshalb trägt die Commission darauf an, daß der Ausdruck „Deponirung der Succumbenzgelde“ in den: „Entrichtung der Succumbenzgelde“ verwandelt werde.

Ein anderer ungleich wichtiger Punkt kommt aber hier noch in Betrachtung.

Der Art. 28. des oft erwähnten Edicts bestimmt in seinem 2. 3. und 4. Satz

„über den Kostenpunkt und die Bestrafung wegen muthwilliger Beschwerdeführung, steht die Entscheidung den rechtsgelehrten Kreisrathen und Justizbeamten allein zu.

Eine Bestrafung kann nur dann Statt finden, wenn die Reclamanten eine Abmahnung der Berathungscommission gegen sich haben.

Die Strafe kann den Betrag des 8. Theils der Jahrssteuer nicht überschreiten.“

Diese Bestrafung soll mithin der ersten Entscheidungsinstanz, nämlich einem Ausschuss der Kreissteuercom-

mission zusehen. Ihre Commission glaubt, daß sich eine solche Strafe von erster Instanz ausgegangen, nicht wohl rechtfertigen lasse, und daß sie mit dem oben aufgestellten Grundsatz keineswegs vereinbarlich sey.

Warum sollte auch hier gerade eine Reclamation, wenn sie auch ein consultatives Votum gegen sich hat, sobald sie an die erste entscheidende Behörde gelangt, sogleich bestraft werden können? Die Bezahlung der Untersuchungskosten wird schon hinreichen, diejenigen Reclamanten zurückzuhalten, welche die Ueberzeugung des Ungrunds der Beschwerde in sich tragen.

Die Commission trägt daher darauf an, daß auch diese Strafe aufgehoben, und demnach der Abschnitt 2. des Art. 2. auf nachstehende Art gefaßt werde:

„Die Hinterlegung der Untersuchungskosten vor dem Beginnen der Untersuchung, die Entrichtung der Succumbenzgelder und die in dem §. 28. des Edicts vom 11. Juli 1817 angedrohte Strafe ist aufgehoben.“

Zu dem 3. Abschnitt des 2. Artikels findet Ihre Commission nur wenig zu bemerken.

Daß die Leitung der Untersuchung, welche früher das Kreisdirectorium besorgte, nunmehr der Steuerdirection übertragen ist, beruht auf neuern Staatseinrichtungen.

Die Bildung der Kreissteuercommission ist von der, wie sie im Edict vom 11. Juli 1817 ausgesprochen ist, darin verschieden, daß in dem Gesetzesentwurf rechtsgelehrte Kreisräthe und zwei finanzverständige Rätthe, in dem frühern Edict aber sämtliche Kreisräthe beigezogen werden sollen.

Der Unterschied ist nicht wesentlich, weil sich bei den Kreisdirectorien gleichfalls rechtsgelehrte und finanzverständige Rätthe befunden haben, nur glaubt Ihre

Commission zur Vermeidung aller Mißverständnisse diesem 3. Abschnitt noch beifügen zu müssen:

„im übrigen hat es bei der Vorschrift des §. 28. des Edicts vom 11. Juli 1817, was den Beizug von 6 Vorgesetzten und eines Deputirten von jeder reclamirenden Gemeinde betrifft, sein Bewenden.“

Der Antrag Ihrer Commission im Ganzen geht nun dahin:

„das vorliegende Gesetz nach den aufgestellten Modificationen und Zusätzen anzunehmen.“

---

Beilage, No. 2. zum Prot. v. 15. März 1828.

## V o r t r a g

des Großherzoglichen Regierungscommissärs Herrn  
Staatsrath Winter, den Entwurf des Ge-  
setzes über Bestreitung der Gemeindebedürfnisse  
betreffend.

Hochgeehrteste Herren!

Ich habe den Höchsten Auftrag erhalten, Ihnen einen  
Gesetzentwurf über die Mittel zu Bestreitung der Ge-  
meindebedürfnisse zu Ihrer Verathung und zur Zu-  
stimmung vorzulegen. Es betrifft dieser Entwurf einen  
Gegenstand der die verschiedenen Interessen der Ge-  
meinden, der Ortsbürger, der bloßen Einwohner, der  
Ausmärker verschiedenartig berührt, der darum allein  
schon den mannigfaltigsten Ansichten unterliegt. Aber  
auch von dem Standpunkt des Rechts wird er verschie-  
den beurtheilt werden, je nachdem man in dem Ge-  
meindeverband mehr ein öffentliches oder mehr ein pri-  
vatrechtliches Verhältniß erblickt. — Bereits in dem in  
dem Jahr 1819 den Ständen vorgelegten Entwurf einer  
Gemeindeordnung, sind über die Mittel und Wege,  
die Gemeindebedürfnisse zu decken, gesetzliche Normen

enthalten, die, als dieser Entwurf nicht zur Berathung kam, später in die provisorische Verordnung vom 31. August 1819 übergiengen. Auch in den späteren Entwürfen der Gemeindsordnungen legte man die nämlichen Bestimmungen zum Grund, und der eine dieser Entwürfe wurde im Jahr 1822 von beiden Kammern, nach einer vielseitigen gründlichen und theilweise scharfsinnigen Berathung mit einzelnen Abänderungen angenommen.

Dieser angenommene Entwurf kam aber nicht zur Uebergabe, und seither auch nicht zur Sanction der Regierung, und somit ist die oben angeführte provisorische Verordnung vom 31. August 1819 noch in gesetzlicher Kraft.

Dieser provisorische Zustand soll durch ein Gesetz abgeändert werden, in welchem die früher von beiden Kammern angenommenen Grundsätze mit einigen wenigen Modificationen ebenfalls zum Grund gelegt sind.

Da diese Grundsätze in den frühern Vorträgen der Regierung, in den Berichten der ständischen Commissionen und in den Berathungen der Kammern so vollständig entwickelt und beurtheilt worden sind, daß sich weder im allgemeinen noch im besondern etwas neues darüber sagen läßt, so kann ich mich kurz fassen, und auf die frühern Verhandlungen verweisen. Ich gehe daher sogleich zu dem Entwurf, den ich Ihnen vorzutragen die Ehre haben werde, über.

Dieser Entwurf enthält in seine Bestandtheile aufgelöst, drei Hauptbestimmungen, nämlich die Quellen des Gemeindeeinkommens, die Gemeindebedürfnisse, die Bestimmung, aus welchen

Quellen diese Bedürfnisse zu bestreiten sind. Die Quellen des Einkommens, welche der §. 1. aufzählt, sind der Ertrag des Gemeindevermögens, Umlagen nach dem directen Staatssteuer- oder nach einem andern directen Steuerfuß, indirecte Steuern oder Octroi, Umlagen nach einem besondern, durch den Zweck, zu welchem die Umlage gemacht werden soll, bedingten Steuerfuß. Es geht von selbst hieraus hervor, daß man die Gemeinden nicht an eine Art von Umlagen, und nicht an den Staatssteuerfuß, ob dieser gleich besonders in Landgemeinden die Regel bilden wird, binden, sondern ihnen die möglichste Freiheit gönnen, und ihrem Ermessen überlassen wollte, nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen zu wählen.

Ueber die Gemeindebedürfnisse, worüber die §§. 2. und 7. die nöthigen Bestimmungen enthalten, habe ich zur Erläuterung folgendes zu bemerken. Aus der Gemeindschasse werden Ausgaben bestritten, die streng genommen kein eigentlicher Gemeindsaufwand sind, die vorzüglich darum unter den Gemeindsaufwand in der Regel aufgenommen werden, um die Kosten einer verschiedenen Verrechnung zu ersparen.

Es sind dieses diejenigen Bedürfnisse, die in dem Entwurf der Gemeindeordnung vom Jahr 1822 mit dem Namen Gemarkungsbedürfnisse, in dem gegenwärtigen Entwurf aber als uneigentliche Bedürfnisse aufgeführt sind.

Zu solchen rechnet unser Entwurf nur die Kosten für Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau außerhalb Orts.

Derartige Kosten, wenn sie die Kräfte einer Gemeinde

und einer Bemerkung übersteigen, werden als Districts- und allgemeine Landeslasten ausgeschlagen, und sie werden nur in so weit auf jeder Gemeinde belassen, als nach einem Ueberschlag unterstellt werden muß, daß sie von den einzelnen Gemeinden getragen werden können, weil die Aufnahme dieser Einrichtungen und deren Kostenaufwand in einen allgemeinen Verband, und in einen allgemeinen Kostenausschlag bei der Ungleichheit des Bedürfnisses eine kaum zu lösende Verwicklung herbei führen würde. Weil aber die Gemeinden hier nicht als für sich bestehende Corporation sondern als Theile eines Districts oder des ganzen Landes betrachtet werden müssen, indem der Fluß, an welchem die Ufer befestigt, der Vicinalweg, der in der Gemarkung unterhalten werden soll, nicht blos diese sondern in der Regel mehrere Gemarkungen durchzieht, so ist es auch gerecht, daß die Kosten eben so wie Districts- oder allgemeine Landeslasten nach dem directen Staatsteuerfuß auf das gesammte Steuercapital in der Gemeinde umgelegt werden.

So war es auch in den frühern Entwürfen.

Eine theilweise Ausnahme von diesem Umlagsfuß soll, ebenfalls nach Anleitung des frühern Entwurfs, hinsichtlich der Ortsgeistlichen und Schullehrer Statt finden, jedoch nur in so weit, als das Steuercapital ihre Congrua übersteigt. Ganz ausgenommen sind die Steuercapitalien der milden Orts Stiftungen, d. h. solcher die nur einer bestimmten Gemeinde zu gut kommen, also der Almosen-, der Heiligenfonds u. s. w., aus Gründen, die keiner Ausführung bedürfen.

In dem frühern Gesetzentwurf waren noch zwei Ar-

ten von Bedürfnissen, als außerordentliche Bedürfnisse bezeichnet, nämlich Kriegskosten und Kirchspielsbaulichkeiten.

Kriegskosten, wenn auch Lasten darunter begriffen sind, die eine Gemeinde als solche zu tragen hat, sind doch in der Regel keine Gemeinds-, sondern eine allgemeine Landeslast.

Ihre Anlegung, ihre vorschußweise Uebernahme, und ihre endliche Ausgleichung beruht auf andern Grundsätzen, als die sind, auf welchen der Gemeindsverband ruht. Sie erfordern daher auch ein besonderes Gesetz. Dagegen sind aus der Vergangenheit noch in den meisten Gemeinden die Folgen früherer Kriegserlittenheiten übrig, nämlich die Kriegsschulden.

Da solche nicht zur Ausgleichung kommen können, so müssen sie allerdings von den Gemeindsverbänden, auf welchen sie liegen, mit den Zinsen nach und nach getilgt werden.

Darüber enthält unser Gesetz eine, jedoch nur transitorische Verordnung, wie es die vorübergehende Last erfordert, wovon später die Rede seyn wird.

Die Kirchspielsbaulichkeiten sind ebenfalls keine Gemeindebedürfnisse, in dem Sinne, in welchem die Gemeinde hier genommen wird.

Dieser Aufwand ruht ebenfalls auf besondern Grundsätzen, die in dem Kirchenbauedict vom Jahr 1808 enthalten sind, und wornach jeder einzelne Fall mit seinen besondern Eigenheiten beurtheilt werden muß.

Der eigentliche Gemeindsaufwand, von welchem der §. 7. spricht, umfaßt alle Ausgaben, welche die Sicherheits-, die Gesundheits-, die Armenpolizei, die Er-

haltung und Verbesserung des Gemeindsvermögens, und die Belohnung der zu den verschiedenen Zwecken angestellten Personen erfordern.

Wer in einer Gemeinde wohnt, oder wer auch nur Liegenschaften in solcher besitzt, genießt die Vortheile der Gemeindsseinrichtung, die Vortheile der Sicherheit des Eigenthums und des Erwerbes, der Keilichkeit, der Bequemlichkeit, der Ordnung, nur freilich der eine mehr, der andere weniger.

Ein scharfsinniger Mann, der früher Mitglied unserer Versammlung war, hat in einem seiner neuern Werke, diesem Gegenstand einen eigenen Abschnitt gewidmet, und den Beitrag, zur Bestreitung der Bedürfnisse, welche die Gemeindsseinrichtung erfordern, nach dem Nutzen, den jeder aus derselben zieht, auszuscheiden gesucht.

So richtig die Grundsätze an sich sind, und seyn mögen, so viel Schwierigkeiten würden sie bei ihrer strengen Durchführung in der Wirklichkeit haben, theils weil hier das historische Recht mit allgemeinen Rechtsgesetzen in Gegenstoß kommt, theils weil eine solche Ausscheidung, zu welcher doch nie ein sicherer Maßstab aufgefunden werden konnte, die Leidenschaften der Einzelnen in Aufregung bringen, und beträchtliche und doch vergebliche Kosten verursachen würde.

Es bleibt in solchen Fällen dem Gesetzgeber nichts als eine durchgreifende Regel übrig, die, wenn sie auch nicht alle Ungleichheiten beseitiget, doch den Einzelnen im Verhältniß zum Ganzen wenigstens nicht überbürdet, und die Ausführung und Aufsicht erleichtert.

Unter Zugrundlegung der allgemeinen Grundsätze hat

unser Entwurf die Quellen des Einkommens in folgender Reihenfolge zu Deckung der eigentlichen Gemeinbedürfnisse beigezogen.

1) Den Ertrag des Gemeinvermögens, so weit er unmittelbar in die Gemeindscaffe fließt. Diese Quelle ist in allen frühern Gesetzgebungen als die erste bezeichnet. Es bedarf keiner weitern Ausführung. Wenn solcher nicht zureicht, so kommt

2) der Ertrag der den Bürgern überlassenen Gemeinutzungen, entweder ganz oder theilweise, jedoch nur wenn die Gemeinde selbst deren Verwendung zu dem angegebenen Zweck beschließt.

Die Ansichten über die Entstehung, über die Vertheilung dieser Nutzungen, und über das Recht zum Bezug derselben, sind, wie auch die frühern Verhandlungen zeigen, äußerst verschieden. Der Streit kann in das Unendliche fortgeführt werden, und wird doch kein sicheres Resultat liefern.

Die Regierung hat darum auch beschlossen, diese Verhältnisse überall so zu lassen, wie sie gegenwärtig sind, und nur den Grundsatz festzuhalten: Die Gemeinutzungen, so wie die Liegenschaften, von welchen sie bezogen werden, sind in der Regel das Eigenthum der Gesamtheit der Ortsbürger, und es soll von ihnen abhängen, ob sie diese Nutzung, wenn das Einkommen aus dem eigentlichen Gemeinseigenthum nicht zureicht, zum allgemeinen Gebrauch einwerfen, oder aber ohne dessen Belastung zu Umlagen auf die einzelnen greifen wollen.

Da aber eben so historisch gewiß ist, daß die Ortsbürger in frühern Zeiten die freilich damals geringern

Gemeindsbedürfnisse, ohne Beizug der Nichtbürger allein getragen haben, so hat die Regierung auf der andern Seite den Grundsatz festhalten zu müssen geglaubt, daß, so lang als nicht sämmtlicher Ertrag des Gemeindsseigenthums, er mag unmittelbar in die Casse fließen, oder er mag den Bürgern zu gut kommen, eingeworfen ist, kein Nichtbürger zu irgend einem Beitrag zugezogen werden könne.

Wenn nun auch diese Quelle erschöpft, oder nicht benutzt, oder gar nicht vorhanden ist, und die Bedürfnisse doch noch nicht gedeckt sind, so darf

3) zu Umlagen nach dem directen Staats- oder nach einem andern gewählten Steuerfuß gegriffen werden.

Diese Bestimmungen bedürfen an sich keiner Rechtfertigung, wohl aber die Modificationen, die sie in dem Entwurf finden werden.

Zuvörderst sind die Ortsgeistlichen und Schullehrer als Pründgenießer, und die Ortsstiftungen von allen Umlagen frei gelassen worden. Diese Befreiung ist bereits in dem Gesekentwurf vom Jahr 1822 aus Gründen ausgesprochen, die überall ihr Gewicht finden werden. Dagegen aber finden sie, was der vorige Entwurf nicht enthielt, beigezogen, die Ortseinwohner, die zwar nicht Bürger sind, aber doch in der Gemeinde ein bürgerliches Gewerb treiben, ferner die nichtbürgerlichen Einwohner, die kein bürgerliches Gewerb treiben, und endlich die Ausmärker, und zwar erstere mit dem ganzen, die zweiten mit dem halben, die dritten mit dem vierten Theil des Steuer Capitals, jedoch alle nur, wenn der Ertrag des sämmtlichen Gemeindsseinkommens vorher eingeworfen ist.

Was die erstern, nämlich die, welche bürgerliches Gewerbe in einer Gemeinde treiben, betrifft, so hat es wohl Recht und Billigkeit für sich, daß sie, wenn nach Erschöpfung des Gemeindevermögens zu Umlagen geschritten werden muß, gleich den übrigen Bürgern, mit denen sie hinsichtlich des Gewerbes concurriren, auch zu den Lasten beitragen.

Nur bei den Fabriken in Landgemeinden und in den solchen gleich geachteten Städten, ist hinsichtlich der Fabrikgebäude und des Fabrikbetriebscapitals, aber bloß wegen diesen beiden, und sie mögen Ortsbürgern gehören oder nicht, ein Ausnahme gemacht. Für diese nämlich, soll ein Aversalbeitrag in die Gemeindecasse gegeben werden, berechnet nach dem wechselseitigen Nutzen, den eine Fabrik der Gemeinde und umgekehrt diese der erstern abwirft.

Eine Fabrik wird nicht der Gemeinde wegen errichtet, und sie ist auch nicht auf den Absatz in einer Landgemeinde berechnet, der Aufwand auf Fabrikgebäude und das Betriebscapital des Fabrikanten können so groß seyn als das Beitragsvermögen der Hälfte der Gemeinde, und noch mehr. Bei Umlagen würde also der Fabrikant der Hauptbeitragspflichtige seyn, zu Zwecken die ihn in der Eigenschaft als Fabrikant wenig berühren; es würde auch die Gemeinden veranlassen neue Einrichtungen nur in der Rücksicht zu treffen, weil sie wissen, daß nicht sie, sondern der Inhaber der Fabrik solche hauptsächlich zu tragen habe.

Da jedoch auch eine Fabrik der Vortheile des Gemeindevorstands genießt, so soll dieselbe gehalten werden können, einen billigen Beitrag, statt der Umlagen

nach dem Steuerfuß, in die Gemeindscaffe zu entrichten. Entweder wird solcher durch wechselseitiges Ueberkommen, oder im Fall nicht, von der Regierung bestimmt.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die zwar nicht Bürger sind, aber in solcher Steuercapitalien besitzen, und die Ausmärker, wozu der Großherzogl. Domänenfiscus und der kirchliche Fiscus mit den Bezirkesstiftungen gehören, genießen alle der Wohlthaten des Gemeindsverbands, das kann nicht bestritten werden; es ist daher gerecht und billig, daß sie auch zu dessen Unterhaltung beitragen, wobei noch besonders darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß bei dem niedern Preis der Liegenschaften Viele ihre Capitalien auf Güterkauf verwenden und dadurch bedeutende Theile der Gemarkungen in die Hände von Nichtbürgern und Ausmärkern kommen, welche zur großen Belastung der Ortsbürger außer aller Beitragspflicht gelassen werden müßten.

Nur wird es unmöglich seyn, den Vortheil eines Jeden auf bestimmte Zahlen zurückzuführen, und wenn man es versuchen wollte, so würde ein solches Unternehmen zu den verwickeltsten Streitigkeiten Veranlassung geben. Es bleibt daher nichts übrig, als den Beitrag nach einem Durchschnitt zu bestimmen. Es ist klar, daß der Einwohner in einer Gemeinde mehr Vortheile bezieht, als der Ausmärker. Darum hat man geglaubt, es sey nicht unbillig, wenn der erste mit der Hälfte, der letztere mit einem Viertel seines Steuercapitalis beigezogen werde, insbesondere bin ich hinsichtlich des Großherzoglichen Domänenfiscus beauftragt

zu erklären, wie Seine Königliche Hoheit es für recht und billig halten, daß die Domänen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu den eigentlichen Gemeindsbedürfnissen beigezogen werden, und daß dieses Ihr bestimmter Wille sey.

Der Entwurf sagt ferner: alle diese können nach dem angegebenen Typ beigezogen werden, nicht sie müssen beigezogen werden.

Es kann nämlich in dem Interesse einer Gemeinde liegen, nichtbürgerliche Einwohner und Ausmärker von allem Bezug frei zu lassen, dazu ist sie befugt; es versteht sich aber, daß sie alsdann nicht Einzelne, sondern Alle frei lassen muß.

Endlich gibt es Anstalten und Unternehmungen in einer Gemeinde, die man ebenfalls nicht zu den eigentlichen Gemeindsseinrichtungen zählen kann, sondern die aus einem besondern Gesellschaftsverbande fließen, und deren Aufwand nach einem besondern Umlagsfuß bestritten werden muß.

Dahin gehören beispielsweise Beleuchtungsanstalten, zu deren Deckung ein Umlagsfuß entweder nach dem Steuercapital des Hauses, oder nach dem Wohnungsraum, oder nach der beleuchteten Fläche des Hauses, oder nach irgend einem andern Maßstab gemacht werden kann. Dahin gehören ferner Wässerungsanstalten, die nur einzelnen Wiesenbesitzern, andere Kulturverbesserungen, die nur einzelnen Theilen der Gemarkung zu gut kommen.

Ueber dergleichen Anstalten werden häufig eigene Rechnungen geführt, indessen solche doch auch zur Ersparung der Kosten in die Gemeindsrechnung als Ge-

genstand der allgemeinen Verwaltung, wenn gleich nach einem besondern Umlagsfuß, behandelt.

Aus diesem Grunde, und weil sie in den früheren Entwürfen aufgenommen waren, hat man dieser Bedürfnisse auch hier gedacht, ob sie gleich, wie gesagt, nicht zu den Gemeinssbedürfnissen gehören.

Die gesetzliche Norm über indirecte Steuern oder Detroi ist wörtlich aus dem frühern Entwurfe übergetragen.

Dieses sind die wesentlichen Bestandtheile des Gesetzes, über welche ich Erläuterung zu geben habe.

Ich gehe nun zu der transitorischen Verordnung über: Sie bestimmt nichts anderes, als was bisher Rechtens war.

Die Mittel zur Verzinsung und allmählichen Tilgung der noch vorhandenen Kriegsschulden müssen nach dem directen Staats-Steuerfuß aufgebracht werden.

Eine Ausnahme findet, wie oben, bei den Ortsgeistlichen und Schullehrern hinsichtlich ihrer Pfründen Statt;

Es versteht sich, daß nur liquide und nach vorangegangenen Verhandlungen als solche anerkannten Kriegsschulden zur Umlage kommen.

Davon, ob es nöthig gewesen sey, diese Schulden zu machen, ob die damalige Generation sich nicht selbst mehr in Contribution hätte setzen sollen, kann gegenwärtig keine Rede seyn. Dagegen versteht es sich von selbst, daß derjenige, der nachweist, daß er die Kriegsprästation, zu deren Zweck die Schuld gemacht worden, selbst zu seinem Antheil bereits getragen habe, auch nicht zu dieser Schuld beigezogen werden kann.

Ueber die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grund-

herren sind die höchsten Declarationen erfolgt. Ihnen, Hochgeehrteste Herren! sind die mancherlei Streitigkeiten bekannt, die solchen vorhergingen.

Man hat von beiden Seiten Nachgiebigkeit gezeigt; die Standes- und Grundherren haben mehrere Rechte zum Opfer gebracht, die für uns alle von hohem Werthe sind.

Durch die Declarationen ist bei weitem der größere Theil beruhigt, und er muß es seyn. Nur auf diesem Wege konnte ein Verhältniß hergestellt werden, das die Regierung, die gedachte Staatsbürgerklasse und das ganze Land mancher Unannehmlichkeiten überhoben hat.

Dagegen ist es auch Pflicht der Regierung, von ihrer Seite ihr Wort treu zu halten, und sie darf und kann nicht zugeben, daß an den Declarationen das Mindeste geändert werde.

Schließlich bemerke ich: der Gesekentwurf enthält nur die allgemeine Bestimmung, alles Reglementarische ist daraus weggelassen; es wird seine Stelle in einer besondern Instruction finden.

L. Winter.

Beilage Nr. 3. zum Prot. v. 15. März 1828.

## Entwurf

des Gesetzes über Bestreitung der Gemeinde-  
Bedürfnisse.

Ludwig von Gottes Gnaden rc.

Wir haben Uns gnädigst bewogen gefunden, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen wie folgt:

### §. 1.

Die Quellen des Einkommens zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse sind:

- 1) der Ertrag des Gemeindevermögens,
- 2) directe Steuern nach dem für die Umlagen der Staatssteuern oder nach einem andern, den besondern Verhältnissen einer Gemeinde angemessenen Fuß.
- 3) Octroi-Gefälle.
- 4) besondere Umlagen zum Zweck nützlicher Unternehmungen, nach einem durch den Zweck bedingten Umlagsfuß.

§. 2.  
Durch Umlagen nach dem directen Staats-Steuerfuß werden in der Regel gedeckt alle uneigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse.

Diese begreifen in sich den Damm-, Fluß-, Weg- und Brückenbau außerhalb Orts, und den dazu erforderlichen Aufwand, so weit solcher sich nicht zum Ausschlag auf das gesammte Land oder auf einen einzelnen Deichverband eignet.

Ortsgeistliche und Schullehrer, in der Eigenschaft als Pfründgenießer, dürfen nur mit dem Steuercapital ihrer Pfründen beigezogen werden, welches den Betrag ihrer Congrua übersteigt. Die Steuercapitalien der milden Ortsstiftungen sind ganz frei.

§. 3.

Einwohner in einer Gemeinde, die kein Bürgerrecht haben, Ausmärker und die Besitzer von Kirchen- und Schulpfründen haben bei der Verathung des Gemeinderaths und des Bürgerausschusses über die eigentlichen Gemeindsbedürfnisse durch Abgeordnete zu erscheinen. Diese Abgeordneten stehen der Zahl nach zu dem Ausschuss in demselben Verhältniß, wie dieser zur Bürgerschaft; sie haben entscheidende Stimme.

Ist ihre Zahl so gering, daß sie zu Ausmittlung eines solchen Verhältnisses nicht reicht, so muß wenigstens einer aus der Zahl der steuerbaren Nichtbürger eingeladen werden.

Den Verwaltern des Domänenfiscus, des kirchlichen Fiscus, so wie der über mehrere Orte oder einen oder mehrere Bezirke sich ausdehnenden milden Stif-

tungen ist der Bedürfniß-Etat vor seiner endlichen Festsetzung zur Einsicht mitzutheilen, auch sind solche auf ihr Verlangen zur Berathung einzuladen.

§. 4.

Alle übrigen eigentlichen Gemeinde-Bedürfnisse werden gedeckt:

- 1) durch den Ertrag des Gemeindsvermögens, welcher in die Gemeindscaffe fließt, und so weit dieser nicht reicht,
- 2) durch eine Auflage auf das, einzelnen Bürgern zum Genuß gegebene Gemeinds-eigenthum, wenn der Gemeinderath, mit Zustimmung des Bürgerausschusses, solche beschließt.  
Ist diese Auflage auch nicht zureichend,
- 3) durch Umlagen nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß.

Die Einwohner in einer Gemeinde, die kein Ortsbürgerrecht erlangt haben, können mit der Hälfte; der Großherzogliche Domänen-Fiscus, der kirchliche Fiscus, die milden Bezirks-Stiftungen und alle übrigen Ausmärker mit einem Viertel ihres Steuer Capitals, und alle diese nur in dem Fall beigezogen werden, wenn vorerst der Werth sämmtlicher Bürgernutzungen in die Gemeindscaffe geflossen ist, und solcher zur Deckung der eigentlichen Bedürfnisse nicht zureicht.

Einwohner in einer Gemeinde, welche, ohne ein Bürgerrecht erlangt zu haben, bürgerliche Gewerbe treiben, sind den Ortsbürgern gleich zu halten.

Die Bestimmungen des §. 3 dieses Gesetzes finden auch hier Anwendung.

§. 5.

Ausgenommen von allen Umlagen zu Befreiung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse sind die Steuercapitalien der Geistlichen und Schulpfründen und der milden Ortsstiftungen.

In Landgemeinden und in den Städten, welche nach der Gewerbesteuer-Ordnung den Landgemeinden gleich geachtet werden, muß von den Betriebscapitalien und den Fabrikengebäuden der Fabrikanten, sie mögen Ortsbürger seyn oder nicht, ein Aversalbeitrag, statt der Umlagen zu Befreiung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse in die Gemeindscaße entrichtet werden, nach dem Verhältniß des Nutzens, welchen der Fabrikant von der Gemeinde, und diese von ihm zieht.

Wenn beide darüber sich nicht vereinigen können, haben die Staatsbehörden zu entscheiden.

Von Wohngebäuden, Liegenschaften und von dem Betriebscapital des Detailhandels der Fabrikanten sind die Umlagen zu entrichten.

§. 6.

In Städten kann statt einer Umlage nach dem directen oder einem andern genehmigten Steuerfuß, oder neben solcher mit Staatsgenehmigung eine Octroi eingeführt werden.

Dazu wird erfordert:

- a) die Zustimmung des Ausschusses,
- b) die Verwendung zu bestimmten gewissen Zwecken,
- c) die Nachweisung über die Nothwendigkeit des Zweckes,

- d) die Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen Gemeinde-Einkommens.
- e) die Auswahl solcher Gegenstände, auf welche diese Art von Besteuerung am wenigsten drückt,
- f) die Beschränkung auf eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf die Verwilligung erlöscht, wenn sie nicht erneuert wird.

Von dieser Erneuerung sind diejenigen Detroi-Gefälle ausgenommen, welche bereits unbedingt und ohne Beschränkung auf eine gewisse Zeit genehmigt worden.

Die Vorschriften des §. 3 sind auch auf diesen Fall anwendbar.

§. 7.

Wo nach Befreiung der eigentlichen Gemeindebedürfnisse das Gemeindevermögen es erlaubt, können, auf Verlangen der Gemeinde, auch diejenigen un-eigentlichen Bedürfnisse, welche bei der Repartition auf dem directen Steuerfuß auf Ortsbürger jeder Art fallen, ganz oder zum Theil aus dem Gemeindevermögen bestritten werden.

§. 8.

Ausgaben, welche zu Abwendung eines besondern Nachtheils, oder zur Erzewekung eines besondern Vortheils der Gemeinde oder einzelner Classen für nöthig oder nützlich erachtet, ausgeschlagen werden, sind nach einem besondern, den angegebenen Verhältnissen entsprechenden Umlagsfuße zu erheben.

§. 9.

Der Beitrag der Standes- und Grundherren zu den

Gemeinbedürfnissen und die Art des Einzugs richtet sich nach der wegen solchen ergangenen landesherrlichen Declaration, insbesondere findet die Bestimmung des §. 3 dieses Gesetzes hinsichtlich des Domänenfiscus auch auf die Grundherren Anwendung.

### Transitorische Verordnung.

Die Bedürfnisse zu Verzinsung der vorhandenen Kriegsschulden und zu deren allmählicher Tilgung werden durch Umlagen nach dem directen Staats-Steuerfuß aufgebracht.

Der §. 2, so weit er Pfarrer und Schullehrer betrifft, ferner die §§. 3, 7 und 9 des vorstehenden Gesetzes finden auch hier Anwendung.

des  
diese  
h de-  
nn se  
Ge-  
ohne  
rden,  
Fall  
dürf-  
auf  
un-  
ition  
Art  
rmö-  
dern  
Vor-  
thig  
nach  
ent-  
den

Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung

Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung  
Stände-Verhandlung

22

23

1)

2)

3)

4)